Ueber die

Steuerpflichtigkeit

des christlichen Klerus im deutschen Reiche. Ein Resultat des allgemeinen, und des positiven deutschen Staatsrechts, als Gegenstück zu den Schriften: Die Steuerfreyheit des christlichen Klerus im deutschen Reiche, und: Etwas über das jüngste Besteuerungsbreve des Papsts Pius des VI.

Von

C. Grund,

der Philosophie und Rechtswissenschaft Privatlehrer.

Regensburg, 1799.

Vorerinnerung.

Um über die Steuerpflichtigkeit des Klerus, und den rechtlichen Grund derselben ein richtiges Urtheil fällen zu können, muß man von dem Verhältnisse des Klerus zu dem Staate eine bestimmte und genaue Kenntniß haben. Diese aber setzt die Bestimmung, worinn eigentlich der Staatenzweck bestehe, als nothwendige Bedingung voraus. Eben so nothwendig ist der deutliche Begriff von Steuer, von ihrem philosophischen Entstehungsgrunde sowohl, der auf alle Staaten anwendbar ist, als dem statistischen, der in Deutschlands Verfassung liegt. Die Entwicklung dieser Begriffe und Grundsätze wird die Steuer-

pflich-

pflichtigkeit des Klerus als Resultat liefern, und diese schon nach dem philosophischen Staatsrechte als eine entschiedene Sache darstellen. In der Anwendung dieser Grundsätze auf den christlich römisch katholischen Klerus im deutschen Reiche wird es vorzüglich auf die richtige Beurtheilung seiner hergebrachten Steuerfreyheit ankommen.

Regensburg im August 1799.

Er

Es ist nicht zu verkennen, daß jener Aufsatz über die Steuerfreyheit des christlichen Klerus im deutschen Reiche a) durch den durch Noth abgedrungenen Entschluß des Höchstseligen Kurfürsten von Pfalzbayern Karl Theodor, die gesamte Geistlichkeit Bayerns mit 15 Millionen Gulden, als ausserordentlicher Steuer, zu belegen, und durch einen gleichen Entschluß des jetzt regierenden Herrn Kurfürsten, von derselben, aus gerechter Rücksicht auf den andern Volksstand, eine gewiße Geldsumme einzuheben, veranlaßt worden ist b). Der ungeheure Geld- und Naturalienaufwand, welchen ein mehr als fünfjähriger, unglücklicher und durch den traurigsten Zusammenfluß widriger Umstände noch nicht beendigter Krieg verschlang, wälzte

a) Regensburg 1799.

b) Das Etwas über das jüngste Besteuerungsbreve des Papsts Pius VI. geschrieben im Dezember 1798. beweiset es ohnehin.

wälzte das Verderben, in welches derselbe einen Theil des deutschen Reichs unmittelbar stürzte, auch in die andern Theile hinüber, und machte das Elend allgemein. Weder die ordentlichen noch ausserordentlichen Auflagen der Unterthanen waren in der Länge dem großen Uebel, Krieg und seinen zerstörenden Folgen gewachsen, und in denjenigen Ländern, deren physischer Reichthum nicht durch die Verheerung in öde Gefielde der Dürftigkeit verwandelt ist, liegt die Staatsökonomie in Ohnmacht und Entkräftung zu Boden. Dadurch in die traurige Nothwendigkeit versetzt, griff der höchst selige Kurfürst zu einem, nach dem Geiste unserer bestehenden Verfassung, extremen Entschluße, zur Besteuerung der Geistlichkeit. Eine aus Rücksicht auf ein gewisses Herkommen, und wie sich der Herr Abt zu Prüfening, Deputierter des bayerischen Prälatenstandes in seinem Schreiben an die bayerische Landschaft ausdrückte, um einem Aufsehen erregenden Plane, der mit dem Sturz und dem Unglück vieler Tausende verknüpft ist, ein heiliges Kolorit zu geben, besonders nachgesuchte päpstliche Bulle vom 11ten September v. J. genehmigte denselben mit einigen Modifikationen, worauf eine

Kur-

Kurfürstliche Verordnung erschien, die Erhebung eines ausserordentlichen Beytrags von 15 Mill. Guld. von den bayerischen Klöstern, Stiften und andern geistlichen Körpern betreffend. Ehe noch jene päpstliche Bulle und diese sich darauf gründende Verordnung bekannt gemacht worden war, hatte die bayerische Landschaft, aufgefordert durch ein vom Herrn Abt von Prüfening an sie gerichtetes Schreiben, in einer am 11ten November v. J. an den Kurfürsten gestellte Adresse ihren Mitstand, die Prälaten, gegen die, nach ihrem Ausdrucke, unerschwinglichen Forderungen in Schutz genommen, und ihre Protestation feyerlich eingelegt c).

Nach vielen schriftlichen und mündlichen Unterhandlungen schien sich der höchst selige Kurfürst mit der Summe von 6 Mill. Guld. begnügen zu wollen. Der nunmehr regierende Herr Kurfürst aber überließ es auf wiederhohlte Vorstellungen, doch ohne in die Untersuchung hineinzugehen, ob Er durch jene päpstliche Bulle oder

c) Posselts europäische Annalen. Jahrgang 1798. Stück 11. S. 182 u. ff.

oder als Landes-Herr zu dieser Besteuerung befugt sey, dem Patriotismus des geistlichen Standes, seine Beyträge nach der bis auf die höchste Stuffe gestiegenen Noth des Vaterlandes zu bestimmen, und zu dem die äussersten Kräfte erheischenden Bedürfnisse des Staats verhältnißmäßig zusammenzuschießen. Die Landstände sollen sich nun darin vereiniget haben, daß der Prälatenstand 500,000 Guld., der Adel den Betrag von 15 ausserordentlichen Rittersteuern, 300,000 Guld. zahle. Die Domkapitel, welche nicht mit eingeschlossen sind, sollen ein Don gratuit, welches man von Seite des Kurfürstlichen Hofes auf 300,000 Guld. zu erhöhen wünschte, geben, wozu auch die nicht-ständischen Klöster konkurriren sollen. Die Domstifte Regensburg, Eichstädt und Freysingen ziehen die rechtliche Befugniß des Kurfürsten und die dafür anzubringenden Grundsätze in Zweifel. Die Domstifte Passau und Salzburg scheinen darüber hinauszugehen und finden sich bereitwillig, wenn man von Seite der Kurfürstlichen Landesregierung von allen staatsrechtlichen Prinzipien abstrahiren und die Sache ohne Umschweife abthun würde. Und doch ist die Publizität und die Verhandlung eines Gegenstandes nach Grund-

sätzen

sätzen der einzige untrügliche Weg Rechtens für beyde Theile.

Der wieder ausgebrochene Reichskrieg versetzt die Länder aufs neue in die traurigsten Finanzaussichten, und schon ist ein Kayserliches Hofdekret vom 12ten July l. J. auf dem Reichstage erschienen, nebst der Erfüllung der Reichsschlußmäßigen Obliegenheiten insonderheit die Verwillignng neuer römermonathlichen Beyträge betreffeud. Die Lage Bayerns ist dadurch auf den äussersten Punkt gebracht, und die Regierung muß nun in Rücksicht der Zögernden alle Machtmittel in ernste Bewegung setzen und Entschließungen beschleunigen, deren Ausführung so ausserordentlich ist, als groß das Bedürfniß, das dergleichen Opfer nothwendig macht.

Es entstehet nun die wichtige Frage: Kann der bayerische Klerikatstand zu diesem geforderten Beytrage mit Recht angehalten werden? Die oben erwähnte Schrift antwortet geradezu mit Nein, und bemühet sich durch die Entwicklung des obersten Zweckes des Staats, der Verhältnisse des Klerus zu diesem,

der Gründe der Steuern und der Anwendung von diesem allen auf den christlichen Klerus im deutschen Reiche, die Steuerfreyheit desselben schon nach dem philosophischen oder natürlichen Staatsrechte als achtungswürdiges Prinzip der Regierungen darzustellen. Ich werde versuchen mit Befolgung eben desselben Planes, durch die Analyse des höchsten Zwecks des Staats, durch Beleuchtung des politischen und rechtlichen Verhältnisses der Geistlichkeit zu der Gesellschaft und durch die Aufsuchung des philosophischen und statistisch rechtlichen Grundes der Steuern den entgegengesetzen Satz darzuthun. Ich löse dabey jene Frage in zwey Theile auf: Kann nach dem natürlichen Staatsrechte der Klerikatstand mit ordentlichen Steuern belegt werden? und Kann der, nach den bey uns hergebrachten Grundsätzen, befreyte deutsche Klerus zu jenem Beyschuße, als auserordentlichem Beytrage, mit Recht angehalten werden?

Zweck des Staates.

Der Mensch, sich selbst fühlend, findet sich in sich selbst, seine Vorzüge, seine Rechte, sei-

nen

nen Endzweck. Die Vernunft, durch die sich aufdringenden Gesetze des Denkens und Wollens in Thätigkeit gesetzt, strebet dahin, alle Erscheinungen in und ausser dem menschlichen Selbst ihrer Gesetzgebung zu unterwerfen und vernunftmäßig zu formen. Die höchste Vernunftmäßigkeit in einem praktischen Naturwesen ist die höchste Sittlichkeit, weil der Wille von der Vernunft ausgeht; Ueber das praktische Vernunftgesetz giebt es in der moralischen Natur kein höheres, Sittlichkeit ist also der große und erhabene Endzweck der Menschheit d). Um nicht in einen Widerspruch zu fallen, muß das menschliche Wesen bey dem erwachten Selbstgefühle und dem dadurch erhaltenen Bewußtseyn seiner Rechte wollen, in einem Zustande zu seyn, worinn es dieselben ausüben kann. Der Zustand der Natur verspricht es nicht. Hier, wo die Leidenschaften, welche, wegen Abgang einer sie zü-

---

d) Der absolute Zweck der Menschheit ist unendliche Annäherung zur Wahrheit und Sittlichkeit. Tieftrunk über Staatskunst und Gesetzgebung, zur Beantwortung der Frage: Wie kann man gewaltsamen Revolutionen am besten vorbeugen oder sie, wenn sie da sind, am sichersten heilen? Abschn. 1. S. 34 u. f.

gelnden Gewalt, dem Ausschweifen überlassen sind, wo im wahren Sinn in der Stärke das Recht liegt, muß ein Zustand des Kriegs, eine brutale Freyheit und Unabhängigkeit von Gesetz, ein Zustand der Ungerechtigkeit, der Immoralität seyn. Im Naturstande leben zu wollen, ist also pflichtwidrig und rechtswidrig, folglich ist es Pflicht, aus demselben herauszugehen e). Das praktische Naturwesen hat nach seinem absoluten Endzweck eine Verpflichtung, also eine Anlage zu seiner Vervollkommnung; wenn nur seiner natürlichen Vernunftthätigkeit so wenig als möglich von aussen Hindernisse gemacht werden, dann ist der Weg zu seinem bessern Schicksale, seinem Glücke, geöffnet. Der Zu-

e) Mellin's Grundlegung zur Metaphysik der Rechte oder der positiven Gesetzgebung. S. 74. §. 147.

Auch Schmalz in seinem Rechte der Natur im 3ten Theil, S. 10 sagt: Der Zustand der Natur ist der Zustand der Abhängigkeit, die Abhängigkeit hindert uns an der Ausübung der Pflicht, und wie wir eine Pflicht haben, unsre Pflichten zu erfüllen, so haben wir auch eine Pflicht, die aufstossenden Hindernisse aus den Weg zu räumen, d. i. aus dem Naturzustande in den Stand der Sicherheit zu gehen.

Zustand der Sicherheit seiner Person und seiner Rechte ist im Gegensatz Bedürfniß für dasselbe. Dieser kann nicht anders erreicht werden als durch Vereinigung mehrerer Individuen; Gesellschaft, bürgerliche, politische Gesellschaft, Schutz und Sicherung der Rechte Aller im Plan, ist das Mittel, jenen hohen Endzweck, unendliche Annäherung zur Sittlichkeit in seine mögliche Erfüllung zu bringen f). Wenn das praktische Naturwesen die Anlage hat, hienieden für sein Glück selbst zu sorgen, so, daß es also nur wünsche, nicht in seiner natürlichen Thätigkeit gestört zu werden, so bedarf es nur Sicherheit von

---

f) Sorge dahin, daß die natürliche Thätigkeit so wenig als möglich von aussen gehindert werde; gieb acht, daß sich dem Strome nichts entgegen dämmet; alle Aufmerksamkeit ist dann — selbst bis auf Erziehung und Unterricht nur auf Abhaltung oder Wegräumung der Hindernisse eingeschränkt. C. D. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft nach Schlözers Grundriß bearbeitet. Th. 1. K. 8. Anmerk. 3. S. 63.

Und Tiefstrunk über Staatsk. u. Ges. Abschn. 1. S. 45. u. f. Geselligkeit ist das Mittel, Vernunftthätigkeit und Sittlichkeit zu realisiren, weil beyde durch die Gesellschaft ihren Wirkungskreis erst erhalten.

von aussen, die Gesellschaft hat also nur die Sicherheit zum ausschließlichen Plane g). Der Mensch, als sinnliches Wesen, strebet nach Wohlbehagen. Bey dem frühern Erwachen der Empfindung vor dem höhern Erkenntnißvermögen, bey dem lebhaftern Eindrucke des Sinnlichen vor dem Intellektuellen, nimmt er das, was am nächsten und auffallendsten ist, vor dem entferntern und höhern, verwechselt die Folgen mit dem Grunde, die Mittel mit dem Zwecke, und bildet sich ein System nach seinem Herzen. Glückseligkeit, ein Resultat des sinnlichen Begehrungsvermögens, war daher lange das Prinzip

---

g) Mellin im angeführten Buche S. 99. §. 191. Schmalz R. d. N. Th. 3. S. 36. u. f. Voß im angezeigten Werke Th. 1. K. 7. §. 1. S. 42. u. ff. und an mehrern Orten.

Anmerkung. Die Sicherheit und die Gesellschaft sind die beyden Bedingungen zur Möglichkeit der Anwendung des Sittengesetzes. Der Begriff der Sicherheit ist, wie jener des positiven Eigenthums (Mellin S. 93) der ethische Grund der Pflicht zur Gesellschaft, hingegen die Gesellschaft der Grund der möglichen Realisirung der Sittlichkeit. Gesellschaft und Sittlichkeit sind wesentlich miteinander verbunden, und nur logisch abgesondert vorgestellt.

zip der Sittenlehre und der angepriesene Zweck des Staates. Aber diese Glückseligkeit, ganz die Geburt der Sinnlichkeit, ganz subjektiv, ist unfähig, zu einem Satze mit Allgemeinheit und Nothwendigkeit verknüpft d. i. zu einem Grundsatze mit objektiver Gültigkeit erhoben zu werden. So wenig der Sittenlehre, dem erhabenen Systeme reiner Vernunftgesetze, ein eigennütziger Hang zum glücklichseyn untergeschoben werden kann, so wenig kann die Gesellschaft, die um der Sittlichkeit willen da ist, ein so vages und unsicheres Prinzip annehmen h). Da aber mit dem praktischen Vernunftwesen auch das Naturwesen verbunden ist, und die Tendenz des leztern vom erstern nicht abgeschnitten werden kann, so gebietet eine unzuwiderstreitende Ordnung in der Wirksamkeit der höhern und niedern Kräfte, daß dem Intellektuellen das Sinnliche untergeordnet, daß Glückseligkeit die Folge

h) Die Pflichten des Oberhauptes sind nicht in dem Satz enthalten: befördere die Glückseligkeit der Unterthanen, denn das gäbe eine väterliche Regierung, durch welche die Unterthanen als Unmündige behandelt werden, so daß das Staatsoberhaupt den Vormund darstellen würde. Mellin, S. 127. §. 254.

Folge und die Belohnung, das Vernunftgesetz der Grund und die Quelle dieser Belohnung seyn soll. Aber indem Sittlichkeit und das daher entspringende Gefühl von Glückseligkeit nur aus sich selbst erzeugt zu werden vermag, so kann und darf zu diesem Behuf keine äussere Anstalt zum philosophischen Erklärungsgrund angenommen werden. Der Staat ist nun eine solche; was ist wohl deutlicher, als daß er ein Mittel zu dem hohen Endzweck der Menschheit ist, eine Anstalt, welche, von der natürlichen Vernunftthätigkeit alle Hindernisse von aussen entfernend, die sie auf dem Wege zu ihrer erreichbaren Vervollkommnung aufhalten können, zu ihrem untergeordneten Zweck nur Sicherheit hat. Mit der Leistung dieser negativen Pflicht sind alle Forderungen an dem Staat erschöpft, und jeder positive von ihm zu realisirende Zweck liegt über seine Grenzen. Der Staat, Sicherheit zu seinem Zweck, ist also Mittel zur Erreichung des Endzweckes der Menschheit Sittlichkeit, und zu ihrer Folge Glückseligkeit i).

Wenn

---

i) Man könnte einwenden: Der Zweck sey in den Mitteln und die Mittel seyen in dem Zweck enthalten; der Staat als Beförderungsmittel zur Glück-

Wenn nun ausser der Sicherheit, als Zweck der bürgerlichen Gesellschaft, kein anderer angenommen werden kann, so fallen die Syllogismen des sonst gelehrten und in dieser Hinsicht schäzungswürdigen Pabstes Gregors VII. und jene des Hrn. Anonymen in §§. 3 und 4 von selbst weg. Religion und Tugend aber, der geheiligte Endzweck der Menschheit, der wahrste Grund der Glückseligkeit, das höchste Gut des Menschen stehen viel zu erhaben, als daß sie auf Rang und Rechte der äussern Konvenienz herabsehen sollten.

Glückseligkeit habe also diese auch zum Zweck. Allein so wenig in der Moral, welche Sittlichkeit aus Achtung für das Gesetz zum Zweck hat, die Handlungen der Glückseligkeit willen, die immer eine Folge davon ist, ausgeübt werden dürfen, so wenig kann ein gleicher Schluß auf den Staat angewendet werden. Denn Grund und Folge, Mittel und Zweck sind ihrer Wesenheit nach schon logisch unterschieden, und auch empirisch, indem die Erfahrung beweißt, daß man oft zu Mitteln, welche der Natur eines zu erreichenden Zweckes widerstreiten, seine Zuflucht nehmen muß. Demohngeachtet stehen Sicherheit, Sittlichkeit und Glückseligkeit in einer vertrauten Verbindung, sind aber doch wesentlich voneinander verschieden.

sollten. Von dem innern Werthe einer ihre ganze Würde in sich selbst tragenden Sache läßt sich kein Schluß auf etwas äusseres, zufälliges, durch Bewilligung zugetheiltes, auf Rechte machen, die nicht in der Natur der Tugend, dem ewigen Gesetze der Vernunft, sondern in etwas ihr ganz entgegengesetztem liegen. Es ist ein für die Religion beleidigender Irrthum, dieselbe mit dem Sinnlichen in eine Klasse zu stellen und die sich selbst genügende christliche Tugend, welcher zwar der ganze Aufwand innerer Achtung um ihrer selbst willen gebührt, mit äussern Forderungen und Anmassungen zu vereinbaren. Solche Schlüsse mögen irgend einer Ausschweifung der Einbildungskraft hingehen, nie aber für eine konsequente Folgerung gelten k).

Verhältniß des Klerus zur Gesellschaft.

Das Verhältniß des Klerus zur Gesellschaft läßt sich aus zwey Gesichtspunkten betrachten, aus dem moralischen und dem rechtlichen, und das rechtliche Verhältniß desselben nach dem philosophischen oder natürlichen und nach dem positiven (deutschen) Staatsrechte.

Mora-

k) Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Joh. 18. 36.

Moralisches Verhältniß.

Die Befugniß eines praktischen Naturwesens, eine Religion zu haben, beziehet sich auf das ursprüngliche Recht desselben über sich selbst, auf die Freyheit, sich selbst zu bestimmen. Die ungestörte Ausübung jener kann als einer der Beweggründe zu der wichtigen Erfindung Gesellschaft, und der hierinn erwartete Schutz als eine gerechte Forderung der Individuen angesehen werden. Die Theorie des vernünftigen Wollens ist mit der Religion, dem Inbegriffe von Grundsätzen über das Verhältniß des Menschen zur Gottheit, in sofern seine Handlungen darnach bestimmt werden sollen 1), unzertrennlich verwebt. Die unendliche Annäherung zur Wahrheit und Sittlichkeit ist der absolute Zweck der Menschheit; Religion, welche der unendlichen Wahrheit und Sittlichkeit, der Gottheit, näher führt, fließt mit dem Endzwecke der Menschheit in einen Punkt zusammen. Wenn dieser erhabne Endzweck, wenn Vervollkommnung, Humanität und Aufklärung, die das einzige Vernunftinteresse praktischer Wesen ausmachen, ihre ganze Wirksamkeit in unverrücktem Hinblick auf jenes heilige

1) Schmalz natürl. Kirchenrecht, S. 7. §. 1.

heilige Objekt beschäftigen soll, wenn jeder Schritt, jede Anstalt, jede Erfindung, welche sich jener Bestimmung annähert, die höchste Achtung verdient; so müssen gleiche Rücksichten auch bey der Religion eintreten. Wenn eine Gesellschaft menschenfreundlicher Männer es sich zum erhabenen Geschäfte macht, Sittlichkeit und Humanität oder was eins ist, Religiosität zu verbreiten, so hat diese nicht nur den gerechtesten Anspruch auf den Schutz des Staates in ihren edlen Bemühungen, ihr gebührt auch die ausgezeichneteste Achtung, sie wird die Wohlthäterin der Nation und der Menschheit. Will endlich diese Gesellschaft ihren Unterricht versinnlichen, sich zu äussern Zeichen, als Zeremonien, Gebräuchen, gemeinschaftlichen Zusammenkünften vereinigen d. i. will sie zum Behuf der Religion einen äussern Gottesdienst errichten; so darf der Staat diese Vereinigung nicht nur nicht hindern, sondern er muß sie schützen. Eine solche Vereinigung heißt Kirche. Da nun die Religion mit dem höchsten Endzwecke der Menschheit im Einklange steht, wegen welchem das praktische Naturwesen die Pflicht auf sich hatte, den gesetzlosen Naturzustand zu verlassen, um sich durch Knüpfung

eines

eines gesellschaftlichen Bandes den Weg zu seinem hohen Beruf zu bahnen, folglich auch Religiosität der Endzweck, die Pflicht und die Quelle von Glückseligkeit für handelnde Wesen ist; so muß der Lehrer derselben (der Klerus), der Aufklärer, durch diese erhabene Amtsverrichtung in seiner Person heilig seyn und die Verehrung und Achtung im höchsten Grade haben. Hieher gehören die Philosophen des Heydenthums m) und die ersten Lehrer der christlichen Religion. Sie, welche der Menschheit die Fesseln ihrer ursprünglichen Barbarey abgenommen, das wilde Recht der Stärkern gezähmt, dem thierischen Instinkte und den rohen Leidenschaften den Zügel angelegt haben, sie, welche die Ausschweifungen der Einbildungskraft zurechtgewiesen, die Irrthümer des noch in seiner Kindheit sich befindenden Verstandes verbessert, die Roheit und Wildheit der Sitten verdränget, mit einem Worte, die thierische Natur in eine menschliche umgeschaffen haben, dafür aber

m) Die erste Periode der Philosophie beginnet bey den Griechen, und Wer weis nicht, welche erhabene Ideen jene große Philosophen von der Gottheit und Moral hatten.

aber das Menschengeschlecht der Kultur und Humanität näher führten, die schlummernden Gefühle von Pflicht und Recht weckten, die Neigungen und Empfindungen in einen sanften Ton stimmten; den Gesetzen des Denkens die Sprache gaben, der Wirksamkeit der Vernunft einen Spielraum öffneten, und den Verstand zu seiner Reife und Mannbarkeit zubereiteten, kurz den entfernten Genius der Aufklärung und Sittlichkeit, zur Beglückung der harrenden Menschheit herbeyriefen, sie, diese große, erhabene, würdige Wohlthäter und Beglücker der Völker verdienen die höchste Verehrung und Achtung, verdienen den vollsten Dank, den ihnen der durch sie gebildete, durch sie fühlende Mensch aus gerührtem Herzen zollet; und da diese heilige Berufsarbeiten von Volksbelehrung auch gegenwärtig in dem gestiegenen Grade von Kultur fortgesetzt werden, so gebühren diesen eifrigen Nachfolgern, den heutigen Lehrern der Vernunft und der Religion, dieselbe Auszeichnungen von Seite des Verstandes, dieselben Gefühle eines dankbaren Herzens, wie den ersten Erziehern so vieler Nationen. Um in unserm Vaterlande zu bleiben, was waren die Deutschen vor den menschenfreundlichen Bemühungen eines Bonifa-

zius,

zius, und was sind sie durch ihn und nach ihm bis auf die jezigen Zeiten geworden? Dieser verehrungswürdige Bischoff, der unser Lehrer in der sanften Christusreligion und andern Wissenschaften war, der unsre grausame Voreltern von dem Genuße des Pferdefleischs entwöhnte, den Grund zum Schreiben legte, und sogar für die uns zugewandten Vortheile blutete, Welcher von den Deutschen wird nicht für diesen frommen Mann, seinen Wohlthäter, einen ehrerbietigen Dank in seinem Bußen fühlen! Von den errichteten Klöstern und Abteyen Deutschlands kann man mit Wahrscheinlichkeit sagen, daß sie den Ackerbau herrschend machten und begünstigten, und durch die Umschaffung des Volks zu Ackerbauern der Nationalkultur großen Vorschub leistteten; daß sie durch ihre Handarbeiten den Grund zu Manufakturen gelegt, und mancher Kunst ihr Entstehen gegeben haben mögen. Es flohen die durch jene kriegerische Zeiten aufgescheuchten Wissenschaften in die stillen Wohnungen der Klöster, wodurch die Ueberreste derselben fortgepflanzt, und vorzüglich durch das Abschreiben der Bücher manches wichtige Denkmal der Kunst und des Genies dem Untergang entrissen wurde. Der Volksunterricht,

die öffentliche und Privaterziehung, die Schulen waren ganz in den Händen der Geistlichen, welche zuerst und in dem Mittelalter die ausschließlichen Lehrer und Erzieher der Nation waren. Durch die stuffenweise Ausbreitung und Erhebung der christlichen Religion zur herrschenden in Deutschland wurde das unmenschliche Recht der Leibeigenschaft gröstentheils verdrängt, dadurch der alten Nationalfreyheit, welche durch das unpolitische Lehnsystem zu Grund gerichtet war, aus ihrem Schutte wieder aufgeholfen und der Nationalindustrie ein großer Schwung gegeben. Durch den humanen Geist des kanonischen Rechts bekam der deutsche Volkscharakter eine sanftere Stimmung; den Künsten und Wissenschaften, der Quelle eines veredelten Geschmackes und gebildeten sittlichen Gefühls, ward der Eingang erleichtert; es wurde der Grund zu Universitäten gelegt und nach und nach wurden durch die wohlthätigen Strahlen der Aufklärung die auch dem Geiste nach kalte Deutsche erwärmt, so, daß man mit Recht von der Einführung der christlichen Religion sagen kann, sie habe Fruchtbarkeit in die erstarrten Gefielde Deutschlands verpflanzt, und durch das Licht ihrer Lehre jenes des Verstandes angezün-

gezündet. Noch auf sehr vielen hohen Schulen hören wir Geistliche, Männer von entschiedenen Vorzügen, mit ungetheiltem Beyfalle des deutschen Publikums Kenntnisse und Aufklärung verbreiten, und in manchem Kloster werden unter dem Schutze der Einsamkeit, Wissenschaften mit seltenem Eifer genährt, manchem Werke des Genies und guten Geschmackes wird zur Belehrung der Welt das Daseyn gegeben. Vortheile von diesem Gewichte darf keine Nation verkennen, sonderen muß sie zur Ehre der sie erzeugenden Sache laut verkünden.

Auf der andern Seite bin ich hingegen weit entfernt, die Priester der ersten rohen Völker, von welchen der H. Verfasser in dem §. 7. und f. f. redet, den spätern Lehrern der Philosophie und des Christenthums an die Seite zu setzen; auch dürfte der Schluß von dem Ansehen, in welchem jene in den Jahrhunderten der Barbarey standen, auf einen konstitutionellen Rang der Priester der deutschen Kirche einer Inkonsequenz unterliegen n). Die Geschichte

n) Ueberhaupt scheint der H. Verfasser durch die unschickliche Parallele zwischen der alten Priesterschaft

schichte von dem Gange des menschlichen Geistes bestättiget zwar, daß auf rohe und wilde Menschen, welche glauben, daß hienieden alles der Gewalt unterworfen sey, nur die Vorstellung unsichtbarer mächtiger Wesen wirket, und daß nur

---

schaft und der christlichen, seine Sache mehr zu verderben als gut zu machen. Die Geschichte mag ihn hierüber zurechtweisen. Die gepriesenen Verfassungen jener Völker waren nur fehlerhafte und temporäre Resultate eines unmündigen Verstandes. Damals bedurfte die rohe Menschheit eines übernatürlichen Mittels, um bey dem völligen Abgang des Räsonnements dem Gebote der Subordination zu gehorchen. Die Priesterschaft übernahm die Vermittlung, weislich die Folgen berechnend, welche ihre Verbindung mit der obrigkeitlichen Gewalt für die Zukunft zu ihrem Vortheile erzeugen würde. Sie gesellte sich daher, ausgerüstet mit göttlichem Ansehen, zu der Obrigkeit und lehrte originem majestatis a Deo. Andere Gesetzgeber benutzten diesen Geniezug, und daher die grossen Vorzüge, mit welchen die Priester der alten Welt unter den Mitlebenden glänzten. Lehrer der heiligen Christusreligion! wollet ihr die Achtung der Vernunft, welche man euch aus reinern Gründen zollen muß, mit dem Phantome einer erschlichenen Macht vertauschen? —

nur diejenigen, die mit denselben in vertrautem Umgange zu stehen vorgaben, von ihnen vorzüglich verehret wurden. Aber dies war die Periode der Kindheit des Menschengeschlechts. Die Priester, am öftersten die Betrüger der Nation, affektirten aus Privatabsichten eine misteriöse Verbindung mit den höhern Geistern, suchten durch Kunstgriffe jeder Art die unedeln Absichten der Herrsch- und Habsucht zu erreichen, und die ganze Macht des Volks in ihre Hände zu spielen. Durch abentheuerliche Begriffe von der Gottheit, durch willkührliche Geburten der Phantasie, gaben sie dieser den Ueberschwung vor dem Verstande, und versetzten das nach einfachen Gesetzen wirkende Denkvermögen in den Zustand wirklicher Krankheit. Durch Religionen dieser Art wurde mit der Vernunft das Vermögen, sittlich gut zu seyn, von Grund aus verdorben, so, daß, nebst den Bemühungen eines Sokrates, Plato, Aristoteles u. d. g. ein religioses System, das christliche, zum Vorschein kommen mußte, um die Menschheit aus dem Chaos ihrer Irrthümer zu erlösen, ein System, das die theoretische Vernunft auf die in ihr selbst schon liegende Idee einer Gottheit, als Einheit, statt der bis dorthin

hin angenommenen Vielheit, führte, und der praktischen Vernunft durch Aufstellung des Prinzips der Menschenachtung einen unübersehbaren Spielraum öffnete. Diese erhabene, des menschlichen Geistes ganz würdige Religion ist so abstechend von den Phantasien der alten Welt, ihr so schöner Zug, die Hintansetzung des Zeitlichen, Aeussern und Zufälligen und die anspruchslose Bescheidenheit, ist mit der Arroganz der alten Priester so kontrastirend, daß es eine Beleidigung für sie wäre, von dem Range und den Auszeichnungen, welche sich diese zu erschleichen oder zu ertrotzen wußten, dieselben Forderungen für die Lehrer der christlichen Religion abzuleiten.

Wenn die Gesellschaft, auch nur als negatives Mittel zur Erreichung des Endzweckes des menschlichen Daseyns, geachtet werden muß, so verdient dies die Religion, als positives Mittel, um so mehr. Aber Achtung, im Gegensatz sinnlicher Eindrücke, ist ein Resultat der Würdigung, Würdigung ein Resultat der Beurtheilung; Achtung bezieht sich also immer auf etwas inneres, vom äussern Range und von äussern Rechten ganz verschiedenes. Ist von dem

mora-

moralischen Verhältnisse der Geistlichkeit zum Staate die Rede, so verhalten sich beyde wie Mittel zum Zweck. Der Religionslehrer leistet den Individuen als einem Theile der Menchheit, nicht dem Staate, Dienste; der Religionslehrer rückt den Menschen seiner Bestimmung näher, die Gesellschaft unterstützt das Fortrücken, und leistet einem Theile der Menschheit denselben Dienst. Der zu erreichende Endzweck, Sittlichkeit, ist der Grund des zu beurtheilenden Verhältnisses der auf sie zielenden Anstalten, Staat und Kirche; beyde verdienen als Mittel Achtung. Wenn gleich das Amt des Religionslehrers (nicht die Kirche) in einem nähern Verhältnisse mit dem obersten Endzwecke steht, so ist doch das moraliche Verhältniß einer Kirche zum Staate nichts anders, als die Gemeinschaft ihrer Operationen zur Realisirung eines allgemeinen Endzwecks o).

Recht-

---

o) Wenn der Zweck der Kirche der innere Gottesdienst unmittelbar wäre, so könnte keine Anstalt heiliger seyn, als die Kirche, sie möchte den höchsten moralischen Werth haben, und jedes andere Verhältniß ihr nachstehen müssen. So aber, da ihr Zweck auch nur ein äusserer ist, muß sie offen-

Rechtliches Verhältniß des Klerus zur Gesellschaft nach dem philosophischen Staatsrechte.

Hier ist nichts zu beweisen, als daß jede religiöse Gesellschaft im Staate als ein Privatinstitut anzusehen ist, und der Folgesatz ist sogleich

---

offenbar dem Staate nachstehen, als welcher durch die Sicherung unserer Existenz als moralische Wesen eine noch unmittelbarere Beziehung auf Moralität hat. Schmalz natürl. Kirchenrecht. Abschn. 6. S. 35. §. 39.

Anmerkung. Ich möchte dem gelehrten Herrn Voß nicht ganz beypflichten können, welcher es im 2ten Theile, Abschn. 3. S. 241. seines angef. Werkes für eine in neuern Zeiten erzwungene und mit ihrer Natur streitende Richtung hält, welche man der christlichen Religion auf das bürgerliche Leben zu geben, wenigstens dem Scheine nach, sich angelegen seyn lasse. Religion als solche, als Lehrerin höherer Sittlichkeit (nicht als Kirche) ist ein Aggregat des Menschen, steht also in diesem zum Staate in einem moralischen Verhältnisse. Sittlichkeit und Religion, vorausgesetzt, daß sich jene ohne die dazu gedachte Idee der Gottheit nicht ausfüllen läßt, fließen in einen Punkt zusammen, und wenn man annimmt

gleich offenbar, daß eine solche Korporation nach dem Gesetze der Gleichheit in demselben rechtlichen Verhältnisse, wie der Bürger, steht. Vermöge der Korrespondenz der Religion mit dem höchsten Endzweck der Menschheit hat das praktische Naturwesen die Pflicht auf sich, eine moralische Religion zu haben. Solange dieselbe den innern Gottesdienst oder die innere Gottesverehrung bezwecket, ist sie im Staate nicht sichtbar; sie wird es aber, wenn Individuen ihre Religion versinnlichen, wenn sie objektiv bestimmen, mit welchen Lehren sich ihre Religion beschäftigen soll, wenn gewisse Handlungen von der Religion als Zweck festgesetzt werden. Diese

Ver-

---

nimmt, daß die Gesellschaft um der Sittlichkeit willen da ist, und ihre Form sich zu dieser passen muß, so ist es, meiner mäßigen Einsicht nach, keine in neuern Zeiten erzwungene und mit der Natur der Religion streitende Richtung, welche man dieser auf das bürgerliche Leben, auch nicht dem Scheine nach, geben mag. Der absolute Zweck der Menschheit ist unendliche Annäherung zur Wahrheit und Sittlichkeit. Dieses Sittengesetz und die zu erreichende Vollkommenheit geht eben sowohl über die Grenzen des Menschen und der Welt, also des Staates hinaus, wie die Religion.

Versinnlichung ist der äussere Gottesdienst p), und wird erst durch eine hiezu errichtete Gesellschaft, Kirche genennt, möglich. Der Staat hat, vermöge des vollkommenen Rechts des Menschen zu einer solchen Gesellschaft, die Verbindlichkeit, dieselbe aufzunehmen und zu dulden (jus receptionis); er hat die Verbindlichkeit, sie zu schützen, vorausgesetzt, daß die äussere Gottesverehrung der innern entspreche (jus protectionis). Aber es ist einleuchtend, daß innere, moralische Religion, als Resultat subjektiver Ueberzeugung, nur die Sache der Vernunft eines jeden Einzelnen ist, und mit dem Staate in keinem äussern Verhältnisse steht q); wohl aber versinnlichte, durch eine Kirche vorgestellte, Reli-

p) Schmalz natürl. Kirchenr. S. 13.

q) In sofern man annehmen muß, daß diese Kirche auch einen Zweck habe, welcher ausser ihr und zwar in dem Wohl anderer Menschen statt findet, so kann man denselben doch keineswegs in der bürgerlichen Gesellschaft für einen und denselben erkennen. Vielmehr darf man sich nicht verhehlen, daß er nicht nur ausserhalb derselben, sondern weit über dieselbe hinaus — und zwar in der Ewigkeit — liege. Voß im angef. W. Th. 2. Abschn. 3. S. 240 u. f.

Religion. Die unmittelbare Beabsichtigung der Kirche sind äussere Handlungen, der Zweck ist also ein äusserer. Unter den äussern Zwecken steht aber, wenn man die Regel annimmt, daß das Dringendere dem minder Dringenden vorgeht, der Zweck der Sicherheit, als die absolute Bedingung zur möglichen Realisirung anderer Zwecke (conditio sine qua non), der Staat, oben an. Die Kirche, als eine etwas äusseres, der Sicherheit nachstehendes, bezweckende Anstalt, ist also der Gesellschaft mit Grund nachzusetzen, und die Verschiedenheit in Zweck und Mittel machet auch eine Kollision unmöglich.

Wenn sich Individuen zu einer gemeinschaftlichen, erlaubten Absicht vereinigen, so werden sie eine Korporation, und durch diese eine moralische Person; sie hat, als solche, nur in der Voraussetzung, daß ihre Mitglieder bürgerliche Personen sind, gleiche Rechte und Befugnisse, wie jedes andere Staatsglied. Aber obgleich diese Korporationen durch ihre Versinnlichung ein anschauliches Objekt werden und Publizität erhalten; so ist doch ihr mittelbarer Endzweck, Moralität, subjektiv, und Religion, sie sey eine innere oder eine versinnlichte, ist eine Privat-

sache.

sache. Denn der Begriff von Sittlichkeit, von Religiosität, ist nur im abstrakten, nur subjektiv möglich, objektiv sind die Gesetze derselben in Rücksicht auf die allgemeine Vernunft. Religion bleibt also immerhin etwas inneres, und die Mittel, die sich auf sie beziehen, nehmen alsdann die entgegengesetzte Natur an, wenn sie sinnlich vorgestellt werden. Die Kirchen sind daher nur sinnlich öffentliche Anstalten durch die freye Ausübung, welches ihr äusserer Zweck ist. Sie sind nach dem vollkommenen Rechte des Menschen, sich zur gemeinschaftlichen Feyer des äussern Gottesdienstes zu vereinigen (Kirchenfreyheit), ursprünglich rechtlich, aber ihre wirkliche Verhältnisse nach dem Staatsrechte sind nicht juridisch. Folglich sind Kirchen ein Privatinstitut. Oeffentliche Anstalten im Sinne des Staatsrechts sind diejenigen, die einen öffentlichen Zweck beabsichten. Der Zweck des Staates ist Sicherheit von aussen, und weil sie von aussen bestehen soll, so ist sie nur eine öffentliche Sache. Wenn nun religiöse Gesellschaften nichts weiter als Privatinstitute sind, wenn sie nur eine dem Staatszwecke untergeordnete moralische Person vorstellen, so ist nicht zu läugnen, daß sie nach dem natürlichen oder philosophischen

Staats-

Staatsrechte als eine bürgerliche Persorn betachtet werden müssen. Noch mehr. Um mit Recht Ansprüche auf einen Standpunkt in der Gesellschaft machen zu können, fordert sie das Interesse ihrer politischen Existenz auf, sich durch ein positives Band die Eigenschaft eines Bürgers zu verwahren, statt von sich zu entfernen. Dieses positive Band ist das Land-Grundstück-Eigenthum, in dessen Hinsicht auch die Geistlichkeit ihre Repräsentation auf den Landtagen hat. Die Religion steht mit dem Staate in einem negativen Verhältnisse. Es ist gezeigt worden, daß sie das Aggregat des Menschen, nicht des Bürgers, d. h. daß sie eine private, nicht öffentliche Sache, ist; sie steht also mit der Gesellschaft in keinem positiven, in keinem juridischen Verhältnisse. Ja ihr Endzweck geht über den Staat hinaus, ist überirdisch (transcendental). Jede Kirche muß also nach einem Mittel greifen, um sich mit der Gesellschaft in ein positives Verhältniß zu setzen, und bürgerliche Eigenschaft zu erwerben. Blos durch ihre Landgrundstückbesitzungen kann sie es. Jeder Unbefangene entscheide, ob es von Seite dieser klug gewesen ist, sich von allen bürgerlichen Verpflichtungen loszusagen, keine Obrigkeit als

eine

eine geistliche über sich zu erkennen, und einen eigenen Körper bilden zu wollen.

Die geistliche Körperschaften sind also durch ihr Grundeigenthum als bürgerliche Personen zu betrachten, und dieses erzeuget ihr rechtliches Verhältniß zur Gesellschaft nach dem philosophischen Saatsrechte. Es können hier die Privilegien, Vorrechte und Vorzüge, die man einer Kirche verlieh, und wodurch sie die herrschende geworden ist, nicht angeführt werden; denn erstens sind dies nur willkührliche Befreyungen, zweytens keiner Auslegung zum Nachtheil eines ganz verschiedenen Standes fähig, drittens beziehen sie sich auf einen von der bürgerlichen Gesellschaft heterogenen Zweck r).

Wenn

r) Von dieser Seite müssen auch alle Rechte der Kirche über weltliche Sachen betrachtet werden. Sie sind nur Privilegien, und können von dem Verleiher nach Umständen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Jede religiöse Gesellschaft tritt mit den andern Kollegien und Bürgern in die Gemeinschaft bürgerlicher Rechte, folglich kommen jener die Rechte über weltliche Sachen nicht ex jure ecclesiastico, sonderen ex facto receptionis, zu. Uebrigens folgt der Staat

in

Wenn nun bewiesen ist, daß jede religiöse Korporation ein Privatinstitut ist, und daß sie durch ihr Grundeigenthum bürgerliche Eigenschaft

---

in manchen Stücken den Weisungen des kanonischen Rechts, aber ohne dazu verbunden zu seyn, und auf die Art, wie oft ein Land die weisen Gesetze eines andern bey sich aufnimmt. Die Verordnungen des kanonischen Rechts circa praescriptionem, circa legata ad pias causas, testamenta, servitutes reales intuitu bonorum ecclesiasticorum u. d. m. werden auf diese Weise respizirt. Daraus aber die Folge ziehen wollen, daß die weltliche Gewalt der geistlichen nachstehe, ist ungereimt; denn es ist dafür auch nicht Ein vernünftiger oder gesetzlicher Grund vorhanden. Daß geistliche Zwangsmittel zu Zeiten von bürgerlichen Folgen sind, daß das corpus jur. can. den Vorzug vor dem bürgerlichen Gesetzbuche hat, war theils eine Gefälligkeit der ersten christlichen Könige und ist noch heut zu Tag eine, theils schreibt es sich von den übergroßen Anmassungen der römischen Kurie im mittlern Zeitalter her. Aus beyden lassen sich jedoch keine rechtliche Folgen für alle Zeiten beweisen. Daß aber die Kirche dem Staate nachtreten müsse, bewiesen Konstantin und die fränkischen Könige gar sehr oft ohne Einrede von Seiten der Bischöffe.

schaft hat, ohne Rücksicht, wer auch der Schenker der geistlichen Güter gewesen ist, wovon die Rede weiter unten seyn wird, so ist auch bewiesen, daß sie alle bürgerliche Pflichten und Verbindlichkeiten auf sich hat. Sie ist also zu ordentlichen und ausserordentlichen Beyträgen verbunden, und ihre Güter sind, als bürgerliche, der Machtvollkommenheit der Regierung unterworfen. Der Schlußsatz ist also dieser: Wer mit der Gesellschaft durch irgend eine äussere, der Zeit und dem Raum unterworfene, in ihr existirende, Sache in Verbindung steht, ist ein Staatsbürger; der Klerikatstand ist nun *a*) als Korporation und *b*) als Land-Grundeigenthums-Besitzer in einem solchen mit der Gesellschaft, also ist er in der Eigenschaft einer moralischen Person ein Staatsbürger. Wer ein Staatsbürger ist, ist, nach dem Gesetze der Gleichheit, zu allen bürgerlichen Beyträgen, persönlichen Pflichten und Lasten ohne Ausnahme verbunden, also ist es auch der Klerikatstand. Die Güter der Individuen stehen unter der Machtvollkommenheit der Regierung, die über dieselben in dem Augenblicke des dringendsten Bedürfnisses von Staatswegen schalten kann;

der

der Klerus ist auch ein moralisches Individuum; also sind seine Güter derselben Machtvollkommenheit zu derselben Verwendung unterworfen.

Mit diesen staatsrechtlichen Folgerungen stimmen auch vollkommen die Lehren des kanonischen Rechts, das Verhältniß der christlichen Kirche zur Gesellschaft, aus einem philosophischen Gesichtspunkte betrachtet, überein s). Ein Zweig des sogenannten jus Jmperantis circa Sacra erstreckt sich über die geistlichen Personen und die Kirchengüter. Es ist dies ein Aggregat der aus der Aufnahmsakte der Religion (factum receptionis) erwachsenen Advokatie. Jeder Regent hat diese Advokatie kraft seiner höchsten Gewalt (ex jure territoriali), nicht durch Uebereinkunft. Dieses Recht zeigt sich über die geistlichen Personen schon dadurch würksam, daß der Landesherr von Staatswegen

s) Siehe das Kapitel des geistlichen Rechts: Jus ecclesiasticum publicum externum. De mutuo ecclesiæ et civitatis nexu et utriusque potestatis finibus generatim.

wegen ihre Anzahl mindern, ihre Privilegien und Immunitäten beschränken oder aufheben kann, alles nach den besagten Regeln der philosophischen Interpretation der Privilegien. Er kann den Geistlichen, der nicht aufgehört hat, Bürger zu seyn, zur Beobachtnng aller bürgerlichen Gesetze, und, indem dieser ebenmäßig alle Vortheile der Gesellschaft genießt, zum verhältnißmäßigen Beytrage für die öffentlichen Bedürfnisse anhalten. Selbst Christus und die Apostel erkennten die weltliche Gewalt t).

In Rücksicht auf die Kirchengüter ist zu merken: Die Kirche mit Einschluß ihrer Güter, ohne die sie nicht existiren kann, ist vom Staate in dieser Eigenschaft angenommen und gutgeheißen; sie hat sich also aller bürgerlichen Rechte zu erfreuen, aber auch alle bürgerliche Lasten zu tragen. Es ist nicht göttlichen Rechtens, daß man die Kirchendiener ernährt; denn die ersten nährten sich von freywilligen Geschenken und ihrer Handarbeit. Der fromme Eifer der Neubekehrten bereicherte sie aber bald, und die glänzenden

t) Gebt dem Kayser, was des Kaysers ist. Mat. 22. 21.

zenden Erwerbungen der Kirche fiengen nach der Taufe der ersten Kayser und Könige an, und wurden durch die unmäßigsten Schenkungen der nachherigen deutschen Kayser, vorzüglich der sächsischen, ohne Aufhören vergrößert u). Im 5ten und 6ten Jahrhundert wurden die Zehnten eingeführt. Durch die Kreuzzüge und die häufigen Vermächtnisse (ad pias causas) wuchs der Reichthum der Kirche zu einer unverhältnißmäßigen Größe an, und die Regenten mußten in spätern Zeiten auf Mittel denken, zu verhindern, daß sich jene Schätze nicht zum Nachtheil des Staates häufen, und das Nationalgut nicht in todte Hände gerathe. Die löblichen Amortizationsgesetze leiten ihren Ursprung daher. Kein vernünftiger Theolog wird ihren Nutzen und ihre Nothwendigkeit bestreiten. Wenn Kirchengüter bürgerliche Güter sind, und diese unter der Machtvollkommenheit des Regenten, als einem unveräusserlichen Majestätsrechte, stehen, ja wenn diesem selbst die Verwaltung der geistlichen Güter ex jure Advocatiæ et cavendi beygelegt werden kann; so folgt offenbar, daß sich jene Machtvollkommenheit

u) *Pfeffinger* ad vitriar. Tom. 1. Tit. 15.

heit, ausser den ordentlichen Beyträgen, so oft die Bedürfnisse des Vaterlandes ein Opfer verlangen, mit allem Rechte über die Güter und Personen der Kirche würksam äussern und ausserordentliche Mittel ergreifen kann. Es läßt sich zwar der Fall denken, daß etwas für Staat und Kirche zugleich nothwendig seyn kann; diese Kollision ist aber nur in einem äussern Bedürfnisse möglich, und da ist denn kein Zweifel, daß das Interesse der Kirche dem Interesse des Staates nachstehen müsse, und dieses begründet die Regeln in Säkularisationen und die Art der Verwendung der Kirchengüter. Der Einwendung, welche einige gelehrte Kanonisten machen, daß einzelne deutsche Fürsten die der Kirche geschenkten Privilegien in ihren Ländern nicht aufheben könnten, indem diese schon vor der Entstehung der deutschen Landeshohheit vorhanden waren, und sich also die Territorialhohheit darauf nicht erstrecken könne, werde ich weiter unten begegnen, wenn von dem Verhältnisse der Kirche zur Gesellschaft nach dem positiven (deutschen) Staatsrechte die Rede seyn wird. Ich bin zu wenig Theolog von Profession, um die Sache völlig zu erschöpfen; doch schmeichle ich mir, kein Unpartheyischer

werde

werde diese Folgerungen des kanonischen Rechts, von seiner philosophischen Seite betrachtet, als gezwungen oder unrichtig tadeln können.

Zum Behuf alles dieses führe ich auch die nämliche Geschichte der Deutschen an, die der Hr. Anonyme für sich anführet. Nach Markulfs Formulare standen die Kirchengüter, als bürgerliche Sachen, unter dem weltlichen Richteramte. Eben so zahlte der geistliche Stand, wie jeder andere, seine Abgaben, welche freylich, nach dem Sinn der alten deutschen Freyheit, keine ordentliche seyn durften, sondern nur in freywilligen Geschenken bestanden. Er war auch zu persönlichen Kriegsdiensten verbunden, und mußte entweder seine Leute stellen oder Geld erlegen. Wenn er auch von persönlichen Kriegsdiensten befreyt wurde, so geschah es nur unter der Bedingung, die ordentlichen jährlichen Geschenke, welche die Stelle der ordentlichen Steuern vertraten, fortzuzahlen. Karl Martel behielt viele Bißthümer und Güter der Geistlichen unter dem Vorwande zurück, um dadurch die Kriegsheere zu ernähren, und die Bischöffe sahen es nicht als eine ungerechte, sondern nur als eine zum Nachtheil der Kirchenpolizey gerei-

chende

chende Verfahrungsart, an. Die Güter der niedern Geistlichkeit, als der Pfarrer und anderer, waren unter Karl dem Grossen, Ludwig dem Frommen und den nachfolgenden Kaysern zwar von dem persönlichen Kriegsdienste frey, hingegen mußten sie dem Gutsherrn den Herrendienst d. i. Frohnen leisten, und Zins geben, und in dem 4ten Kanon des Konciliums zu Didenhofen vom Jahr 844 heißt es überhaupt, „daß die Geistlichen die Beysteuer, „deren der Staat bedürftig ist, und die sie bis „daher gezahlet, gern und willig fortzahlen sol„len, damit sich die Fürsten um so weniger an „den Kirchengütern selbst vergreifen mögen" x).

Auch der Schluß von den Konditionen des Stammes Levi im jüdischen Theokratismus auf unsern heutigen Klerus im deutschen Reiche, kann nur gezwungen und hinkend seyn; denn erstens ist die jüdische Staatsverfassung von der deutschen, wie die politischen Verhälnisse der Leviten von den Verhältnissen der heutigen Geistlichen, ganz verschieden; zweytens: der Antheil des

x) Schmidts Geschichte der Deutschen. Band 3. S. 231 u. 32.

des jüdischen Priesterthums an den Zehnten und Opfern, den es zu seinem nöthigen Unterhalte bezog, kann mit den Einkünften und Erwerbungsarten der deutschen Klerisey nicht in Vergleich kommen; drittens: der Stamm Levi hatte nicht, wie die Kirche in Deutschland, liegende Güter. Ist also von der Anwendung staatsrechtlicher Grundsätze die Rede; so kann jener Stamm nicht zum Beyspiel für die heutigen geistlichen Körperschaften angenommen werden.

Noch ein Satz muß berühret werden, welcher das rechtliche Staatsverhältniß zernichtet, und also durchaus verworfen zu werden verdient. Es ist der Satz, daß der Priesterstand die Stütze des Throns sey. Der Paragraph, wo der Anonyme diese anmassende Behauptung aufstellt, spricht offenbar zum Hohn der Regenten, und vergißt der Volkskonstitutionen; er spricht gegen alles Recht, gegen alle gesunde Politik, spricht gegen alle Erfahrung, selbst gegen die Erfahrung der neuesten Weltbegebenheiten. Er entzweyet dagegen den Fürsten mit dem Volke, theilet das Nationalinteresse, und macht eben dadurch die Throne wankend. Er enthält einen Widerspruch, indem kurz vorher der erhabene

Beruf des Priesterstandes, Vermittlung und Gleichgewicht stets wirkend zu machen, gerühmet, aber dieser zugleich zu einer Parthey gebildet wird, die sich, auf Unkosten anderer Stände und zum Nachtheile der Staatenkonsistenz, nach den traurigen Daten der neuesten Zeiten, mit einem überwiegenden Ansehen, mit Freyheiten und Vorrechten ausrüstet. Ich meines Orts bin ganz überzeugt, daß der Thron nie fester stehe, als in der Harmonie zwischen ihm und dem Volke. Durch sie wirket nur Ein Geist durch alle Fugen des Staatsgebäudes — der Gemeingeist; durch sie herrschet nur Ein Interesse durch alle Theile der öffentlichen Verwaltung — das Nationalinteresse; durch sie will nur Ein Wille in öffentlichen Plänen und Entschliessungen — der Volkswille. Wo mag ein Fürst eine edlere und für die Erhaltung seiner Würde sicherere Rolle spielen, als in dieser schönen Harmonie? Und ist der Priesterstand von der Mitwirkung ausgeschlossen? Die Hintansetzung dieser wichtigen Klugheitslehre hat eines der blühendsten Reiche der Welt seinem Untergange zugeführet. Auch das natürliche Staatsrecht ist ganz dagegen: In jeder Konstitutionsakte liegt die stillschweigende

Bedingung

Bedingung, daß das Interesse Aller, nach dem Gesetze der Gleichheit der Rechte, unabläßlich erzielet werden soll. Wollte der Ausüber der obersten Gewalt sich gewisser Partheyen als Mittel bedienen, die höchste Gewalt zu unterstützen, so geriethe er in einen Widerspruch mit dem Zweck des Staats, mit der öffentlichen Meynung, mit der Absicht des Regentenamtes. Er würde die Staatsmacht dadurch hindern und vernichten, und kann also nicht wollen, daß es herrschende Staatsmaxime werde. Es ist dies übrigens eine entschiedene Sache, und alle Einwendungen dagegen stehen tief unter der Kritik. Ich lasse daher der falschen Politik die schimmernden Sentenzen ihres trüglichen Räsonnements, und begnüge mich, bewiesen zu haben, daß religiöse Körperschaften ein Privatinstitut, und die Glieder derselben Bürger sind. Dadurch wird nun das rechtliche Verhältniß des Klerus zur Gesellschaft nach dem philosophischen Staatsrechte entwickelt, und durch diese Entwicklung die Antwort auf die Frage gegeben seyn: Kann nach dem natürlichen Staatsrechte der Klerikatstand mit ordentlichen Steuern belegt werden?

Rechtliches Verhältniß des Klerus nach dem positiven (deutschen) Staatsrechte.

Mit den Fortschritten der Zeit, und durch die Konjunkturen verschiedener sehr günstigen Umstände ward für den Klerus noch ein besonderes Verhältniß mit dem Staate erzeugt, ich meyne, ein positives, durch mehrere ihn eigends betreffende Verfügungen. Um den Grund hievon zu entdecken, muß man weit in die Geschichte hinaufsteigen, und man wird finden, daß die bürgerliche Existenz der christlichen Religion bey den Deutschen von der Bekehrung des fränkischen Königs Klodováus im Jahr 496 ihren Ursprung herleitet. Nach der Denkart jener Zeiten hatten selbst die Privathandlungen der Könige gesetzliches Ansehen, und waren eine verbindliche Vorschrift für die Unterthanen. Die Taufe des Klodováus galt daher für die Aufnahmsakte des christlichen Glaubens in Deutschland, und Karl der Grosse hielt sich eben auch aus diesem Grunde für berechtiget, den Sachsen und andern Völkern seine angeerbte Religion mit dem Schwert in der Hand zu predigen. Der

erste Schritt war dadurch für die christliche Kirche gethan, und eine das Interesse der Menschheit so sehr berührende Sache, wie Religion, fand bald Mittel, sich den Häuptern der Nationen wichtig zu machen. Die Begünstigungen des grossen Karolingers, und Ludwigs des Frommen, nebst der übrigen Geschichte unseres Vaterlandes, geben redende Beweise davon. Die Befreyung vom gemeinen Gerichtsstand durch den ersten deutschen Kayser machte zu dem grossen Register der geistlichen Immunitäten den Anfang; nach und nach suchten sich die Vorsteher der christlichen Kirche immer mehr von der weltlichen Gewalt abzusondern, und was sie sich nicht mit Brief und Siegel verwahren ließen, dafür sorgte die alles umschaffende Zeit, welche durch eine ihrer wichtigsten, aber durch keinen Vernunftsbegriff zurechtfertigenden, Erfindungen — durch Observanz — den ersten Besitzstand derselben sanktionirte. Bey der Beleuchtung des deutschen Kirchenrechts oder des positiven Verhältnisses des christlichen Klerus zum deutschen Reiche, haben wir demnach auf zwey Stücke zu sehen: erstens auf die Verordnungen und Verleihungen für die deutsche Kirche, zweytens

tens auf das Herkommen für dieselbe y). In Rücksicht der ersten müssen wir zu den Constitutionibus imperialibns, welche ex jure Advocatiæ et cavendi entstanden, und in denselben *a*) auf die Kapitularien der fränkischen Könige, welche die, auf den von Bischöffen und Herzogen gehaltenen Landkapiteln über die allgemeine Landespolizey, nämlich über geistliche und weltliche Gegenstände, abgefaßten Dekrete begreifen z); *b*) auf die Fundationsbriefe mit Einschluß der Freyheiten und Privilegien, die den Klöstern und Stiften ertheilt wurden; *c*) auf die goldene Bulle, wegen der in derselben bestimmten Rechte der Kurfürsten in Kirchensachen; *d*) auf den Religions- und westphälischen Frieden; *e*) auf verschiedene andere Provinzialstatute, zurückgehen. Wir sprechen in dieser Abhandlung blos von der Steuerimmunität der Geistlich-

y) Siehe das Kapitel des Kirchenrechts: De jure ecclesiastico germanico.

z) Es wird nicht der Erinnerung bedürfen, daß, obgleich diese Konvente in dem heutigen Frankreich gehalten wurden, dieses mit Deutschland ein Reich bildete, daher also jene Verfügungen zum deutschen Kirchenrechte gehören.

lichkeit; es wird daher, mit Uebergehung der andern Punkte, hinreichend seyn, von den Fundationsbriefen und den, sich darinn auf die Steuerfreyheit beziehenden, Privilegien zu reden, um von dem positiven Verhältnisse des Klerus zur Gesellschaft in Steuersachen, ein richtiges Urtheil fällen zu können. Nun aber beweisen alle hier angeführten Entscheidungsquellen des deutschen Kirchenrechts erstens, daß durch die aufgestellten Verordnungen der Bürgerkarakter des Klerus nicht ausgelöscht worden ist. Sie bezeugen vielmehr zweytens, daß er immer in dieser Eigenschaft betrachtet wurde, indem die Kapitularien von den fränkischen Königen, als Landsherrn, ratifizirt wurden. Drittens sind sie Ausflüsse des schon, nach dem natürlichen Staatsrechte, der weltlichen Macht zustehenden jus Advocatiæ et cavendi. Viertens: wenn auch Reichs- und Provinzialstatute Exemtionen für den Klerus enthalten, so sind sie nur als Ausnahmen von der Regel zu beurtheilen, d. h. das natürliche Verhältniß der Kirche zur Gesellschaft nach philosophischen Gründen bleibt, und in Kollisionsfällen entscheidet nach der Logik das Wesentliche vor dem Zufälligen. Wir hätten also selbst durch die positiven Vorfügungen,

die

die das deutsche Kirchenrecht begründen, unsern Satz gerettet, daß der Klerikatstand als bürgerlicher zu behandeln ist. Es sind demnach nun noch die Fundationsbriefe zur besondern Kritik übrig. Diese machen einen wichtigen Theil des deutschen Kirchenrechts aus, und können im deutschen Staatsrechte nicht übergangen werden. Es ist von ihnen folgendes zu merken:

Die Kirchengüter überhaupt sind entweder Fundations- oder gekaufte Güter, und diese entweder von der Kirche als Korporation, oder von ihren Dienern zum Privatgebrauch angeschaft worden. Jene sind entweder von Privatpersonen oder Souverainen a) zu diesem frommen Zweck verwendet worden. Im ersten Fall kann folgendes gesagt werden: Erstens die Kirche ist eine Privatanstalt; alles was derselben einverleibt wird, nimmt also dieselbe Eigenschaft an, nach der bekannten Rechtsregel: accessorium sequitur suum principale. Nun hat das Objekt, Kirche, die bürgerliche Eigen-

a) Als Präjudizialsache sollte die editio tituli, die Einsicht in die verheimlichten Fundationsbriefe vorangehen.

Eigenschaft als Prädikat; also erbt auch jede mit ihr verbundene Sache dasselbe Prädikat. Zweitens, der Verleiher, als Privatperson, konnte seinem verschenkten Gute nicht mehr rechtliche Wirkung beylegen, als er selbst hatte, nach dem logischen Axiom: non potest plus esse in effectu, quam in causa. Die Güter einer Privatperson sind aber allen bürgerlichen Lasten unterworfen, folglich bleiben sie es auch, solange das Factum einer Privatperson der Sache anklebt. Drittens: Es kann nie ein Vertrag zum Nachtheil eines Dritten geschlossen werden (non potest pacisci in damnum alterius). Eine Schenkung, welche, wenn es rechtlich möglich wäre, von allen bürgerlichen Verbindlichkeiten befreyt würde, ist nun ein solcher Vertrag; mithin kann sie nicht als rechtsbeständig angesehen werden. Einige sagen: Die Kirche habe sehr viele Rittergüter an sich gebracht, diese seyen steuerfrey gewesen, und haben diese Eigenschaft bey dem Uebergange in die Hände der Geistlichkeit beybehalten. Jedoch dieses widerspricht dem Satze, daß der Ritter wegen persönlicher Kriegsdienste von den gewöhnlichen Abgaben frey war; seine Befreyung war demnach ein blos persönliches Recht (jus

 per-

personale), nicht ein auf seinem Gute haftendes (jus reale). Die Annahme jener Hypothese kann vorzüglich aus dem Grund bestritten werden, weil sie zu zwey Inkonsequenzen Anlaß giebt: 1) daß, wenn z. B. heutzutag alle adeliche befreyte Familien ausstärben, die zurückgelassenen Güter, vermöge ihrer ursprünglichen Immunität, nicht zu gemeinen Nationalgütern gemacht werden könnten. 2) Daß sie immerwährend befreyt bleiben müßten, und durch keinen bürgerlichen Vertrag als Kauf, Tausch u. d. gl. in das Privateigenthum eines steuerbaren Unterthanen kommen könnten. Wenn sich schon Personalrechte in dem hier angegebenen Sinn mit den Maximen einer gesunden Politik nicht vereinigen lassen, so weis ich nicht, wohin solche Realrechte verwiesen zu werden verdienten. Im zweyten Fall waren die geschenkten Güter entweder National- oder Privatgüter. Waren es Nationalgüter, so ist ausgemacht, daß erstens kein Fürst willkührlich über sie schalten darf, sondern sie zum gemeinen Zweck des Staates anlegen muß. Es ist aber wider denselben, Nationalgüter von dem Staate und von bürgerlichen Verbindlichkeiten loszureisen, und todten Händen zu überliefern. Folglich

konnte kein Regent Schenkungen mit solchen rechtlichen Wirkungen machen. Zweytens: als Regent durfte er es nicht thun, sonst stände er mit seinen Regentenpflichten, und die Schenkung mit der Eigenschaft eines (ohne Noth unveräusserlichen) Nationalgutes in Widerspruch. Die Schenkung müßte also als eine Privathandlung angesehen werden, und hier treten die oben angeführten Regeln in Schenkungen von Privatpersonen ein. Drittens: weil die Sache, der die Donation zufiel, eine Privatsache ist, erhält alles, was sich auf sie bezieht, ihre Eigenschaft, und wird privat. Weil also das Factum, die Schenkung, mit der Wirkung von Jmmunität, auch von Regenten als moralisch unmöglich angesehen werden muß, so können Fundationen dieser Art ihrer Natur nach nicht als rechtlich angenommen werden, und verdienen keine Rücksicht von Seiten des Gesetzes.

Waren es Privatgüter, so ist der Souverain in denselben nur als eine Privatperson zu beurtheilen, und seine Handlungen stehen unter dem bürgerlichen Gesetze. Es ist nicht zu läugnen, daß er nur aus Privatandacht schenkte, und wenn gleich bey unsern Voreltern der from-

me Glaube war, daß das, was der König that, Gesetz für die ganze Nation sey, so sind wir durch die Fortschritte einer gesundern Politik von diesem Irrthum zurückgekehrt, und stellen nun, ohne Nachtheil der Souverainitätsrechte, den Satz auf: Der Regent ist in Sachen, die nicht den Staat angehen, eine Privatperson.

Man könnte noch einige Zweifel in Hinsicht der, in Deutschland verschiedenen, landesherrlichen Güter, zu Gunsten der freyen Disposition über dieselbe von Seiten des Oberhaupts, erregen. Aber es bedarf nur die verschiedenen Arten derselben auseinander zu setzen, um jene Zweifel zu heben. Die Güter, welche der Regel nach dem Regenten, als zu seiner freyen Disposition überlassen, angegeben werden, kommen unter dem Namen Patrimonial und Chatoullgüter, Kammergüter, Domänen, Tafelgüter oder Fiskalgüter und Regalien vor. Die fünf ersten sind von Einer Natur; die letzten weichen von jenen sehr ab. Die Benennungen der Güter der ersten Art dürfen uns nicht irre führen; sie entsprangen aus ganz zufälligen und beliebigen Ursachen. So heißen einige Kammergüter, weil sie in ältern Zeiten an einem abgesonderten Orte,

in

in der Kammer, von einem Rentmeister, heutzutag Finanzminister, verwaltet wurden. Einige heißen Tafelgüter, welcher Name ihnen bey vornehmen Geistlichen, zur Bestreitung ihrer Tafel, zukömmt. Domänengüter ist ein von den meisten deutschen Fürsten affektirter Name. Alle Güter der ersten Art sind entweder Ueberbleibsel alter Dynasten- Familien- und Stammgüter, oder ursprüngliche Lehngüter (feuda data), oder übertragene (feuda oblata), oder kamen sie durch Säkularisation, oder endlich durch die gewöhnlichen Vermehrungswege des Privateigenthums als Kauf, Erbschaft u. d. m. an die landesherrliche Kammer. Will man die Kammergüter Privatgüter nennen, so werden die durch Oblation und Säkularisation erworbenen gewiß nicht zu jenen gezählt werden können, weil *a*) die offerirten Lehen wegen des landesherrlichen Schutzes, der nicht von der Person des Regenten, sondern vom ganzen Lande zu verstehen ist, gegeben wurden, mithin diese Lehen zu Nationalgütern, nicht zu einem Privateigenthum des Fürsten, werden mußten. *b*) Die säkularisirten Güter kamen entweder als Ersatz zu einem Territorium, oder nicht. Im ersten Fall wird nichts dem Regenten, sondern dem Staate,

den

den er verwaltet, ersetzet; im andern Fall werden die in einem Lande säkularisirten Güter unmittelbar zu einem Nationalgute b), nicht daß sie der Landesfürst aus dem, Jahrhunderte lang

genähr=

---

b) Einige Gelehrte sprechen dergleichen Güter der Deszendenz der ersten Fundatoren zu. Schmalz natürliches Staatsrecht, S. 81. §. 120. Ich bin nicht dieser Meynung. Denn 1) hat das Eigenthum der ersten Fundatoren durch die Fundation ganz aufgehört, es kann also nichts an die Deszendenz kommen. 2) Der erste Stifter stiftete aus Privatandacht, und gewiß auch in der Meynung, daß das Institut dem Staat und der Welt nützlich seyn möge. Die Privatandacht des Aszendenten, als persönliche Eigenschaft, giebt keinen Grund für den Deszendenten ab, und die Absicht von der Nützlichkeit des gestifteten Instituts realisirt der Regent auch dadurch, daß er nur die Form des Instituts, nicht aber den Zweck desselben aufhebt. 3) Dergleichen Stiftungen werden meistens nur zu ausserordentlichen Verwendungen aufgehoben, hier tritt das jus eminens ein, nicht eine, durch mehrere Jahrhunderte unterbrochene und gleichsam durch eine gekünstelte Fideicomiss Art erzwungene, Intestaterbfolge in einer, ihre Natur durch einen rechtsgültig übertragenen Besitzstand (durch Schenkung, als einen rechtsbeständigen Vertrag) veränderten, Sache.

genährtem Wahne, er sey Herr alles öffentlichen und Privatvermögens (Dominus directus), zu seinem Privateigenthum schlagen könne.

Die Fiskalgüter (bona fiscalia) der unabhängigen Regenten (Souverains) können nicht wohl mit den deutschen Kammergütern verglichen werden. Jene sind dem Regenten von der Nation zur Unterhaltung seines Hofstaates angewiesen worden; sie sind also durchgehends Nationalgüter. Aber die deutschen Kammergüter sind auch aus Privatgütern zusammengesetzt, und bedürfen in der vorzunehmenden Disposition einer andern Beurtheilung c).

Regalien auf liegende Güter angewendet, sind nichts anders, als die vorzugsweise Verwaltung und Disposition des Landesfürsten über gewisse Güter, aus dem Grunde, weil sie, als Gemeindegüter, nicht wohl einer Konkurrenz in der Verwaltung und Disposition fähig sind. Eigentlich sind jene Güter Theile des National-

kapi-

c) Föltsch deutsches Staatrecht, S. 306 u. ff. §. 120. Voß, Th. 3. S. 399 u. f. Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts, Band 2. S. 13 u. ff. §. 191 u. f.

kapitals, und nur durch eine grobe Verwirrung der staatswirthschaftlichen Begriffe als Eigenthum des Landesherrn (bona regalia) ausgegerufen.

Durch die Zergliederung aller landesherrlichen Güter ersehen wir, daß dieselben entweder Privat- oder Nationalgüter sind, und ich verweise auf die angegebenen Regeln in Beurtheilung der landesherrlichen Disposition in Privat- und Nationalgütern.

Die Kirchengüter können, wie oben bemerkt wurde, auch angekaufte, und in diesem Betracht entweder von der Kirche, als Korporation, oder von ihren Dienern zum Privatgebrauch angeschafft worden seyn. In beyden Fällen sind sie auch ganz Privatgüter, und stehen unter denselben Regeln. Der vernünftigere Klerus nimmt dieß auch in der Theorie schon an, und die Staatspraxis selbst geistlicher Staaten bestätiget es d).

---

d) Das Hochstift Wirzburg, vorzüglich unter Franz Ludwig von Erthal, dem Weisen.

Es ist nun der obenberührte Einwurf einiger Kanonisten zu erörtern, daß einzelne deutsche Fürsten die der Kirche geschenkten Privilegien (Steuerimmunität) in ihren Ländern aus dem Grund nicht aufheben könnten, indem diese schon vor der Entstehung der deutschen Landeshoheit vorhanden waren, und sich also die Territorialhoheit nicht darauf erstrecken könne. Hier wird von dem rechtlichen Entstehungsgrunde der Fundationen abstrahirt, und blos der Status quo derselben in Erwägung gezogen. Diesem kann folgendes entgegengesetzt werden:

Die Landeshoheit der deutschen Fürsten muß als eine, in Beziehung auf alle Theile der Staatsverwaltung, vollkommene Regierungsgewalt betrachtet werden, die keine andere Ausnahmen leidet, als die die kayserlichen Reservatrechte machen, welche vor der Entstehung der Landeshoheit vorhanden waren, und die konstitutionelle Unterwürfigkeit gegen Kayser und Reich. Wollte man den Wirkungskreis der reichsständischen Landeshoheit in so enge Grenzen zurückführen, daß sie an alle Data der Vorzeit gebunden seyn soll; so wäre sie erstens nicht jener selbstständige, aus ihrer Natur zusammengesetzte,

In-

Inbegriff von Rechten und Regalien, sondern ein zerstücktes Resultat der Zeit und Konkurrenz der Umstände. Zweytens ist für ausgemacht anzunehmen, daß alle Regierungsrechte des Kaysers im deutschen Reiche, jene Ausnahmen ungerechnet, bey der Entstehung der Landeshoheit auf die einzelnen Fürsten für ihre Territorien gekommen sind, und daher das Axiom aufgestellt wurde: Status tantum valent in suis territoriis, quantum Cæsar in imperio. Nehmen wir auch an, daß die Verleihungen, welche die Kirche für sich anführt, blos kayserliche sind; so waren es *a*) nur Verleihungen, sind also sowohl ihrer Natur nach widerruflich, und erliegen eben deswegen der über sie nach Umständen verfügenden Landeshoheit, als der Substanz der transferirten gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden oder Polizeygewalt; als auch *b*) in Beziehung des ersten Verleihers, weil sein Recht, sie widerrufen zu können, nicht ein persönliches war, sondern auf den nachher gewordenen Reichsstand, als Landesherrn, übergieng. Die einzige Regel, nach welcher beurtheilt werden kann, ob und wie weit ein nachfolgender Regent an die Verfügungen seines Vorfahrers gebunden ist, ist der Zweck der Gesell-

sellschaft. Für etwas demselben widersprechendes hat jener keine Verbindlichkeit. Nebst dem weichen alle Privilegien, jura ex titulo singularii, u. s. w. diesen drey Fällen: *a*) Wenn wesentliche Zwecke des Staats ohne den Beytrag der Individuen nicht erreicht werden können. Hiezu ist jedes Individuum verbunden. *b*) Wenn sie zum Schaden eines größern Theiles gereichen. *c*) Wenn ausserordentliche Bedürfnisse ausserordentliche Opfer nothwendig machen. Keine Klausel der Zeit, des Orts, des Verleihers vermag in solchen Fällen jene zu retten. Drittens: Wenn die Landeshoheit nach dem publizistischen Maßstabe, dessen sich doch einige Kanonisten für die Prärogative der Kirche bedienen wollen, beurtheilt wird, so ist nur die Rede von der Ausübung der Rechte des Landesherrn, als solchen, und ihrem Verhältnisse mit den Rechten des Kaysers, als solchen. Er kann also nicht auf gewisse, in den Territorien befreyte, Volksklassen angewendet werden. Landeshoheit, kayserliche Reservatrechte und die Kirche sind ganz heterogene Sachen c).

Nach

c) Ein anderes sind die Privilegien der Reichsstände als öffentlicher moralischer Personen, als

Nach jenem Maßstab haben die deutschen Reichsfürsten alle Rechte, die zur Regierung eines Landes, innerhalb seinen Grenzen, nöthig sind, d. h. einen Inbegriff von mehrern ungenennten, unbestimmten und ungezählten Rechten, die sie zum Wohl und der Aufnahme ihrer Länder in allen nur erdenklichen Fällen, den kayserlichen Reservatrechten und der konstitutionellen Unterwürfigkeit gegen Kayser und Reich unbeschadet, ausüben können. Viertens: Die Kirche ist durch ihre Aussenseite und ihre bürgerliche Eigenschaft im deutschen Reiche überhaupt, wie in einzelnen Territorien, ein Privatinstitut. Sie kann also der Territorialhoheit in ihrer Würkung nichts benehmen. Alle

Ver-

---

als konstitutioneller Glieder des deutschen Staatskörpers. Und doch wurde in den neuesten Wahlkapitulationen die Vorsorge getroffen, daß der Kayser Niemand ein Privilegium ertheilen wolle, das der Landeshoheit eines Standes vorgreife. Sage man nicht, die deutsche Kirche werde auf dem Reichstage durch ihre Erz- und Bischöffe vorgestellt, sey also auch so ein öffentliches Glied. Der Bischoff präsentirt sich dort nicht als Bischoff, sondern als Reichsfürst. Deswegen zahlet er von seinen Ländern auch die Reichssteuern.

Verordnungen unsrer Staatsverfassung über Religionssachen gehen mehr die wechselseitigen Verhältnisse der Kirchen untereinander an, enthalten theils bestätigte bürgerliche, theils persönliche Rechte der verschiedenen Religionsverwandten; alles nach dem natürlichen Staatsrechte und der Toleranz, wodurch also an der Kirche die Eigenschaft einer Privatanstalt nicht geändert oder aufgehoben wurde.

Ich komme auf das zweyte Stück, auf welches wir in der Beleuchtung des deutschen Kirchenrechts oder des positiven Verhältnisses des christlichen Klerus zum deutschen Reiche zu sehen haben, auf das Herkommen.

Erstens: Herkommen ist eine in seiner Entstehung und Wirkung blos positive Sache. Aber wo selbst das Positive nicht wieder aus dem Positiven bewiesen werden kann, tritt die philosophische Interpretation ein. Zweytens: Das Herkommen hat den Karakter eines stillschweigenden Gesetzes und Vertrags, erliegt also in der Kritik den Regeln der Gesetze und Verträge. Drittens: Gesetze können und müssen nach den Bedürfnissen der Zeit modifizirt

und aufgehoben werden, wenn Nationen sich keine Widersprüche erlauben, wenn sie nicht still stehen wollen; folglich auch das Herkommen. Die Stützen des Herkommens ruhen auf Gesetz und Vertrag (observantia est instar legis et pacti). Wollen wir das Fundament der Observanzen erschüttern, so müssen wir Gesetze und Verträge in ihre einfachste Substanz auflösen, und in dieser Analyse blos einen philosophischen Geist herrschen lassen, weil das Positive, wenn es nicht wieder aus dem Positiven bewiesen werden kann, nach jenem zu beurtheilen ist.

Die Observanz, welche die bestrittene Steuerimmunität der Kirche begründen soll, entstand aus der Unterlassung einer pflichtmäßigen Handlung (ex facto omissivo), und der stillschweigenden Einwilligung der Landesherrn, weil diese Observanz in das Privatrecht gehört. Wir gehen vor den Prädikaten, daß die Handlung zur Realisirung eines Herkommens, in der Ueberzeugung einer gewissen Nothwendigkeit und ohne Widerspruch der Interessenten, einmal geschehen sey, vorbey, und halten uns nur an den Geist der Gesetze und Verträge.

A. Der Zweck der Staatsgesetzgebung ist gewiß kein anderer, als Alle in ihren Rechten und Verbindlichkeiten, nach der Idee der Gleichheit, ohne Unterschied zu behandeln. Die Wesenheit und der Name eines Gesetzes entstehet also dann erst, wenn etwas durch den Zweck des Staates nothwendig gemacht wird. Was nicht durch diesen sein Daseyn erhält, verdient den Namen eines Gesetzes nicht, als welches eine Regel verbunden mit Allgemeinheit und Nothwendigkeit ist, und ist unmoralisch. Das in dem unkonstitutionellen römischen Kayserthume aufgedrungene Falsum, dem materiellen Sinne nach, daß der Wille des Regenten Gesetz sey d), dürfen wir in dem Räsonnement über die Theorie der Gesetze freylich nicht als Regel aufstellen; sonst würde der philosophirenden Vernunft ein ewiges Stillschweigen aufgelegt. So wenig wir aber wollen können, daß jenes Falsum herrschende Staatsmaxime werde, so unwidersprechlich ist es, daß man in öffentlichen Sanktionen die Regel festsetzen müsse: Alles das ist Gesetz, was durch den Zweck des Staats nothwendig ist. Wenn z. B. Verordnungen einen

Stand

d) L. 1. in pr. D. de constitut. Princ.

auf Unkosten des größern Theiles von einer gewissen Leistung ausnehmen würden, so können diese die Eigenschaft und den erhabenen Namen eines Gesetzes nie erhalten, sie sind an und für sich widerrechtlich, und unmoralisch. Das Herkommen ahmt das Gesetz nach. Können wir in Beurtheilung der Gesetze jene falsche Maxime der Verordnung 1. in pr. D. nicht annehmen, müssen wir vielmehr die im Gegensatz aufgestellte Regel billigen, so ist es auch falsch, daß das Herkommen, von welchem hier die Rede ist, durch die stillschweigende Einwilligung und den unterlassenen Widerspruch des Landesherrn allein seine rechtliche Entstehung und Wirkung erhalten hat, sondern wir müssen es vielmehr so übersetzen, daß der interessirte Theil, nebst dem Landesherrn, die übrige Gesellschaft sey, zumal da in der Besteuerung der Landesherr nicht als Kontribuent in Frage kommen kann, er also für seine Person weniger interessirt ist. Daß aber der übrige Theil schwieg und nicht widersprach, enträthselt die Geschichte. Bakanntlich fiengen im 16ten Jahrhundert die Fürsten an, Geldbeyträge von ihren Unterthanen zu fordern. Sie giengen die Landstände an, welche aus Rittern und Prälaten

zusam-

zusammengesetzt waren. Diese zu klug, um sich selbst eine Last aufzulegen, stützten sich auf falsche Suppositionen, die sie, bey sich selbst noch zweifelhaft, vielleicht da schon durch Rezesse für die treulose Zukunft zu authorisiren suchten, und wälzten dafür die ganze Bürde auf den produktiven Stand. Einige Staatsrechtslehrer geben an, daß sich die Prälaten auch damal schon auf ihre Immunität berufen haben. Dem sey, wie ihm wolle, so war diese vorgebliche Immunität zu jener Zeit nur eine Privatmeynung des sich darinn zu viel herausnehmenden Klerus, keine öffentliche. Denn erstens konnte sie nicht eher als bey der projektirten Besteuerung der Unterthanen zum Vorschein kommen. Vor der Entstehung der Landeshoheit unterhielten größtentheils die Großen des Reichs, die Vasallen, den kayserlichen Hofstaat. Nachher bestritten die neuen Landesherrn das Nöthige aus ihren Kammergütern; Ritter und Stifte bestanden für sich, und hatten ihre Leibeigne. Zweytens: Die ältere Geschichte beweiset vielmehr die Beytragspflichtigkeit der Geistlichkeit. Drittens: Wenn erst in spätern Zeiten von bestimmten Abgaben an den Landesherrn Meldung geschah, so konnte sie, aus Mangel an

Gelegenheit, ihr vorgebliches Recht nicht realisiren, sich also nicht auf observanzmäßige Immunität berufen. Heutzutag müssen wir uns also das Stillschweigen und den unterlassenen Widerspruch der Interessenten dadurch erklären, daß *a*) diese vor der projektirten Besteuerung, aus Mangel an Gelegenheit, nicht widersprechen konnten, und ihnen Immunität ein unbekanntes Ding war *b*); daß sie aber nachher nicht widersprechen durften, weil der Regent und die Landstände die Obrigkeit bildeten, und auch hierinn ihren Befehlen unbedingt gehorchen zu müssen dafürhielten *c*); daß sie aus Ehrfurcht und frommen Glauben den geistlichen Stand nicht nur von allen frey zu seyn, sondern ihn noch darüber, wie die Geschichte beweiset, beschenken zu müssen glaubten. Aber alles dieses begründet keine rechtliche Wirkung. Wollte sich der Klerus auf Landesrezesse berufen, so sind diese für sich schon ungültig; denn kein Landesherr durfte wider seine Regentenpflicht handeln, und wenn er es gethan haben soll, so that er es, weil er sich in der Noth befand. Er könnte verschiedene Exzeptionen machen. Will aber der Klerus das bisher beobachtete Stillschweigen und den unter-

lassenen

lassenen Widerspruch für sich anführen, so mögen dieselben Bemerkungen *a* und *b*, und die Analogie mit der Theorie der Gesetze zur Entkräftung dienen, zu welcher Analogie uns selbst die Vertheidiger der Observanz, da sie dieser die Kraft eines Gesetzes beylegen, berechtigen.

B. Die Observanz gründet sich auf einen stillschweigenden Vertrag. Das Herkommen nimmt man aus dem Grunde für vertragsmäßig an, weil es durch eine stillschweigende Einwilligung des einen Theils in die Ausübung oder Unterlassung einer Handlung des andern, ein Vertrag werden soll. Aber wie wir uns dieses Stillschweigen über die Observanz der Klerikalimmunität zu erklären haben, haben wir so eben gehört. Doch auch aus der Natur der Verträge läßt sich der rechtliche Grund jenes Herkommens angreifen, und hier sagt die philosophische Rechtslehre folgendes:

Erstens: Wenn ein Vertrag zum Nachtheil eines Dritten geschlossen wird, ist er ungültig; Der stillschweigende Vertrag über die Steuerimmunität ist ein solcher; also ist er un-

 gültig,

gültig. Dieselbe Rechtslehre sagt zwar auch, man könne sich seiner Rechte freywillig begeben, und in einem nachtheiligen Vertrag müsse jener Theil den Schaden tragen, der habe reden müssen d. i. um dessen Rechte es gegangen sey e). Aber in dergleichen Fällen ist der Regel nach immer pro libertate, und contra obligationem zu antworten f), und anderseits haben wir die Ursachen angezeigt, warum die Unterthanen nicht widersprachen. Zweytens: Wenn Irrthum und Unwissenheit Gelegenheit zu einem Vertrage gaben, so ist er nicht rechtsbeständig; die deutschen Unterthanen irrten sich, wenn sie glaubten, der Geistliche sey kein Bürger, und die Rechte des Menschen und Unterthanen waren ihnen noch unbekannt; der darüber eingegangene Vertrag ist also nicht rechtsbeständig. Ziehe man nicht die abgenutzte Einwendung aus dem römischen Rechte hervor: Error juris nocet. Denn *a*) ist dieses eben auch eine nicht wohl zurechtfertigende Inkonsequenz, die sich aus dem lateinischen *corpore juris* in der Hand des deutschen Mannes ergiebt; *b*) Es war nicht

e) L. 38 et 39 Pr. de verbor. oblig. Und L. 26. Pand. de rebus dubiis.

f) Hartleben, Hellfeld, Schneidt.

nicht von einem schon vorhandenen, sondern von einem zuschaffenden Rechte die Rede, c) dort wird von positiven Gesetzen, hier vom natürlichen Staatsrechte gesprochen, dessen Ignoranz nie schaden kann. Drittens: Wenn Verleugnung der Verbindlichkeit zu gewissen Leistungen auf der einen Seite, und absichtliche Verheimlichung der Rechte des grössern Hauffens auf der andern, an einem Vertrage Antheil haben, so kann man nicht läugnen, daß der eine Theil nicht redlich handelt. Werden aber in dem berührten Vertrage die Verbindlichkeit des einen nicht öffentlich abgeläugnet, und die Rechte des andern, auf Gleichheit vor dem Gesetze Ansprüche machen zu können, verheimlichet? Viertens: Wenn ein frommer Glaube, wenn Furcht, oder eine falsche Meynung von der Obrigkeit die stillschweigende Annahme einer Vorstellung erzeuget, kann die daraus gefolgerte Anmassung nicht als rechtswidrig bestritten werden? Nun auf ein solches Stillschweigen beziehet sich jener Vertrag. Fünftens: Wenn endlich eine moralisch unmögliche Sache einen Vertrag begründet, so ist der Vertrag selbst unmoralisch, und als solcher verwerflich. Die Freyheit auf

den

den Nachtheil eines Andern bauen ist unrecht, mithin ist ein solcher Vertrag zu verwerfen.

Wollte man sich etwas auf ein Herkommen zugute thun, das sich auf so unstichhaltige Eigenschaften eines Vertrags fußet, so könnte man nicht umhin, sich selbst anzuklagen, oder man müßte wünschen, die Sache in den Schooß der Vergessenheit zu vergraben. Aber wer kann in Abrede stellen, daß sich die Steuerimmunität des deutschen Klerus von einer andern, als der von uns geschilderten, Seite darstellet?

So wäre also das Fundament dieses Herkommens auch durch die Analyse der Vertragseigenschaften untergraben, und es läßt sich folgender Schluß ziehen:

Die Observanz ahmet das Gesetz und den Vertrag nach. Welches Herkommen den nothwendigen Bedingungen eines Gesetzes und Vertrags widerspricht, widerspricht sich selbst. Die angeführte Observanz widerspricht ihnen, also widerspricht sie sich selbst. Was sich selbst widerspricht, ist logisch unmöglich, ist physisch, moralisch, politisch

litisch ein Unding. Die Steuerfreyheit des Klerus führet diesen Widerspruch in sich, folglich ist sie von keiner Seite annehmbar.

Der Satz, daß, wenn denn einmal eine Nation Observanz ohne Unterschied einführen wolle, sie auch gelten müsse, führet zwey Absurda herbey: *a*) daß sich eine Gesellschaft zum Vorsatz machen könne, auch die ungerechtesten Sachen dadurch zu heiligen. *b*) Daß, wenn eine schädliche Gewohnheit oder Sitte im Gange sey, auf welche die Zeit ihr Siegel gedrückt hat, beyde für ewig gelassen werden müßten. Observanzen sind nicht wohl zu vermeiden, aber jeder Unbefangene muß eingestehen, daß nur diejenigen gelten dürfen, denen Vernunft uud Billigkeit das Wort sprechen.

Wende man nicht ein, durch diese Methode könne man alles wegräsonniren. Nichts weniger, als das. Kein Menschenverstand kann weiter räsonniren, als es ihm die Gesetze der gesunden Vernunft erlauben. Sage man nicht, die Logik könne in der Beurtheilung der Observanzen nicht zugezogen werden. Der Grund derselben ist Gesetz und Vertrag, beyde sind

der

der philosophischen Kritik unterworfen, folglich auch die Observanzen; Und in Sachen, wo das Positive nicht wieder aus dem Positiven bewiesen werden kann, tritt die philosophische Interpretation ein. Rufe man nicht, die Grundverfassung des deutschen Reichs werde durch diese Folgerung verletzt. Die Kirche ist eine Privatsache, und ihre Immunitäten sind dasselbe. Sie gehören zusammen, da jene nicht Zweck des Staates ist, nicht einmal in das Territorialstaatsrecht einzelner Reichsländer. Nur dieses möchte ich erinnern, nicht so schnell und so leichtsinnig einem Herkommen, das mit dem Nachtheile von Millionen verknüpft ist, rechtliche Wirkungen beyzulegen, und ihm die erhabenen Prädikate eines Gesetzes und gültigen Vertrags zu ertheilen, sondern gründlicher und billiger zu denken, und überhaupt mit Observanzen, da wir im Grund doch nicht wollen können, daß sie zur herrschenden Maxime in der Staatslegislatur werden sollen, behutsamer und sparsamer umzugehen.

Aus der besondern Kritik dieses Herkommens in Hinsicht auf Gesetz und Vertrag ergeben sich noch allgemeine, auf die Staatsgesellschaft

sellschaft sich beziehende, Resultate: Moralische; 1) Daß, wenn eine Observanz mit den Rechten der Einzelnen streitet, sie auch mit dem Zweck des Staates streitet, ihr folglich alle Wirkung zu benehmen ist. 2) Gesetze sind nicht für die Ewigkeit gegeben. Die Menschheit stände mit sich selbst, der Staat mit dem Menschen in Widerspruch, wenn jener bey seinen ersten Versuchen stehen bleiben wollte, während es unüberhörbare Forderung der Vernunft in diesem ist, immer weiter und höher zu schreiten. Herkommen sind auch Gesetze, sie können und müssen also nach den Bedürfnissen der Zeit modifizirt oder aufgehoben werden. Politische; 3) Wenn ein Herkommen des Nationalinteresse theilet, und die Stände durch Aufhebung gemeinschaftlicher Gesetze, Verbindlichkeiten und Wirkungen trennet, so ist es der Staatensubsistenz wegen aufzuheben. 4) Wenn es durch ungleiche Lasten einem Theile die Wege zur Industrie und Wohlhabenheit erschweret, ist es aus eben dem Grunde aus der Gesellschaft zu verweisen. Der deutsche Klerus kann sich bey seiner Immunität nur auf zwey Punkte berufen: auf das natürliche Staatsrecht, und auf das positive (deutsche). Auf beydes haben wir geantwortet.

Wenn sich so vieles zum Nachtheil einer Sache vereiniget, wie mögen wir uns noch derselben zu einer Aegide bedienen wollen? Und wie mag der H. Anonyme in §. 45 so unüberlegt anführen: „Die kanonischen und Reichs„gesetze, welche die Steuerfreyheit des Klerus „festsetzen, stimmen demnach mit den Prinzipien „der Gesetzgebung auf das vollkommenste über„ein, und halten die strengste Prüfung nach „den Grundsätzen des philosophischen Staats„rechts aus!!“ Menschen seyd unklug, aber seyd doch wenigstens nicht ungerecht!

Da nun auch das positive (deutsche) Staatsrecht nichts für die Steuerfreyheit des Klerus entscheidet, so gehen wir auf den Entstehungsgrund der Steuer, den philosophischen, der auf alle Staaten anwendbar ist, und den statistischen, der in Deutschlands Verfassung liegt, über.

Die Steuer.

Der H. Verfasser in seiner Untersuchung der Steuer wirft in §. 36. S. 59. den Satz hin, daß die Steuer ein Surrogat wirklicher Dienstleistung, der Klerus also durch diese

Dienst-

Dienstleistung steuerfrey sey, weil er sonst einen doppelten Antheil an der Staatslast tragen würde. Allein wir haben in dem vorhergehenden bewiesen, daß der Klerus, als Theilnehmer eines Privatinstituts, mit der Gesellschaft nur in einem negativen Verhältnisse stehe, und die einfache Eigenschaft eines Bürgers habe; es fällt also das Suppositum seines Staatsdienstes, und mit diesem die, als Surrogat angegebene, Steuerfreyheit desselben von selbst weg. Mit diesen wenigen Worten könnte man die Sache, in Beziehung auf die Lehre von der Steuer, für beendiget ansehen. Doch um dem festgesetzten Plane treu zu bleiben, führen wir folgendes an:

Der philosophische Ursprung der Steuer ist ohngefähr dieser gewesen: Der Zweck der errichteten Gesellschaft schuf neue Bedürfnisse, zu deren Befriedigung man auch gewisser Mittel bedurfte. Anfangs bestand wohl das Privatvermögen blos in der Persönlichkeit, und jene Gesellschaft war die mächtigste, welche die mehresten Köpfe zählte. Nachher da die Gesellschaften zu Staaten erwachsen waren, wurde das Grundeigenthum eingeführt, und endlich

wurde ein allgemeines Maas der Dinge — das Geld — erfunden. Gemeinsam mußten die Mittel zur Befriedigung jener Bedürfnisse seyn, weil es auch der Zweck war. Zuerst mochte alles in persönlichen Dienstleistungen bestanden seyn; allein nicht Alle sind dienstfähig, auch giebt es Verrichtungen, zu denen nicht Jeder geschickt ist. Späterhin mochte eine gewisse Gabe an Naturprodukten die Dienste des Unfähigen vergütet haben. Endlich vertrat durch eine gänzliche Veränderung der Gesellschaftsform Geld die Stelle der persönlichen Dienstleistungen, und mit diesem fieng man an, unter dem neu aufgebrachten Titel Steuer alle öffentliche Bedürfnisse zu bestreiten. Aus dem philosophischen Entstehungsgrunde der Steuer ergeben sich diese Folgerungen: 1) Jeder muß beysteuren, weil Jeder zu Dienstleistungen verbunden ist. 2) Derjenige, der für den Unfähigen den Dienst verrichtet, muß von diesem eine Vergütung erhalten. Das Wie der Beyträge gehöret nicht hieher. Daß derjenige, der für den Andern Dienste leistet, selbst aufhöre, Bürger zu seyn, wie der H. Verfasser dafür hält; daß der Geistliche und Staatsbeamte in seinem Privateigenthum von allen Abgaben be-

freyet

freyet sey, und daß daher in §. 38. S. 60. ohne Schonung und Rechtsgefühl auf die unverzeihlichste Art der Satz aufgeworfen ist, der Bürger (und von der Bürgerklasse nimmt der Verfasser den Klerus aus) müsse, wenn große Summen auf einmal nöthig seyen, um seinen Antheil aufzubringen, borgen und veräussern, und selbst der Staat müsse zum öffentlichen Kredit und endlich auch zur Veräusserung der beweglichen Güter und Kostbarkeiten schreiten, ist so falsch und unbillig, daß man sich kaum des gerechtesten Unwillens erwehren kann. Denn erstens: Jedes Glied der Gesellschaft ist beytragspflichtig, weil Jeder zu Dienstleistungen verbunden ist. Zweytens: Indem Einer für den Unfähigen Dienste verrichtet, nimmt er *a*) die persönliche Verbindlichkeit des Andern auf sich, stellt dessen Person vor, und bekennet sich eben dadurch zu der Eigenschaft eines Bürgers, und *b*) nur in dem übernommenen Dienste des Unfähigen ist er persönlich von allen Abgaben frey, voraus gesetzt, daß der Unfähige seinen schuldigen Beytrag in zwey Theile schneidet, und den einen seinem Dienstvertreter zur Vergütung, den andern aber der Gesellschaft als Abgabe abreicht. Für seine Person bleibt also

der

der Fähige dem Staate noch immer dienstpflichtig, und er kann nur in dem Falle auf ein Salarium, als Surrogat der Steuer, Anspruch machen, wenn er beweisen kann, daß er durch gemachten Kosten- und Kräftenaufwand für den künftigen Staatsdienst, die Möglichkeit verlohr als eine produzirende Person seine Subsistenz mittelmäßig zu sichern. Dritens: Wenn die Kirche eine Privatanstalt ist, so ist der Staat derselben keine Güter schuldig, folglich auch keine Exemtion; und wenn Glückseligkeit nicht das Prinzip der Staaten ist, aus welcher der Ungenannte durch ein Sophism den Kirchendienst des Klerus als einen Staatsdienst erzwungen folgert, so ist der Staat den Kirchendienern kein Salarium schuldig, und die hingeworfenen Sentenzen von Steuer als Surrogat der Salarien, und von den Besoldungen der Geistlichkeit in §. 39. u f. f. passen gar nicht. Es ist übrigens ganz falsch, daß Salarien wegen der dem Staate nützlichen Dienstleistungen gegeben werden, sie sind Entschädigung für die sonstige Erwerbung des Individuums g).

Von

g) Seuffert von dem Verhältniß des Staats und der Diener des Staats gegeneinander, im rechtlichen uud politischen Verstande. Wirzburg 1793.

Von der positiven Entstehung der Steuer in Deutschland melden unsere vaterländischen Schriftsteller h) folgendes i): Vor Zeiten gab es in den Reichsländern keine Steuern, wenn man die Zusammenschüsse zur Tilgung der vom Feinde aufgelegten Brandschatzungen, oder zur Auslösung seines Herrn aus den Händen der Feinde, nicht als solche annehmen will. Die Landesherrn bestritten alles aus ihren Kammergütern. Man hatte keine besoldete Miliz, und keine Regierungskollegien. Mit dem Landfrieden und der Erfindung des Schießpulvers, welche der Art, Krieg zu führen, eine andere Gestalt gab, änderte sich die Szene. Es wurde der stehende Soldat errichtet, Regierungskollegien wurden geschaffen, und der ganze Pomp der exekutiven Gewalt, welcher das Gefühl der Macht, und dieses den Hang zum Luxus weckte, kam zum Vorschein. Die Kammergüter

---

h) Häberlins Handbuch des deutschen Staatsrechts B. 2. S. 267. u. s. f. §. 254. Föltschs deutsches Staatsrecht. S. 359. u. f. f. §. 152.

i) Die Eintheilung der Steuern in ordentliche und außerordentliche wurde erst in spätern Zeiten bekannt, ob sie gleich schon in der Natur der Steuer liegt.

mergüter wollten nicht mehr zureichen. Man verpfändete sie. Doch dadurch stieg die Noth noch höher. Es blieb nichts übrig, als die Landstände und Unterthanen um Beyhülfe anzugehen. Die Landstände liessen sich zu dergleichen Gesuchen um so eher bereit finden, da ihnen der Fürst, aus Drang der Umstände, verschiedene Versicherungen machte. Um das nöthige Geld aufzubringen, wurde eine Abgabe auf Grundstücke, Vieh, Bürger-Häuser, Gewerbe, gelegt. Diese Abgabe war nur temporär. Aber bald kamen die Fürsten wieder, forderten neue Beyträge, oder eine Verlängerung der alten, und nahmen sich zuletzt 1543 selbst die Freyheit, ohne die Einwilligung der Landstände Beyträge auszuschreiben. Gelegenheit dazu gaben die Römermonathe, die die Reichsfürsten nun nicht mehr aus ihren Kammergütern, sondern von ihren Unterthanen erheben wollten. Die Verhandlungen, die darüber auf mehrerern Reichstagen gepflogen wurden, sind bekannt. Herr Hofrath Häberlin a. a. O. S. 272. führet den Reichsabschied von 1548 an, wo es §. 102. heißt: „Daß eine jede „ordentliche Obrigkeit, wie Herkommen und „Recht ist, ihre Unterthanen, geistliche und

„welt-

„weltliche, exempt und nicht exempt, gefreyet „und nicht gefreyet, Niemand ausgenommen, „derhalben belegen möge, und die Unterthanen „hierinn zu gehorsamen schuldig seyn sollen, wel- „che aber nicht höher angeleget noch beschweret „werden sollen, denn als hoch sich eines jeden „Standes Anschlag erstreckt.“ Und fast eben so, sagt er, lauten die Reichsabschiede von 1555. §. 82. 1576. §. 11. und 12. 1582. §. 10. und 11. Er fährt sodann mit seinen eigenen Worten S. 273 fort: „Niemand sollte „also von dieser Reichssteuer ausgenommen seyn, „er mochte gefreyet seyn oder nicht. Es sollte „Gleichheit gehalten, und der gemeine Mann „möglichst geschont werden; Ja der Reichs- „abschied von 1544. §. 11. kassiret alle Verträ- „ge, Obligation oder Statuten, so etliche Stifte „oder Stadt mit ihren Bischöffen, Fürsten oder „Obrigkeiten haben mögen. Wie kann man also „behaupten, daß diese Steuern nur von den Bür- „gern und Bauern bezahlt werden müßten?“ — Man hängt sich an die Worte: „Unterthanen, „die sie vermöge der Rechte und alten besitzlichen „Herkommens, zu steuern und zu belegen hat“ und nun schließt man weiter: „zu den Landes- „steuern brauchten die Prälaten und Ritter

„nichts beyzutragen, folglich ist ihnen auch „in denen Reichsgesetzen kein Beytrag zu den „Reichssteuern aufgebürdet worden. Allein nicht „zu gedenken, daß die angeführten Worte in den „folgenden Reichsabschieden nicht wiederholt wor„den sind, und daß diese vielmehr ausdrücklich „sagen, daß auch die Gefreyten, also Prälaten „und Ritter, zu gehorsamen schuldig seyn sollten, „so können sie doch auch unmöglich den Sinn „haben, welchen man ihnen beylegen will. Noch „hatte ja kein Fürst das Recht, seine Untertha„nen zu besteuern. Freylich war 1543 wohl keine „Landschaft in Deutschland, welche nicht bereits „zu den Bedürfnissen ihrer Landesherrschaft ge„steuert hätte, allein das geschah alles mit gutem „Willen der Landschaft, ohne diesen ihren guten „Willen, durfte der Fürst ihnen keine Steuer „auflegen, folglich war er ja auch dazu nicht be„rechtigt.„ Er schließt damit, daß er die Worte „Unterthanen, die sie vermöge der Rechte und „alten besitzlichen Herkommens ꝛc. haben" dahin beziehet, daß sich eine jede Obrigkeit in den Grenzen ihres Gebiets halten, und nicht Unterthanen, auf die sie Anspruch machte, oder, welche zwar Güter im Lande liegen hatten, jedoch ausser Lan-

des lebten, mit der Steuer belegen sollten. k) Für den Gegenstand unserer Abhandlung finde ich für gut, folgendes beizusetzen: Erstens wenn es nach dem R. A. von 1548. §. 102. ausgemacht ist l), daß alle Unterthanen, geistliche und weltliche, exempte und nicht exempte, befreyte und nicht befreyte, Niemand ausgenommen, belegt werden können, so hat sich Baiern, welches eine Geldsumme, vorzüglich zum Behuf des Reichskriegs, von der Landschaft erheben will, nur auf das positive deutsche Staatsrecht, dessen Sinn in dieser Sache klar ist, zu berufen m). Zweitens: Selbst allgemeines Staatsrecht

k) In dem R. A. von 1542 §. 69. war nemlich enthalten: daß ein jeder allein an dem Ort, da er gesessen, seine Anlage geben solle.

l) Auch der R. A. von 1544. §. 24. sagt: daß nach eines jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden soll.

m) Das Reichsherkommen kann zwar Reichsgesetze interpretiren, aber *a*) ist zu läugnen, daß die Prälaten in dieser Sache ein Reichsherkommen für sich haben, *b*) Ein solches Herkommen ist aus den oben angeführten Gründen widerrechtlich, folglich ohne Wirkung.

recht und Billigkeit, fährt Herr Hofrath Häberlin S. 274. fort, sprachen dafür, daß die Römermonathe von den Unterthanen bezahlt werden sollten. (Andere ausserordentliche Summen sind wohl auch darunter begriffen). Wir haben aber im Vorhergehenden schon bewiesen, daß der Klerus in die Klasse der Staatsunterthanen gehört, folglich ist er von diesem Beytrage nicht ausgenommen. Aus demselben Grund konnte auch den Unterthanen die Verbindlichkeit auferlegt werden, die gewöhnlichen Kreißsteuern, die fortlaufenden Summen zur Unterhaltung des Reichskammergerichts, der Reichstagsgesandtschaften, und anderer nöthigen öffentlichen Reichsanstalten, mit einem Worte, auch die ordentlichen Reichssteuern zu zahlen, denn es treten nach dem allgemeinen Staatsrecht und den Reichsabschieden gleiche Rücksichten mit den Unterthanen ein. Der Klerus ist auch unter diese zu zählen, also ist derselbe ebenfalls zu den ausserordentlichen und ordentlichen Reichssteuern verbunden.

Aber bey diesen Reichssteuern blieb es nicht. Bald führten die Landesfürsten, unter dem Schutze eines angeblichen Herkommens, noch andere

andere Steuern, nämlich die ganze Summe der gewöhnlichen Landesabgaben ein. Ist auch zu diesen der Klerus verbunden? Nach dem bisher entwickelten Grundsätzen dieser Abhandlung wird die Antwort hierauf leicht zu finden seyn. Nebstdem ist *a*) das deutsche Reich ein Staat, wie jedes Reichsland auch ein Staat ist. Die Unterthanen desselben zahlen die Reichssteuern, weil sie auch Reichsunterthanen sind, folglich sind sie auch die Landessteuern, ordentliche und ausserordentliche, ihrem Landesherrn schuldig. *b*) Die Bedürfnisse des Reichs sind Staatsbedürfnisse, die Bedürfnisse eines Reichslandes sind es auch. *c*) Ohne die Reichssteuern könnte das Reich nicht bestehen, ohne die Landessteuern das Reichsland nicht. Reich und Reichslande, als Staaten, haben gleiche Zwecke, gleiche Bedürfnisse, gleiche Befugnisse zu den Mitteln, gleiche Unterthanen. Wenn denn nun in den Reichssteuern nach eines Jeden Vermögen Gleichheit gehalten werden soll, warum sollte dieses billige Gesetz nicht auch auf die Landessteuern, nicht auf die Unterthanen der Reichslande angewendet werden können? Der Geistliche ist auch ein Unterthan, also ist er auch zu den Landessteuern verpflichtet. Diese

Ana-

Analogie dürfte wohl die Probe halten, wenn es anders richtig ist, daß der Grund der Analogie in der Vermuthung liegt, daß sich die Gesetzgebung in einer und derselben Sache keinen Widerspruch erlauben kann, und eine ausdehnende Erklärung nach dieser Regel statt findet: Wo der nämliche Grund der Gesetzgebung vorhanden ist, muß auch die nämliche Anordnung eintreten.

Eine unvordenkliche Verjährung, welche sich jedoch mit dem Herkommen nicht in einen Begriff vereinigen läßt, aber von den Reichsgesetzen unter die Arten der Verjährung gezählt wird n), kann hier wohl auch nicht am rechten Orte angeführet werden. Denn 1) hat diese nur in bürgerlichen, nicht in Sachen des allgemeinen Staatsrechts statt. 2) Alle Gründe der Verjährung, nämlich *a*) daß sie zur Strafe des nachlässigen, sein Recht nicht verfolgenden, Theils, oder *b*) zur Gewißheit des Eigenthums, eingeführet sey, lassen sich nicht auf die wesentlichen, unverjährbaren Eigenschaften des Staatsbürgers

n) In der goldenen Bulle Tit. 8. §. 1. u. 2. Tit. 28. §. 5. und in den R. Abschieden von 1548. §. 56. u. v. 1567. §. 105.

bürgers oder eines ganzen Volkstheils anwenden. 3) Die unvordenkliche Verjährung selbst schließt jenen Besitz aus, dessen Recht nicht bewiesen werden kann o). Auch ist das einzige Requisit dieser Verjährung nur der Zeitverlauf (lapsus temporis). Aber im ersten Falle kann wohl der Besitz der Steuerfreyheit durch keinen Rechtsgrund vertheidiget werden; und im zweyten Fall wird nach der Meynung der aufgeklärtesten Rechtsgelehrten Favor libertatis naturalis angenommen, und hier verliehren die Gefreyten den Prozeß ganz p). Eine præscriptio adquisitiva

---

o) Præscriptio immemorialis est adquisitio juris per possessionem, *cujus injustitia doceri nequit*, continuatam per tempus, quod hominum memoriam excedit. *Hellfeld* nach der Ausgabe von *Schneidt* 1786. Th. 1. S. 495. §. 973.

p) Wie einige Juristen von der unvordenklichen Verjährung sagen können, sie sey gleichsam natürlichen Rechtens, begreife ich nicht. Eine Immemorialverjährung sagt Schmalz in seinem R. der N. Th. 1. S. 22. §. 90. ist, wie die besten Erklärer des positiven Rechts gezeigt haben, keine Verjährung. Auch war es nicht das Recht der Natur, was die Römer auf die Verjährung leitete, sondern

tiva longi temporis kann man auch nicht annehmen, weil alle Eigenschaften dieser Verjährungsart, nämlich bona fides, justus titulus, rei qualitas auf die Steuerimmunität nicht angewendet werden können, und die Unmöglichkeit derselben im allgemeinen Staatsrechte darthun.

Wir haben nun auch aus der historischen Entwicklung der Steuer, in Beziehung auf ihren philosophischen, wie auch ihren positiven Grund nach dem deutschen Staatsrechte, gezeiget, daß daraus die Steuerimmunität des Klerus nicht füglich zu beweisen ist. Es ist nicht unsre Schuld, wenn wir zu weit gegangen seyn sollten. Die Domstifte Regensburg, Eichstädt und Freysingen zogen die Befugniß der Kurfürstl. bayerischen Regierung, den Klerus besteuern zu können, schon an und für sich in Zweifel, und erhoben diese durch mehrere Schriften öffentlich zu einer juristisch-publizistischen Streitsache. Sie gaben derselben Publizität, und das gelehrte Pub-

likum

dern ihr census (Römersteuer) indem ihre Verjährung zuerst nur res mancipi (steuerbare Sachen) betraf, um gewiß zu seyn, von wem die Beyträge zum Staatsunterhalt gefordert werden könnten u. s. w.

likum ist dadurch veranlaßt und befugt, nach Einsicht, Recht und Billigkeit ein unpartheyisches Urtheil zu fällen. Doch damit wir auch besonders berühren, was der vorliegende Gegenstand fordert, der sich nur auf einen außerordentlichen Beytrag der bayerischen Geistlichkeit erstreckt, so schränken wir uns nun einzig auf die Frage ein: Kann der, nach den von der Geistlichkeit aufgestellten Grundsätzen, befreyte deutsche Klerus von der Kurfürstl. bayerischen Regierung zu jenem Beyschuß, als ausserordentlichem Beytrage, mit Recht angehalten werden?

Wenn man auch von dem vorhergehenden, wenn man von dem Recht an und für sich abstrahiren, und diese Frage in dem vorliegenden Falle untersuchen will, so ist die Sache nach dem Vorausgeschickten nicht dem mindesten Zweifel unterworfen. Ausserdem ist richtig: Erstens: Wer zu den ordentlichen Steuern verbunden ist, ist es auch zu den ausserordentlichen. Jeder Bürger erkennt diese Pflicht. Zweitens: In einem zweifelhaften Falle ist für die Freyheit, und wider die Verbindlichkeit zu antworten d. h. die Idee der Freyheit involvirt die

Idee

Idee der Gleichheit vor dem Tribunale des Gesetzes. Nach dieser Gleichheit sind alle Glieder einer Gesellschaft auf eine und eben dieselbe Art zu den gemeinen Leistungen verbunden, nicht, daß ein Theil diese Verbindlichkeit allein tragen soll. Es ist also in zweifelhaften Fällen der ursprünglichen und konstitutionellen Gleichheit, nicht einer dieser widersprechenden und getheilten Verbindlichkeit das Wort zu reden. Drittens: Der 17te Kanon des gratianischen Dekrets sagt, daß in einer dringenden Noth die Kirchengüter, selbst die heiligen Gefäße veräußert werden können, und giebt drey Fälle an: 1) Wenn drückende Schulden darauf haften. 2) Um Stadtarme zu ernähren. 3) Um die von den Barbaren gefangenen Christen auszulösen. Die allgemeine Noth des Vaterlandes wiegt aber diese Fälle unwidersprechlich auf, folglich ist der analogische Schluß auf die Verbindlichkeit des Klerus, außerordentliche Steuern zu zahlen, ganz passend. Viertens: Selbst die am 11ten September v. J. erlassene Bulle des einsichtsvollen und verehrungswürdigen Pius VI. bekennet dieses q). Wie mögen denn noch einige

q) Pius VI. bekennet in seinem Breve mit uns, daß

einige Kirchenvorsteher diese Pflicht in Zweifel ziehen r). Es ist zwar eine bekannte Thatsache, daß Papst Innocenz X. durch seinen Gesandten den westphälischen Frieden anfechten ließ, weil in demselben die Kirchengüter an die Protestanten abgetreten wurden, und seine Protestation durch eine

daß der Landesherr das Recht habe, zur Abhelfung der allgemeinen Noth, den deutschen Klerus zu besteuern, und die Kirchengüter zu veräussern. Von dem abstrahirt, ob der Papst das Recht habe, den deutschen Klerus zu besteuern, ob er das Eigenthum der Güter der deutschen Klerisey und Kirche habe, folglich einem deutschen Reichsstande die Erlaubniß geben könne, geistliche Güter zu veräussern, welches Jenem nie zugestanden werden kann, führen wir nur in dem Sinne des ersten das päpstliche Breve hier an.

r) Unbegreiflich ist es, sagt Herr Hofrath Häberlin a. a. O. S. 292. daß hierauf bis jetzt nicht gehalten ist, doppelt unbegreiflich aber, wenn in dem jetzigen Kriege, der wohl schwerlich angefangen wäre, wenn keine Prälaten und Adeliche in der Welt wären, und indem es, wenigstens ursprünglich auf die Erhaltung des Adels ankam, die Prälaten und Adeliche sich weigern, dazu zu steuern, und dadurch dem ohnehin genug gedrückten Bürger und Bauer die Last erleichtern zu helfen.

eine besondere Bulle bestätigte s). Eine Schrift unter dem erdichteten Namen Eusebius that das gleiche. Man behauptete von Rom aus, die deutschen Fürsten seyen nicht befugt, die Kirchengüter zu veräussern. Aber diese unbefugten und unzeitigen Protestationen verschwinden, wenn man bemerkt, daß die Subsistenz unserer Verfassung, der innere und äussere Friede, selbst die Sicherheit und Erhaltung der katholischen Religion diese Opfer nothwendig machten. Bey solchen Rücksichten kann der Papst kein Gesetzgeber für freye Nationen seyn. Es war zwar noch zu jenen Zeiten die herrschende Meynung, daß der Papst das Dominium eminens über die Kirchengüter habe, aber jetzt weis man wohl, daß diese, indem sie es wurden, ihre Natur nicht veränderten, sondern bürgerliche Güter blieben. Sie stehen unter der eminenten Herrschaft des Staats, und ihre Veräusserung ist ein Aggregat des oberherrlichen Majestätsrechts. Im Falle eines Krieges also, wodurch alle Unterthanen erschöpft sind, kann zur Veräusserung der Kirchengüter, um so vielmehr zur außerordentlichen Besteuerung der Kirchendiener

s) Sie kommt vor in Bullario magno Tom. 5.

ner, geschritten werden, um dem sinkenden Staate wieder aufzuhelfen. Wir haben hierinn die einstimmige Meynung der Theologen und Kirchenväter für uns.

Was noch der Hr. Anonyme im vierten Abschnitte seiner Abhandlung von der Nothwendigkeit und dem Nutzen der geistlichen Dienste, von der Billigkeit einer anständigen Salarirung der Geistlichen, und der Unbilligkeit einer Schmälerung anzuführen beliebt, haben wir schon dadurch widerlegt, daß wir zeigten, daß die Kirchendienste keine Staatsdienste, die Kirchendiener keine öffentliche Personen sind, und daß Besoldungen nicht wegen der dem Staate nützlichen Dienstleistungen, sondern zur Entschädigung für die sonstige Erwerbung gegeben werden. Uebrigens macht Herr von Sonnenfels eine sehr richtige Bemerkung, wenn er sagt: Wenn der besondere Vortheil, den der Staat von einem Stande empfängt, ein Grund zur Ausnahme werden müßte, so stehe jeder Stand, den seinigen anzuführen, in Bereitschaft.

In §. 43. u. f f. S. 69. nimmt der Herr Verfasser auch die Domkapitel, Pfarrer und

Mönchs-

Mönchsklöster in besondern Schutz. Er will bey erstern beweisen, daß, wenn ein benachbarter Landesherr ihre Güter und Gefälle besteuern würde, die Stimmfreyheit der geistlichen Stände, und dadurch die deutsche Konstitution gefährdert werde, indem die Domkapitel den Bischöffen in Reichsgeschäften hülfreiche Hand leisteten, und in der Stuhlserledigung in die Direktorialgerechtsame einrückten; ferner durch die Besteuerung der Domstiftsgüter würden die Kapitel in eine Abhängigkeit von dem Besteuernden versetzt, und ihres freyen Einflusses in Reichssachen beraubt!!

Diese weithergehohlte Inkonsequenz widerlegt sich durch die Bemerkung, daß die Domstifte ebenfalls Privatstiftungen sind, und daß ihre Güter an dem Orte, wo sie liegen, von Rechtswegen der auf sie gelegten Besteuerung, ohne Rücksicht auf Nebenursachen, unterworfen sind. Daß dadurch der Einfluß der Domkapilel und die Stimmfreyheit des Reichs gefährdet werde, ist so unerklärbar, als es im Gegentheil offenbar ist, daß in dem Falle, wenn der Klerus aufhört, einen eigenen, für sich bestehenden Stand zu bilden, und wenn er durch gleiche Lasten

sten in eine gleiche Verbindung mit dem übrigen Theile der Gesellschaft kommt, das Nationalinteresse mehr befördert, und die Stimmfreyheit, die sich nur für das allgemeine Beßte der Unterthanen verwendet, welchen Zweck das deutsche Reich eben so, wie jeder andere Staat, haben muß, nicht nur nicht gefährdet, sondern in dem ihr eigenen Würkungskreise befestiget wird. Daß das Domkapitel bey einer Stuhlserledigung in die Gerechtsame des Bischoffs einrücke, ist ja noch eine bestrittene Frage des deutschen Staatsrechts, welche der Herr Verfasser hätte entscheiden sollen. Bis hieher haben weder die Argumente des Maynzer-Domkapitels die Prätendenten Sachsen, Kölln und Trier, so wie den Reichstag zu Regensburg, noch jene der andern Domstifte die Kreisausschreibenden Fürsten auf den Kreistagen völlig überführen können. Eine Gefälligkeit von Oestreich ist es, daß es das Domkapitel von Salzburg zur Alternation in der Direktion des Fürstenraths zuläßt t).

Was

t) Durch diese Prätension versetzen wir Katholische uns in keinen geringen Widerspruch mit dem Satze: Die Stimme auf dem Reichstage wird in der Person des Landesherrn, und nicht des Landes

Was der §. 44 von dem sauer erworbenen und wohlverdienten Sold und dürftigen Liedlohn der Pfarrer wehmüthig sagt, mag wohl nicht durchgehends geglaubt werden können. Allein wir gönnen diesen Männern, die im Grunde doch die gröste Last der Nationalerziehung auf ihren Schultern liegen haben, ein mehr als gutes, ja ein reichliches Auskommen. Nur denjenigen Forderungen können wir nicht beypflichten, nach welchen der Staat denselben ansehnliche Besoldungen anweisen soll. Der Staat ist ihnen ja nichts schuldig. Ehedem lebten die Pfarrer nur von Oblationen, oder der Bischoff ernährte sie, nachher forderten sie diese freywilligen Geschenke als schuldige Gaben, und schuffen die

Zehn-

---

des wegen gegeben. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß in geistlichen Staaten die Domkapitel die Stelle ordentlicher Landstände vertreten. Die Geschichte sagt es, wenigstens vom Hochstifte **Würzburg**, ausdrücklich. Landstände führen aber ihre Stimme des Landes wegen, denn wo kein Land ist, ist auch kein Landstand. Führen also die Domkapitel ihre Direktorialbefugniß an, so berufen sie sich stillschweigend auf die Eigenschaft der Landstände, und fordern die Direktion, wie die Stimmegebung, des Landes wegen.

Zehnten und jura stolæ. An und für sich ist und bleibt es immer nur ein guter Wille der Eingepfarrten, wie viel sie ihrem Seelenhirten geben wollen.

Die Güter der Mönche sind am meisten Privatgüter, und es treten gleiche Rücksichten, wie bey den andern Kirchengütern, ein. Die Mönchsinstitute hatten meistens einen sehr lobenswürdigen Ursprung. Es waren Religionsgesellschaften, welche durch Aufopferungen jeder Art den wahren Glauben in alle Weltgegenden auszubreiten suchten, so wie unsre heutigen Volks- und gelehrten Gesellschaften den ächten National- und wissenschaftlichen Geist. Aber nicht die Kirche, sondern der Papst, den man im mittlern Zeitalter für die Kirche hielt, bestätigte das Mönchthum. Jedoch da es der christlichen Gemeinde so wesentliche Dienste leistete, und noch leistet, da die Klöster nicht selten die Speiskammer für manchen Dürftigen und Nothleidenden sind, und da sie zur Belehrung des Publikums mehrere verehrungswürdige Männer in die Welt schicken, so dürfte den Mönchen, mit Abrechnung der dem Staate zu leistenden Abgaben, der ruhige Genuß ihres abgezogenen Lebens noch ferner zu gönnen seyn.

Sollten dem Klerus einige Gewissenszweifel aufsteigen, daß er, als eine geistliche Person, dem allen ohngeachtet, sich doch nicht zu den weltlichen Zwecken gebrauchen lassen könne, so werden ihm folgende Bemerkungen alle Bedenklichkeiten benehmen: *A.* Der vernünftigere Theil der Kanonisten gesteht ein, daß, wenn das geistliche Recht mit den Gesetzen der weltlichen Regierung in Widerspruch stehe, jenes nachstehen müsse, weil beyde in Zweck und Mitteln verschieden sind, und im Fall einer Kollision (welche sich jedoch nach dem oben angemerkten nur in einem äußern Bedürfnisse ereignen kann), die Kirche, als eine dem Staat untergeordnete Gesellschaft, diesem Gehorsam schuldig sey. *B.* In Gegenständen, die mit dem Wohl des Staates und der Kirche in Verbindung stehen (causæ mixtæ), können den Regenten die Hände von dieser nicht gebunden werden. Denn der Regent habe die Gewalt, alle Mittel zur Realisirung des Staatszweckes anzuwenden; die Religion schränke diese Gewalt nicht ein, sondern unterstütze sie vielmehr im Stillen, indem sie durch ihr Band, das Sittlichkeit und Gehorsam ist, die Gesellschaft fester zusammen hält. Die wesentlichen Mittel, welche die Religion

ligion zur Beförderung unserer Glückseligkeit würksam mache, seyen blos geistliche. Endlich die Kirche existire nicht neben oder mit dem Staate, sondern in demselben, der Regent habe die Oberaufsicht, daß aus ihr, wie aus einer andern Gesellschaft, dem Staate kein Nachtheil erwachse. Nun ist die Besteuerung des Klerus auch ein vermischter Gegenstand (causa mixta), folglich steht er unter der gesetzgebenden Gewalt. *C.* Die Analogie mit dem 17ten Kanon des Gratianischen Dekrets bestätiget es. *D.* Auch das Evangelium in den Texten: Mein Reich ist nicht von dieser Welt, und: Gebt dem Kayser, was des Kaysers ist.

Wenn das kanonische Recht, wenn das Evangelium, jenes Sittenbuch der Christenheit, den Gläubigen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit gebietet, so muß der Klerus in seiner Person, weit entfernt, an dieser Pflicht zu zweifeln, es sich vielmehr zum Geschäft machen, den Andern zum guten Beyspiel, die Lehren jenes Sittenbuches zuerst zu realisiren, und gehorsam und pflichtschuldig zu handeln. Ich bekenne mit Vergnügen, daß ich die in dieser Abhandlung geäußerten Grundsätze auf einer hohen Schule

mir eigen zu machen das Glück hatte, die unter der Leitung und dem Schutze eines der weisesten und frömmsten Bischöffe Deutschlands stand, und sie aus dem Munde von Männern vernahm, welche die angesehensten geistlichen Würden mit Ehre jetzt noch bekleiden.

Der Hr. Verfasser macht noch im Schlusse seiner preiswürdigen Abhandlung einige bittere Ausfälle auf jenes (in seiner Einbildung existirende) Regierungssystem, welches keiner Religion, mithin auch keines Priesters bedarf; auf einige Ausdrücke der philosophisch-politischen Sprache, und endigt mit einer deklamatorischen Weissagung für Throne und Fürstenstühle. Vielleicht habe ich das Unglück, daß diese gegenwärtige Abhandlung auch in dieses System verwiesen, und über sie eben dasselbe unbarmherzige Verdammungsurtheil gefället wird. Aber ich lasse im Moralischen der Kirche allen gerechten Vorzug, behaupte, daß ihr der Staat nicht nur alle Unterstützung, sondern auch alle mit dem Zwecke des Staats sonst bestehende Vortheile gewähren soll, und begnüge mich nur mit dem billigen Satze, daß die Kirche eine Privatgesellschaft sey, als solche unter den Gesetzen

setzen der weltlichen Regierung stehe, bürgerliche Eigenschaft habe, und in dieser nach dem Gesetze der Gleichheit zu allen bürgerlichen Leistungen verbunden sey. Ich schmeichle mir, denselben nach dem allgemeinen, wie nach dem positiven (deutschen) Staatsrechte hinreichend bewiesen zu haben. Beweise sind es, die man von einem Manne zu erwarten hat, nicht leere Deklamationen über Grundsätze, die man oft deswegen so sehr herabsetzt, weil sie entweder diese oder jene empfindliche Seite berühren, oder weil sie über die Sehkraft eines gemeinen Kopfes hinausreichen. Daß doch der geistliche Stand immer mit jener Unwahrheit in Bereitschaft stehet, daß er die Stütze des Thrones, und daß mit seiner Beeinträchtigung der Umsturz der Fürstenstühle verbunden sey. Wenn jeder Stand in der großen Weltbürgerschaft in seinen angewiesenen Schranken bleibt, so wird weder für die Verfassung, noch für die Gewaltinhaber etwas zu fürchten seyn; fällt es aber einem Stande ein, aus jenen Schranken zu treten, so wird das Gleichgewicht gehoben, und der Selbstsüchtige steigt auf dem Nacken der Uebrigen auf die Stufe seiner Herrschaft. Die Geschichte führet nur zu viele und zu wahre Beyspiele an, daß

die

die geistliche Gewalt, so bescheiden und anspruchslos in ihrer Entstehung, sich nicht wohl zu vertheidigende Anmassungen herausnahm, welche den Thronen gefährlich wurden. Von den berühmten Kurvereinen ist hauptsächlich einer blos deswegen errichtet worden, um die Würde des Kayserthrones gegen die unbescheidenen Eingriffe des römischen Hofes zu sichern. u) Aus der zerstörenden Idee einer anmaßlichen Weltherrschaft, welche unausbleiblich den Tod der poli-

u) Vor mehr als 400 Jahren, bey dem berühmten Streite, den der Kayser **Ludwig** der Bayer mit dem Papste hatte, nahmen sich die Kurfürsten ihres Kaysers sehr ernstlich und nachdrücklich an. Es gieng auch um ihre Rechte. Der Papst schien mit nichts geringerm umzugehen, als den Kayser ganz von sich abhängig zu machen, und das Recht der Kurfürsten, den Kayser zu wählen, zu untergraben. Jene begaben sich also von dem Reichstage zu Frankfurth hinweg nach **Rhense** am Rhein, wo sie sich 1338. zu der gemeinschaftlichen Vertheidigung der Gerechtsame des Kaysers vereinigten, alle für einen Mann zu stehen, und Gut und Blut für die Erhaltung derselben aufzuopfern. Sie erneuerten und befestigten zugleich ihre eigenthümlichen Rechte und Vorzüge, wovon diese Vereinigung die wahre Basis ist.

politischen Freyheit, und den Despotismus der Einzelnen herbeyführt, und deren Wirkung die nemliche ist, ob eine republikanische oder geistliche Schwärmeren ihre Schöpferin ist, kamen Thatsachen hervor, die wir noch jezt bald mit Erstaunen, bald mit Unwillen lesen. Die berüchtigte Bulle in cœna Domini, und die falschen Dekretalen des Isidors sprechen laut davon, und die schimpfliche Thronentsetzung des guten Heinrichs IV., mit der Geschichte der Kayser vorzüglich aus dem fränkischen Hause, belegen es mit den traurigsten Beweisen. Halten wir uns lieber an dem bescheidenen Satze, daß keine Macht der andern, kein Stand dem andern, mit Hintansetzung seiner eigenthümlichen Gränzen, vorschreiten soll, vielleicht werden wir glücklicher seyn, als wir es gegenwärtig sind. Die Mitbesteuerung der Geistlichkeit führt diese auch in ihre alte Gränzen zurück, und ist auch unter jenem Satze begriffen. Ich schmeichle mir, und ich freue mich dessen als gewiß, daß mancher würdige und vernünftige Geistliche mir im Stillen seinen Beyfall geben wird. Hat es immerhin auch einem Konstantin dem Großen gefallen, die Kirchengüter frey zu machen, er hat vielleicht auch seine politischen Gründe gehabt;

ein

ein nachfolgendes Gesetz hob diese Freyheit wieder auf, und so gieng es abwechselnd fort. Doch was binden uns die Maximen des orientalischen Hofes! Durch die Mitbesteuerung des Klerus wird das Band mit dem Staate fester geknüpft, und wenn es wahr ist, daß mit der Herstellung eines gesetzmäßigen Ebenmaaßes in den öffentlichen Leistungen, der Gemeingeist gewecket, und durch diesen die gemeine Sicherheit und der gemeine Wohlstand befestiget wird, so ist ja dieses eben das Fundament, auf welchem der Thron und Fürstenstuhl sicher ruht. Möchte doch diese Wahrheit allgemeiner werden!

Nebst andern Schriften, die über die Besteuerungssache des bayerischen Klerus für denselben erschienen sind, verdient vorzüglich noch diese Schrift: Etwas über das jüngste Besteuerungsbreve des Papsts Pius VI. geschrieben im Dezember 1798. eine besondere Aufmerksamkeit. Der Plan der gegenwärtigen Abhandlung macht es unvermeidlich, dieselbe zu beantworten. Wer auch der Hr. Verfasser ist, so muß man demselben wegen seiner mit so vieler Geschicklichkeit angebrachten Gelehrsamkeit eine vorzügliche Achtung und stille Verehrung

völlig

völlig einräumen. Ich bitte ihn daher um Vergebung, wenn ich mir die Freyheit nehme, zu gestehen, daß ich nicht durchgehends seiner Meynung bin. Es scheint mir, nach meinen mäßigen Einsichten, unumgänglich zu seyn, in diesen so wichtigen Gegenstand, als die Besteuerung des Klerus ist, tiefer hinein zu gehen, und mit Begriffen, (a priori), zu beginnen. Der ungenannte Hr. Verfasser thut das Gegentheil, fangt mit seinen Beweisen von Thatsachen, (a posteriori), an, stellt die Steuerimmunität, welche zuvor theoretisch bewiesen werden soll, als faktisch schon auf, und bauet darauf seine fernere Schlußfolge. Es würde zu lange aufhalten, seine Meynung von Wort zu Wort anzuführen; wir werden uns daher begnügen, sie überhaupt zu fassen, und es wird hinreichend seyn, ihn in Terminis zu widerlegen; Der Hr. Verfasser wirft 8 Fragen auf:

1. Ist der Papst berechtiget, den deutschen Klerus zu besteuern?

2. Ist dieses Besteuerungsrecht unbeschränkt, oder an die Einwilligung des Kaysers oder der Bischöfe gebunden?

3. Hat der Papst das Eigenthum der Güter der deutschen Klerisey, und Kirche? Kann er also die Erlaubniß, geistliche Güter zu veräußern, einem deutschen Reichsstand geben?

4. Was ist denn eigentlich der deutsche Klerus im Verhältniß gegen den Staat, d. i. gegen Kayser und Reich, und gegen die einzelnen Landesherrn, in deren Gebieten sie ansäßig und begütert sind?

5. Worauf ruhet ihre ursprüngliche Steuerfreyheit, wenn man sie dem Staate gegenüber stellt?

6. Ist die Geistlichkeit dem landesherrlichen Besteuerungsrecht überhaupt unterworfen?

7. Hat sie keinen Anspruch auf den Schutz jener Reichsgesetze, welche dem Besteuerungsrecht der Reichsstände zum Beßten der Staatsbürger Gränzen setzen?

8. Welche Maaßregeln und Mittel wird wohl die Geistlichkeit ergreifen, um den auf sie bereits geführten tödtlichen Streich abzuwenden?

Vom

Vom §. 2 — 11. S. 10 — 24. sucht der Hr. Verfasser das päpstliche Besteuerungsrecht zu bestreiten. Ich pflichte ihm vollkommen bey. Der Papst hat kein Recht, den Klerus zu besteuern, er ist, als erster Bischoff, selbst nur Unterthan. Dieses bezeugten auch die ersten Päpste völlig und ohne Bedenken.

In §. 11. S. 24 — 27. läugnet der Hr. Ungenannte das päpstliche Obereigenthum über die Kirchengüter. Ich bin ganz seiner Meynung. Dieses grobe Falsum ist eine Geburt des chaotischen Mittelalters, ein Resultat der angemaßten päpstlichen Universalmonarchie, in welcher Absicht sich auch das geistliche Rom den übermüthigen Titel urbs orbis beylegte. So wenig der Landesherr das Dominium directum über das Vermögen seiner Unterthanen hat, so wenig hat ein zeitlicher Papst, der nur ein Seelenhirt ist, ein Eigen- oder Obereigenthum über die körperlichen Sachen Anderer. v) In demselben §. S. 26. fällt jedoch der Hr. Verfasser mit diesem Schlusse gleichsam vom Himmel herab:

v) In jenen finstern Zeiten machte man zwar alles, sogar das, was man aß, zum Eigenthum des Papstes!!

herab: „Daher stimmt die Behauptung, daß „der Kayser, als des Reichs Oberherr, zur Be„steuerung des Klerus, oder zur Veräußerung „der Kirchengüter, sobald diese oder jene ein „unumgänglich nothwendiges Mittel zur Er„haltung des Staats oder seiner Wohlfahrt ist, „berechtiget sey, mit den Grundsätzen des na„türlichen Staatsrechts, und der rechtlichen „Vermuthung auf das vollkommenste überein." Es ist in dieser Abhandlung fast zum Eckel bewiesen worden, daß die Kirche nichts weiter, als eine Privatsache sey, und daß religiöse Korporationen im deutschen Reiche überhaupt, wie in einzelnen Territorien, nur Privatanstalten seyen, welchen die bürgerliche Eigenschaft zustehe; folglich der deutsche Landesherr eben so wenig verbunden sey, in der Besteuerung seiner Geistlichkeit bey dem Kayser um Erlaubniß nachzusuchen, als bey dem Papste. Diesem nimmt der Hr. Ungenannte das Obereigenthum über geistliche Güter, und das Besteuerungsrecht des deutschen Klerus, um beydes dem Kayser, freylich nur durch eine Inkonsequenz, beyzulegen.

Im §. 12 — 17. S. 27 — 40. liefert der Hr. Anonymus eine historisch statistische Entwicklung

wicklung über das Verhältniß des Klerus zum Staat, und den Grund seiner Steuerfreyheit, bedienet sich der Geschichte unseres Vaterlandes, der Parallele zwischen dem heutigen Klerus und dem Stamme Levi, schließt auf den konstitutionellen Rang, und die verfassungsmäßige Steuerfreyheit des deutschen Klerus, und nimmt sich in dieser Hinsicht der Domkapitel und der Pfarrer sehr kräftig an.

Aus der Geschichte unseres Vaterlandes haben wir auch Beweise für uns gezogen, und die Parallele zwischen dem Stamme Levi, und dem heutigen Klerus als unstatthaft dargelegt. Nicht minder ist auch das übrige erörtert worden. Es verdient jedoch im §. 15. S. 34. jene Stelle besonders ausgehoben zu werden, in welcher der Hr. Verfasser sagt, daß a) Deutschlands Klerus, nach den Prinzipien der von Karl dem Großen nur mehr entwickelten und befestigten Konstitution der fränkischen Monarchie und Deutschlands, aller Rechte und Vorzüge eines Staatsbürgers theilhaftig gewesen sey, b) daß er als der Gelehrten- und Priesterstand die Freyheit von allen Staatsabgaben und Kriegsdiensten genossen habe und genießen sollte u. s. w.

Ad. *A.* Hier

Ad. *A.* Hier gestehet der Hr. Verfasser selbst den Bürgerkarakter des Klerus ein, und dieß kann ihm gerne zugegeben werden, jedoch aus ganz andern Gründen. Der Hr. Ungenannte nimmt das Bürgerrecht nicht für jenen ursprünglichen und unveräußerlichen Antheil, den jedes praktische Naturwesen an den Staatsgesellschaften nehmen kann, darf und muß, sondern, nach alt römischer Denkart, für eine prekäre Donation der Landesherrn, welche das Bürgerrecht nach Belieben schenken und nehmen können. Wenn man auch von dem Satze abstrahirt, daß jedes praktische Naturwesen ein Recht hat, eine Religion zu haben und auszuüben, daß mehrere Individuen befugt sind, eine Kirche zu errichten, und daß dergleichen Korporationen, in der Eigenschaft moralischer Personen, an sich schon bürgerliche Personen sind, so braucht man jedoch nicht erst auf die gerühmte Ertheilung des Bürgerrechts von Karl den Großen zurükzugehen, indem die christlichen Gläubigen, schon durch den stillschweigenden Aufnahmsakt ihrer Religion in Deutschland mit der Taufe des fränkischen Königs Klodováus, auf eine besondere Art Staatsbürger wurden, so, daß Karl der Große sie nur darinn bestätigen konnte. Die Anführung

dieses

dieses Faktums wäre alsdann nothwendig, wenn man sich auch heutzutag nicht überzeugen könnte, wie es möglich sey, daß die ersten Christen, ohne besondere Konzeßion, das Recht haben konnten, Bürger zu seyn. Aber in der Analyse des Staatsbürgerrechts ist es überflüßig, auf die geschichtlichen Data der grauen Vorzeit zurückzugehen; jenes ist das Aggregat eines jeden Individuums, es habe eine Religion oder keine, es habe diese oder eine andere. Diese Lehre ist eine von den goldnen Früchten der wohlthätigen Aufklärung. Die christliche Kirche erhielt durch ihre Eigenschaft, als moralische Person, und durch ihr Grundeigenthum einen bürgerlichen Karakter. Auf eine ganz andere Seite gehört die Ertheilung des Indigenats für fremde Personen, oder die Beraubung des Bürgerrechts bey Einheimischen wegen einer Vergehung. Dieses Recht ist ein Souverainitätsrecht der Regenten, und hierinn ist die Religion ohne Einfluß. Uebrigens existirten die Christen schon in Staaten, und bedurften keiner Aufnahme; und wenn sie auch in einer Gesellschaft, wo noch kein Bürger, als Christ, war, aufgenommen wurden, so war dieses Factum receptionis, nach der philosophischen Denkungsart

des jetzigen Zeitalters, eine Formel und Ceremonie, so wie das Ganze von herrschenden und nur geduldeten Religionen in dem positiven Staatsrechte der Völker, in das Gebiet menschlicher Verirrungen und Geistesschwächen geschickt zu werden verdient. Dreyßig Jahre flos wegen diesen deutsches Blut.

Ad *B*. Hier läßt sich der Hr. Verfasser *a*) Petitionem principii zu Schulden kommen; denn eben dieses ist die große Frage, ob Konstantin und Karl der Große, ob alle übrige Kayser und Fürsten berechtiget waren, die Kirche steuerfrey zu machen. In dem Beweise und Gegenbeweise über diese Immunität darf man die zu erweisende Freyheit nicht als factum aufstellen, um von demselben auszugehen. Es kann das Suppositum geläugnet werden, daß diese Thatsache, wenn sie auch empirisch existirte, moralisch möglich war. *b*) Es ist unklug und unmoralisch, wenn das, was widerrechtlich existirt, es auch bleiben soll. Kann ein Regent einen Theil, zum Präjudiz eines größern, begünstigen, ohne sich in Widersprüche zu verwickeln? Konnte es also Karl der Große? Diese Frage bedarf einer philoso-

phischen

phischen Untersuchung, und wir schmeicheln uns, dieselbe, wie sichs gebühret, geliefert zu haben.

Auch der §. 16. S. 36 — 40. ist merkwürdig, in welchem stehet: „Ungeachtet dieser „großen und manchfachen Erschütterungen des „Staatsgebäudes giengen die bürgerlichen Vor„züge in Beziehung auf den Staat (Kayser und „Reich) für die Hochstifte und Aebte, die von „den Reichsversammlungen sich nicht verdrän„gen ließen, nicht verlohren. Dieser höhere „Klerus hielt im Fortgang zur Landeshoheit „mit dem Stand der Edeln und Freyen, d. i. „mit dem Reichsadelstand gleichen Schritt, und „behielt überhaupt, den weltlichen Landesherrn „gegenüber, das ganze bisherige Verhältniß zum „Staate völlig bey. Denn die Landeshoheit „entwickelte sich eigenthümlich nur aus der „Gutsherrlichkeit, und konnte also ihrem Ent„stehungsgrunde zufolge, nur Ackerbauer und „Leibeigne umfassen. Ihre Ausdehnung auf „Edle und Freye gründete sich in ganz andern „Umständen und Thatsachen, und ist folglich wie „eine Ausnahme von der Regel anzusehen. Da„her ist der Bischoff mit seinem Domkapitel, „und den, beyden, zustehenden Rechten, Gütern,

„Gefällen und Regalien der Landeshoheit des „benachbarten Fürsten, in dessen Bezirk ihre „Güter gelegen sind, und woraus sie ihre Ge„fälle beziehen, nicht unterworfen u. s. w."

Daß der höhere Klerus im Fortgang zur Landeshoheit mit dem Stand der Edeln und Freyen, d. i. mit dem Reichsadelstand gleichen Schritt gehalten habe, ist faktisch richtig, widerlegt aber bey weitem nicht, daß diese Gleichheit usurpirt sey. Nicht das Daseyn eines politischen Datums, sondern die Art seiner Entstehung kommt in Erwägung, und muß, in Beziehung auf Recht und Unrecht, das Urtheil bestimmen. Es ist aber zuverläßig ausgemacht, daß die Geistlichkeit ihr äusseres Ansehen größtentheils nicht immer auf dem geradesten Wege erhalten hat, weil sich in ihrem Institute gar kein Grund dazu auffinden läßt, folglich darf man jenes Faktum zur Rechtfertigung ihrer bürgerlichen Vorzüge auch nicht für hinreichend halten; folglich nicht so übereilt beyfügen, daß sie, dem weltlichen Landesherrn gegenüber, das ganze bisherige Verhältniß zum Staat völlig beybehalten habe.

Daß sich die Landeshoheit eigentlich aus der Gutsherrlichkeit entwickelt habe, kann allerdings

dings seine Richtigkeit haben. Aber diese Gutsherrlichkeit veränderte durch den Uebergang in die Landeshoheit ihre Natur ganz, so, daß die größte Heterogenität zwischen beyden entstand, und auch nicht ein einziges Prädikat der ungesitteten Gutsherrlichkeit auf die gebildete Landeshoheit anpasset. Die Erscheinung der Landeshoheit war folglich der Umstand und die Thatsache selbst, weswegen sie sich auch auf Edle und Freye, und auf die Domkapitel ausgedehnet hat, mithin ist der Bischoff mit seinem Domkapitel, mit seinen Gütern und Zubehör dem Landesherrn unterworfen, und wenn jener oder dieses Gefälle aus dem Gebiete eines benachbarten Landesherrn beziehet, so sind beyde auch der benachbarten Regierung untergeben. Wer leugnet, daß die Güter eines Fürsten, die in dem Lande eines andern liegen, unter den Gesetzen jenes Landes stehen?

Der Hr. Verfasser fährt in demselben Paragraph S. 37. fort: „Denn das Hochstift „ist nichts anders, als der Bischoff und das „Domkapitel, die zusammen ein und ebendasselbe Ganze ausmachen, sie sind in Beziehung „auf Kayser und Reich nur eine moralische

„Person, und die Reichsgesetze liefern hinläng„liche und entscheidende Data, daß die recht„lichen Verhältnisse der geistlichen Gefälle und „Güter nach den Verhältnissen der Person, der „sie zustehen, zu bemessen sind. Ueberhaupt bil„det der Klerus sowohl der Person, als den ihm „zustehenden kirchlichen Gütern und Gefällen „nach eine eigene von der Landeshoheit unab„hängige, lediglich der Hoheit des Kaysers ei„ner — und der bischöfflichen und zum Theil „Ordensgewalt anderer Seits untergebene Kor„poration."

Hier spricht sich der Hr. Anonymus selbst das Urtheil. Wohl bilden der Bischoff und das Domkapitel zusammen nur eine moralische Person, nicht nur in Beziehung auf Kayser und Reich, sondern auch in Beziehung auf ihre respektiven Landesherrn, deren Unterthanen sie durch die aufgebrachte Landeshoheit wurden. Wohl sind die rechtlichen Verhältnisse der geistlichen Gefälle und Güter nach den Verhältnissen der Person, der sie zustehen, zu bemessen. Der Klerus trug mit der Entstehung der Landeshoheit seine Eigenschaft als Unterthan, die er von jeher hatte, auch auf

die besondern Landesherrn über, und seine Güter und Gefälle behielten dieselbe Kondition. Was wären Bischoff und Domkapitel, wenn sie nicht eine moralische Person wären? und als solche sind sie auch eine bürgerliche Person, waren in dieser Eigenschaft schon vor der Entstehung der Landeshoheit Kayser und Reich untergeordnet, und wurden es mit der entstandenen Landeshoheit in Rücksicht der neuen Landesherrn, weil diese die nämlichen Rechte in ihren Territorien erhielten, die der Kayser im Reich hatte. Bischoff und Domkapitel sind also keine eigene, von der Landeshoheit unabhängige, lediglich der Hoheit des Kaysers untergebene, Korporation. Dieses wäre nur in zwey Fällen möglich, entweder schon durch ihre Entstehung selbst, wie der Hr. Verfasser meynt, oder durch erhaltene Privilegien. Im ersten Falle ist ja ausgemacht, erstens: Daß der Klerus immer eine bürgerliche Person war, und sein Vorsprung vor den Layen keinen Rechtstitel vor sich hatte, und haben konnte, folglich widerrechtlich war. Zweytens: Die Kirche, als solche, mußte doch unter einer Staatsgewalt stehen, und diese war in den frühern Zeiten bey dem Kayser im ganzen

Reiche;

Reiche; die neuen Landesherrn erhielten aber dieselbe in ihren Territorien, mithin gerieth die Kirche in eben die Verhältnisse mit diesen, in denen sie mit dem Kayser stand. Im zweyten Falle haben ihre Privilegien, wie gezeigt wurde, die Kritik nicht ausgehalten, und sind verworfen worden. Nach der eigentlicher ursprünglichen Einrichtung, als der Konstitution des deutschen Staatskörpers, sind in allen Staaten nur diese zwey Haupthälften: Regierung auf der einen, und Unterthanen auf der andern Seite. Es kann also ohne Verletzung der ewigen, moralischen und bürgerlichen Gesetze, und der offenbaren, unbestrittenen Landeshoheitsrechte jene Meynung des Hrn. Verfassers nicht angenommen werden, sonst würde sich das ohnehin schon mit Kontroversen sehr durchflochtene deutsche Staatsrecht in neue Widersprüche verwickeln.

Es ist auffallend, wenn der Hr. Verfasser gleich darauf S. 39. ungescheut die Landeshoheit eine Ausartung der Gutsherrlichkeit nennt, und daraus gewisse, mit dem Geiste unsrer Verfassung nicht zu vereinbarende, Folgerungen ableitet. Diese für die Landeshoheit eben

eben so gefährliche, als für die deutsche Nationalfreyheit nachtheilige Hypothese, wodurch wir gröstentheils die Ehre und das Glück hätten, wieder in die unmenschlichen Epochen der Leibeigenschaft zurückgeschleudert zu werden, und welche der Hr. Ungenannte auch schon in der unten bezeichneten Schrift x) mit einem gelehrten Luxus, zum allgemeinen Befremden, auszuführen gesucht haben soll, wird sich dadurch widerlegen, wenn man bemerkt, daß sie, statt nach dem logischen Rechtfertigungsgrunde der Hypothesen, etwas richtig zu erklären, vielmehr Widersprüche involvirt, und vorzüglich diese zwey Ungereimtheiten herbeyführet: 1) Daß der Landesherr Dominus directus aller im Lande befindlichen Unterthanen sey; 2) daß wir jene Sklaven und Leibeigenen bis jetzt geblieben seyen, die es unsre armen Brüder ehemals waren. Eine die Wahrheit und die Menschheit so herabwürdigende Folgerung em-

pöret

x) Das deutsche Staatskriegsrecht. Erster Theil. Von der höchsten Kriegsgewalt des deutschen Staats überhaupt. 1796. Es ist nicht zu verkennen, daß diese Schrift, und das Etwas über das jüngste Besteuerungsbreve des Papsts Pius VI. Einen Verfasser haben.

pöret das Herz, und reizt es zum gerechten Unwillen gegen den Hrn. Verfasser. Man kann dieser unüberdachten Hypothese die Sätze gegenüber stellen, in welchen, meiner unvorgreifenden Meynung nach, die Sache einen vernünftigern, und mehr konsequenten Erklärungsgrund gewinnen mag, daß *A.* die reichsständische Landeshoheit ein Surrogat der kayserlichen Reichshoheit ist. *B.* Daß jene der selbstständige, aus ihrer Natur zusammengesetzte, Inbegriff von mehreren ungenannten, unbestimmten und ungezählten Rechten ist, die zum Wohl und zur Aufnahme des Landes in allen nur erdenklichen Fällen, den kayserlichen Reservatrechten, und der konstitutionellen Unterwürfigkeit gegen Kayser und Reich unbeschadet, würksam gemacht werden können. Die entstehende Landeshoheit ließ das Hauptgebäude der deutschen Staats- und Kirchenverfassung, in dem von dem Hrn. Verfasser angeführten Sinne, nicht stehen. Aus jenem Inbegriffe lassen sich die Verhältnisse jedes Standes und Individuums zur Gesellschaft füglich erklären, und alle Widersprüche mit den Immunitäten des Klerus verschwinden von selbst. Warum sucht man in der Ferne, was in der Nähe liegt?

Warum sucht man die allgemeinen und nothwendigen Bedingungen der Staatsgewalt, und ihre in der Zeit unabänderlichen Eigenschaften durch Verdrehungen jeder Art zu verfälschen? War auch die Landeshoheit in ihrer Entstehung nicht rein, so ist sie nun, da durch sie selbstständige Staaten geformt wurden, in der Reihe der politischen Erscheinungen wenigstens keine Inkonsequenz.

In dem bisher gesagten liegt bereits die Antwort auf die Frage des Hrn. Verfassers; §. 17 S. 40. Ist die Geistlichkeit dem landesherrlichen Besteuerungsrecht unterworfen? Sie ist: ja; und die Antwort auf die zweyte Frage: Hat sie Anspruch auf den Schutz jener Reichsgesetze, welche demselben zum Besten der Landesunterthanen Grenzen setzen? geben die Reichsgesetze selbst. Denn diese sind zum Besten der Landesunterthanen gegeben, die Geistlichkeit ist auch unter sie zu zählen, also hat sie auch Anspruch auf den Schutz derselben zu machen.

Auf das von dem Hrn. Anonymen §. 14 — 22. S. 40 — 65. entwickelte System über

das

das landesherrliche Besteuerungsrecht lassen wir das klassische Werk des Herrn Hofraths Häberlin, nämlich das achte Kapitel des zweyten Bandes seines Handbuches des deutschen Staatsrechts, über Reichssteuern, dessen Meynung wir ganz sind, und dessen Grundsätze wir oben angeführt haben, und den katholischen Herrn Professor Föltsch antworten, auf welche wir auch ohne weiteres den Hrn. Verfasser zu verweisen uns die Freyheit nehmen. Gedachter Häberlin sagt selbst S. 292. a. a. O. „daß, „wenn es hierüber (über die Zahlung der auf„serordentlichen Reichssteuern von Seiten der be„freyten Stände) zum Proceß kommen sollte, „darauf (auf die Zahlung) erkannt werden „würde." Daß der Klerus auch zu den gewöhnlichen Reichssteuern, wie auch zu den ordentlichen und ausserordentlichen Landessteuern verbunden sey, ist, da es der Plan der gegenwärtigen Abhandlung ist, oben sattsam dargethan worden. Doch wird es nicht undienlich seyn, noch folgende Bemerkungen beyzufügen:

Im §. 20. S. 57—61. stellt der Hr. Anonymus diese Resultate aus dem Vorhergeschickten auf: 1) „Die von den Reichsständen

„den nachgesuchte Ausdehnung des §. 180. „des R. A. v. 1654. sonderlich aber jedes Kur„fürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung „der einem oder andern Reichsstand zugehö„rigen nöthigen Vestungen, Plätzen und „Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaf„ten und Obern mit hülflichem Beytrag ge„horsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn, „beweiset offenbar, daß die Fortdauer der land„ständischen Verfassung in den deutschen Reichs„landen mit der Fortdauer der gesetzlichen Kraft „des oft gedachten §es in nothwendigem Zusam„menhang stehet: um die durch dieses heilsame „und eines der allerwichtigsten Volksrechte in „Deutschland schützende Reichsgesetz den Landes„herrn und Obrigkeiten angelegten ihnen sehr be„schwerlichen Fesseln abzustreifen, finden sie die „allgemeine Aufhebung, Entkräftung und Ver„nichtung der desfalls den Landständen, Land„sassen und Unterthanen zu statten kommen „mögenden Privilegien und Exemtionen für „nothwendig. Der oft gedachte §. 180. ist also „das Palladium der landständischen Verfassung; „mit ihm stehen und fallen diese: gelingt es al„so einmal diesem oder jenem Landesherrn, diese

Schutz-

„Schutzwehre der politischen Freyheit der deut-
„schen Staatsbürger umzuwerfen, so sind die
„Landstände dahin: denn was einem Lan-
„desherrn Recht ist, ist es auch dem andern.“

Ich gestehe, daß ich die große Merkwürdigkeit dieses Paragraphes für die Landstände nicht sonderlich einsehe. Doch da hier von der Verbindlichkeit der Unterthanen, Steuern zu geben, die Rede ist, und nicht von dem, ob in einem Lande Landstände seyn sollen, so lasse ich diesen Paragraphen auf sich beruhen. Im Vorbeygehen sey es jedoch gesagt, daß ich mit dem Hrn. Verfasser einen und eben denselben Wunsch hege, daß die Landstände, diese Schutzwehre der politischen Freyheit, noch fernerhin bestehen und aufrecht erhalten werden möchten. Auf der andern Seite ist jedoch zu wünschen, daß gerade der reichste Theil der Landstandschaft, eingedenk seiner erhabenen Würde, Stütze des Vaterlandes, und Vertheidiger der Volkssache zu seyn, zur Hebung der allgemeinen Noth, aus gerechter Rücksicht für den Unterthan, nicht mit Worten allein, sondern auch mit Thaten mitwirken, und eine verlangte Geldsumme nicht als die größte Ungerechtigkeit mit schwar-

zen

zen Farben abmahlen soll. Und doch thut letzteres der ständische Klerus. Der Kurfürst von Bayern will zur Rettung des Vaterlandes, zur Schonung des fast erliegenden Bürger- und Bauernstandes die Prälaten mit einer ausserordentlichen Steuer belegen; diese weigern sich, und lassen ihre Privilegien und Exemtionen durch schriftliche Deduktionen in alle vier Weltgegenden ausrufen. Der Sinn der Reichsgesetze ist gewiß auch nicht dieser, man könnte durch eine doktrinelle Interpretation wohl das Gegentheil darthun.

2) S. 58. „Aus den angezogenen, vom „Reichssteuerwesen handelnden, Reichsgesetzen, „erhellet, daß die Geistlichkeit unter dem den Lan„desherrn und Reichsständen eingeräumten Kol„lektationsrecht nicht begriffen ist, wenn sie „auch gleich Güter und Renten in dem Ge„biete derselben besitzet. Denn hierinn ist die „Ursache zu suchen, warum die Reichsstände „auch die Aufhebung der den Landsassen zu Stat„ten kommenden Exemtionen zugleich mit verlangt „haben u. s. w." Hier antwortet derjenige Theil dieser Abhandlung, der von der Steuer redet. Uebrigens wird alles mit dem Beweise er-

schöpft seyn, daß die Geistlichkeit nichts mehr als eine bürgerliche Person vorstellt. Hat sie Güter in dem Gebiete eines benachbarten Fürsten liegen, so sind sie den Gesetzen jenes Landes unterworfen, wie es die Güter eines andern Regenten sind.

3) S. 58. „Da die Reichsstände nur „zu bestimmten Zwecken Steuern von ihren Unterthanen zu erheben berechtiget sind, so haben „diese hiedurch das Recht erhalten, *a*) Gewißheit sich zu verschaffen, welche Summe zur „Befriedigung der in den Reichsgesetzen bestimmten Bedürfnisse erforderlich sey, *b*) sich „desfalls eine genaue Berechnung vorlegen zu „lassen; *c*) zu beurtheilen, ob diese Berechnung den Reichsgesetzen gemäß sey, und solchem nach dieselbe ihrer Prüfung zu unterwerfen; *d*) über die Verwendung der erhobnen Steuern dem Landesherrn Rechenschaft „abznfordern; *e*) das Begehren des Landesherrn, welches mit dem Reichsgesetzen nicht „übereinstimmt, abzuschlagen; *f*) sich mit der „allgemeinen Angabe dringender Staatsbedürfnisse nicht zu beruhigen u. d. gl."

Es muß hierinn dem Hrn. Verfasser vollkommen beygestimmt werden. Die Reichsgesetze haben diese Befugniß den Unterthanen gegen ihre Landesherrn eingeräumt, der Klerus gehört auch unter diese, auch er hat Anspruch darauf zu machen: Eine Regierung, die es aufrichtig mit ihren Unterthanen meynt, wird sich gewiß auch bereit dazu finden lassen.

4) S. 59. „Diesen Rechten auf Seiten „der Unterthanen entsprechen eben so viele Pflich„ten auf Seiten des Landesherrn: handelt die„ser entgegen, so sind jene berechtiget, die Hülfe „der Reichsgerichte anzurufen; die ihnen dann „nicht versagt werden kann, weil ein solches „Beginnen des Landesherrn nichts weiters zur „Absicht und Folge hat, als dasjenige, was „der Kayser a. 1670 nicht gutwillig gestatten „wollte, und wofür ihm jetzt noch die ganze „Nation den innigsten Dank schuldig ist, mit „Gewalt durchzusetzen, und die Hauptstütze der „deutschen Verfassung eigenmächtig und troz „dem Kayser umzustürzen.“

Auch hierinn hat der Hr. Verfasser ganz recht. Wenn es sich an den Tag legen würde,

daß

daß einer oder der andere Landesherr dasjenige ertrotzen wollte, was der Kayser im J. 1670 nicht gutwillig gestatten wollte, so können die Unterthanen bey den höchsten Reichsgerichten um Hülfe nachsuchen.

5) S. 60. „Die Kosten der Legation zu „Reichsdeputations- und Kreiskonventen, und „zum Unterhalt des Kammergerichts, scheint „es, kann der Landesherr ganz von seinen Un„terthanen — zur Besetzung und Erhaltung der „nöthigen Festungen aber, und zur Unterhal„tung des Reichskreiskontingents von denselben „nur einen hülflichen Beytrag erheben; und „den Rest muß er aus seinen Kammergütern „und Güteru bestreiten. Der letztere Satz ist „gewiß: gegen den erstern giebt es aber nicht „unwichtige Zweifelsgründe. Ich bemerke nur „noch, daß es ein weiteres Landesbesteuerungs„recht nicht giebt, oder doch der Landesherr da„bey nicht nach einseitigem Ermessen zu Werke „gehen könne."

Wenn es ausgemacht ist, daß Gesandtschaften aller Art, und daß das Reichskammergericht zu des Reichs und eines jeden Territoriums

ritoriums Besten und Frommen ist, so scheint es nicht, sondern es ist offenbar, daß der Landesfürst die Kosten dazu ganz von den Unterthanen erheben darf. Dasselbe gilt auch von der Besetzung und Erhaltung der nöthigen Festungen, und von der Unterhaltung des Reichskontingents nach dem evidenten Staatsaxiom: Was nur immer der Zweck der Staatsgesellschaft erfordert, dazu ist jeder Unterthan schon vermöge des Vereinigungsvertrags (pactum unionis virium) verbunden. Diese hier genennten Gegenstände gehören zum Zweck der Staatsgesellschaft, also sind sie dem landesherrlichen Besteuerungsrechte unterworfen. Die Natur der Landeshoheit, und selbst die Reichsgesetze drücken dieses aus, und alle etwaige Zweifelsgründe sind unter der Kritik. Daß der Landesherr, wenn er Kammergüter besitzt, vor allen diese zur Hand nehmen müsse, und dann erst seine Unterthanen um Beyträge angehen könne, wird Niemand leugnen. Jeder gutdenkende Fürst wird und muß es thun, besonders da die Kammergüter der Regel nach für ein Eigenthum der Nation zu halten sind. Aus obigem Axiom erhellet, daß es kein weiteres Landesbesteuerungs-

recht gebe, als es die Staatsbedürfnisse recht-fertigen, und daß kein Regent nach einseitigem Ermessen, sondern mit unverwandtem Hin-blicke auf diese Bedürfnisse, zu Werk gehen könne. Eine Anmerknng ist nicht zu übergehen, welche ich oben in dem Abschnitte von der Steuer beyzusetzen vergaß, diese, daß in jenen Zeiten, da man sich auf den Reichstagen über das landesherrliche Besteuerungsrecht berath-schlagte, die Bedürfnisse eines wohleingerichte-ten Staates nicht bekannt waren, weil dort erst die reichsständischen Territorialverfassungen im Entstehen waren. Hierinn muß man auch den Grund suchen, warum jene Reichsabschie-de so ungleichlautend, so unsicher, so schwan-kend sind, und noch jetzt manchen Gründen pro und contra bloß stehen. Es fehlte dort an einem Prinzip, welches der Rechtstheorie von der Steuer hätte zum Grund gelegt wer-den sollen. Man muß also in jenen Reichs-beschlüssen die stillschweigende Bedingung an-nehmen, daß alle jene Steuern von den Un-terthanen erhoben werden dürfen, die ein wohl-eingerichteter Staat nothwendig macht. Die-ses stimmt auch mit dem Begriffe der Landes-hoheit, als einer befuzten und verpflichteten

Macht

Macht, für das Beste des Staats zu sorgen, vollkommen überein, da sich auf der andern Seite, ohne diese Voraussetzung, Widersprüche mit der Pflicht des Regenten, und der Verbindlichkeit der Unterthanen, in Beziehung auf das Beste des Landes, hervorthun würden, die zuletzt doch nicht anders, als durch diese Erklärung gehoben werden können. Bey allen dem verstehet sich von selbst, daß die Kammergüter der erste Fond zur Bestreitung der Nationalbedürfnisse sind.

Der unbekannte Hr. Verfasser beschließt den Abschnitt vom landesherrlichen Besteuerungsrecht mit diesen Folgerungen: §. 21. S. 61—65 „Das bisher Gesagte setzt ausser „allen Zweifel, *a*) daß die deutsche Klerisey, „welche in den Gebieten weltlicher Landesherrn „begütert ist, und Gefälle aus denselben zieht, „in der Voraussetzung, daß es geistliche Gü„ter und Gefälle sind, dem landesherrlichen von „den Reichsgesetzen a. 1654. überlassenen Kol„lektationsrecht um so weniger unterworfen ist, „da diese Gefälle den Geistlichen zum noth„wendigen — von der Reichsgesetzgebung ihnen „so oft und feyerlich garantirten Lebensunter„halt angewiesen sind.“

Auf jenes ist schon an mehreren Orten geantwortet worden, und was den garantirten Lebensunterhalt angehet, so weiß man, was von diesem Unterhalt zu denken ist. Die deutsche Kirche besitzt sehr große Reichthümer. Die Nationalmacht der Deutschen ist dadurch gelähmt, und unser Vaterland ist in Verhältniß mit andern Ländern ein armes Land. Die Reichsoperationskasse ist ohne Zweifel deswegen oft so schlecht bestellt, weil die produzirende Klasse fast die ganze Summe der Reichssteuern von ihren Gütern, die ihr doch auch von der Natur, und der bürgerlichen Gesellschaft zum Unterhalte garantirt sind, (und wie kärglich ist dieser bey Vielen im Vergleich mit den Einkünften der Geistlichkeit!) erschwingen muß, indessen sich ein großer Theil auf Privilegien und Exemtionen beruft. Die Ursache, warum eine Nation von 30 Millionen rüstigen Menschen, und mit einem Lande, auf welches die Mutter Natur ihr gesegnetes Füllhorn ausgoß, eine so unbedeutende Rolle auf dem Welttheater spielet, warum sie von jeher, so zu sagen, immer nur zur Ausfüllung irgend einer Lücke gebraucht wurde, kann wohl auch in jenen Ausnahmen einiger Stände von

den allgemeinen Operationen mit zu suchen seyn, wodurch die Nation in zwey Theile geschnitten, der Gemeingeist schon in der Wurzel erstickt, und das Hinwircken auf einen Zweck — auf Nationalehre, Nationalmacht, Nationalansehen — zurückgehalten wird. Lassen wir den Vorhang über eine Sache fallen, welche seit Jahrhunderten die Brust des deutschen Patrioten mit nicht zu erschöpfenden Gefühlen zusammenpreßt, die dem unpatriotischen Theile fremd sind.

Auf litt. *b. c. d.* S. 61 — 63. haben wir bereits ausführlich geantwortet. Die noch in den jüngsten Zeiten von den Reichsständen zur Aufhebung von Mediatklöstern anerkennte Nothwendigkeit der kayserlichen Einwilligung, welche der Hr. Verfasser litt. *f* anführet, gehört zu derjenigen Opinion, aus welcher es der Höchstselige Karl Theodor für nothwendig erachtete, in der Erhebung von 15 Mill. Gulden von der gesamten Geistlichkeit Bayerns, um eine Konzessionsbulle bey dem Papste Pius VI. nachzusuchen.

Sehr angreifend sind hingegen diese Worte des Hrn. Verfassers litt. *h.* S. 64. „Die

„a. 1793

„a. 1793. vom Reich beschlossene Besteuerung „des gesamten deutschen Klerus beweißt die „Fortdauer dieser staats- und reichsbürgerlichen „Verhältnisse, und die Anerkennung derselben „von Seiten des Kaysers und Reichs. Die „Geistlichen wurden hiedurch den Beschwerden, „welche mit den staatsbürgerlichen Verhält- „nissen verknüpft sind, unterworfen: kann „man ihnen wohl die Vortheile derselben, den „Schutz der Gesetze gegen Gewaltthat, gegen „willkührliche Besteuerungen versagen oder nur „bezweifeln? Wie mitleydig aber müßte man „auf jenen Staat hinblicken, dessen Verfassung „und wohlthätige Gesetzgebung in einer der al- „lerwichtigsten Angelegenheiten von der Willkühr „eines fremden Hofes abhienge? Wie traurig „stände es nicht in Deutschland, wenn das „Reichsgesetz von 1654. § 180, und die da- „rauf ruhenden kayserlichen Entschliessungen „von 1670., die einen so entschiedenen Ein- „fluß in die Wohlfarth und den Wohlstand der „Deutschen haben, durch ein Paar fromme „Federzüge der römischen Kurie könnten ver- „eitelt werden? Wenn eines der wichtigsten „Rechte des deutschen Volks, und die darauf „sich stützende landständische Verfassung, dieser

„starke

„starke Damm gegen willkührliche Macht, „dem unbeschränkten Ermessen eines Fremden, „der zumal keine zureichende und genaue „Kenntniß von der Verfassung unseres Vater„landes hat, und daher so leicht irre geführt „werden kann, übergeben wäre? — Diese Be„handlung ist weit schmählicher, als der Fall „durch Waffen des siegenden Feindes; sie ist „ein unjustifizirlicher Angriff auf Kayser und „Reich, uud dessen Konstitution; und sollte „also von dem Kayser und Reich, so wie von „den höchsten Reichsgerichten, deren erste Pflicht „die Handhabung der Reichsgesetze ist, von „Amtswegen, also ohne die Anrufung der „reichsgerichtlichen oder kayserlichen Hülfe ab„zuwarten, scharf gerüget, und eiligst abgestellt „werden."

Jene von Reichswegen beschlossene Besteuerung des gesamten deutschen Klerus beweiset, daß auch der Reichstag zu Regensburg von den in dieser Abhandlung entwickelten Grundsätzen ausgieng, und im Stillen überzeugt war, daß der Klerus nichts weiter, als ein Unterthan sey. Man erhob aber aus dem Grunde diese Besteuerung zu einer Reichstags-

sache, weil das Ganze den Reichskrieg betraf, mithin auch die Mittel dazu von Reichswegen festgesetzt werden müssen, nicht als wenn nicht jeder Reichsstand in seinem Territorium zur Besteuerung der Geistlichkeit befugt gewesen wäre. So machte man die Abschaffung der blauen Mondtage zu einem Reichsmandat, und Wer will in Abrede stellen. daß nicht jeder Landesherr diese in seinem Distrikte abschaffen konnte? In diesem und jenem Falle geschah es aber, um der Sache im ganzen Reiche gleiche Kraft und Würkung beyzulegen Wer will aber dem deutschen Klerus den Schutz der Reichsgesetze gegen Gewaltthat, wie der Hr. Verfasser träumt, gegen willkührliche Besteuerungen versagen oder nur bezweifeln? Wer wähnet nur im mindesten, daß jene wohlthätige Gesetzgebung von der Willkühr eines fremden Hofes abhänge? Daß ein Paar fromme Federzüge der römischen Kurie die wohlthätigsten Reichsgesetze vereiteln könnten? u. d. m. Diese Deklamationen des Hrn. Ungenannten treffen unsre Sache gar nicht.

Vom §. 22 — 29. S. 65 — 95. liefert der Hr. Verfasser einen Beytrag zur Exegese der päpst-

päpstlichen Bulle, zeigt die Unbilligkeit jener Forderung von 15 Mill., führt die Verhandlungen mit dem französischen Bürger Alquier an, und will überhaupt beweisen, daß die Noth in Bayern nicht so hoch gestiegen sey, als man von Seiten des Hofs auszugeben beliebte.

Auf die Exegese der päpstlichen Bulle zu antworten, liegt ausser dem Plane der gegenwärtigen Schrift. Denn weder wir haben diese zu unsern Beweisen über die Steuerpflichtigkeit des christlichen Klerus zu Hülfe genommen, da wir vielmehr leugnen, daß der Papst befugt sey, ein Wort in diese Sache zu reden, noch wird der bayerische Hof mit seinem jetzigen erlauchten Fürsten so fromm denken, um aus derselben ein Argument für seine Befugniß herzuhohlen. Alles also, was hier der Hr. Ungenannte mit so vielem Aufwande auseinander setzt, gehet uns nicht an. Jene Forderung von 15 Millionen hat nunmehr auch aufgehört, und der jetzt regierende Herr Kurfürst überließ es dem Patriotismus des geistlichen Standes, seinen Beytrag, nach der bis auf die höchste Stufe gestiegenen Noth des Vaterlandes, zu bestimmen. Also auch dasjenige, was der Hr. Verfasser über jene bestimmte Forderung

derung schreibt, gehöret nicht mehr hieher. Uebrigens haben wir uns in der vorliegenden Schrift bemühet, im allgemeinen die Befugniß der Landesfürsten zu rechtfertigen, die Kirchen zu besteuern, und hielten uns nicht an besondere Fälle, welche jedoch allzeit aus jenem entschieden werden können. Eben so haben sich auch die Verhältnisse des Münchner Hofes mit der fränkischen Republick geändert, und jene Noten mit dem Bürger Alquier und Gr. v. Vieregg fallen von selbst weg. Nur einige anzügliche Anmerkungen des Hrn. Verfassers, die man einigermaßen auch noch auf die jetzige Situation Bayerns beziehen kann, können nicht mit Stillschweigen übergangen werden.

In der Anmerkung a) S. 66 — 67. führt er an, daß der Reichsgesetzgeber sich für verpflichtet halte, das Bedürfniß, zu dessen Befriedigung die Reichssteuer nach dem gemeinen Pfenning beschlossen worden sey, ausdrücklich bestimmt anzugeben. Der untergeordnete Landesherr (der Kurfürst von Bayern) setze sich über jene Pflicht hinweg, und begnüge sich mit der unbestimmten Angabe von allgemeinen Bedürfnissen, so wie die römische Kurie u. s. w.

Ob

Ob man gleich diese unbestimmte Angabe von allgemeinen Bedürfnissen nicht allerdings billigen kann, so kann man jedoch andererseits bemerken, daß die kritische Lage Bayerns notorisch ist, und auch die Umstände, die dazu beygetragen haben. Auch war die Sache noch nicht so weit gediehen, um mit der Landschaft speziell darüber zu handeln; dieses beweiset das oben angeführte Schreiben derselben an den Kurfürsten vom 11ten Novemb. 1798, welches in Posselts europäischen Annalen Jahrgang 1798. Stück 11. S. 183 u. f. zu lesen ist; man mochte sich also noch mit allgemeinen Ausdrücken von Seiten der kurfürstlichen Regierung begnüget haben. Im Fortgange des Geschäftes würde bemeldter Hof gewiß nicht ermangelt haben, der Landschaft nach dem Inhalte der Reichsgesetze eine bestimmte Angabe vorzulegen, und wir dürfen uns schmeicheln und hoffen, daß es der jetzige Regent gewiß nicht unterlassen werde.

In der Anmerkung zum §. 24. S. 70 u. f. erreget der Hr. Verfasser einige Zweifel gegen die vorgestellte allgemeine Gefahr Bayerns. Man kann wohl nicht leugnen, daß durch diesen Krieg jedem Lande die größte Gefahr bevorstand, und

daß

daß dessen traurige Folgen das Mark der Länder angreifen. Selbst Partikuliers bestätigen es in ihren Umständen. Bayern ist von seiner Noth nicht befreyet durch den Satz, daß die ihm drohende Gefahr zugleich das gesammte Reich bedrohet habe. Bayern mag nun ein selbstständiger oder nicht selbstständiger Staat seyn, so befindet es sich in bedrängten Umständen. Hier ist es um das zerrüttete Finanzsystem im innern zu thun. Allgemeine Noth muß durch allgemeinen Beystand gehoben werden. Seit Jahrhunderten hat nur ein Theil beygetragen; lasse man einmal Reihe umgehen, und es wird um Bayern, das hauptsächlich durch die übergroße Anzahl von Geistlichen, die sein Boden ernährt, bey weitem noch nicht zu jener Wohlhabenheit gediehen ist, deren es von Natur fähig wäre, besser stehen. Es soll dadurch nicht behauptet werden, daß der geistliche Stand in der Eigenschaft eines Landstandes gestürzet werden soll. Ob ich gleich nicht entscheiden will, ob der Klerus ohne Unterschied durch seine überirdischen Grundsätze geeigenschaftet sey oder nicht, einen Landstand vorzustellen; so glaube ich jedoch nicht, daß es ein wesentliches Prädikat des geistlichen Landstandes sey, daß er gerade von Aebten vorgestellt

werde.

werde. Uebrigens mag Bayern ein Herzogthum seyn oder nicht, (S. 86 u. f.) es mag einen diplomatischen Namen führen, den es nur immer will, und die Geschichte mag noch so vieles von der Abschaffung und Wiederauflebung der bayerischen Herzoge beybringen; — jetzt hat es seinen bestimmten Landesherrn, bildet einen ordentlichen Staat, und kann alle Staatsmaximen würksam machen, welche die Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, die Klugheit und die Billigkeit gestatten. Man kann nicht genug erinnern, daß man nicht füglich von jener Periode, wo die Gauen in Deutschland von Reichsbeamten verwaltet wurden, einen Schluß auf die durch die Entstehung der Landeshoheit entwickelte Verfassung, die Reservatrechte des Kaysers ausgenommen, machen kann. Die Erscheinung der Landeshoheit gab unserm Vaterlande eine ganz andere Gestalt, und die Revolution von 1220 und 1232 war die Epoche der Wiedergeburt Deutschlands, als eines neuen politischen Phänomens in der Reihe der Weltstaaten.

Der §. 27. S. 91 — 95, wo die Frage aufgeworfen wird, ob die päpstliche Bulle, die den Klerus, der beytragen soll, nicht überall nament-

namentlich aufzählet, sich auch auf die in Bayern begüterten Domkapitel Freysingen, Eichstädt, Augsburg, Passau, Regensburg und Salzburg erstrecke? Ob die Domkapitel unter dem Ausdruck: Kollegiatstifte und Kapitel enthalten seyen u. d. m. ist bereits beantwortet worden, indem wir die päpstliche Bulle als eine Beweisquelle für das Besteuerungsrecht der deutschen Landesherrn verwarfen, und die Befugniß derselben, den Klerus mit Abgaben zu belegen, aus höher liegenden Grundsätzen hernahmen, nach welchen alle geistliche Institute, sie mögen sich Domkapitel, Kollegiatstifte und Kapitel oder anders nennen, der Gesetzgebung desjenigen Landes, wo sie oder ihre Güter sich befinden, unterworfen sind.

Der politische Blick des Hrn. Verfassers §. 29. S. 95 — 101 verdienet wegen seiner eigenen, prophetischen und beissenden Laune besonders berührt zu werden.

Der Hr. Verfasser sagt, daß sich mehrere altweltfürstliche Häuser bis zu einem, den Königen gleichen, Ansehen aufgeschwungen hätten; daß das aus der Gutsherrlichkeit entwi-

kelte Landeshoheitssystem sich so sehr ausgebrei-
tet habe, daß die deutsche Königs- und Kay-
serwürde bereits bis auf einen kleinen Rest,
der jedoch den deutschen Fürsten immer noch sehr
lästige Fesseln anlege, verschlungen sey; daß
man seit 1648. auf eine völlige Vernichtung
des kayserlichen Ansehens, und auf die Um-
schaffung des deutschen Reichsstaates in ein Bun-
dessystem losarbeite, bey welchem man sich viel-
leicht ein Oberhaupt wähle, jedoch ohne Rechte,
wodurch die errungene völlige Souverenität ein-
geschräukt werden könnte. Zur Ausführung
dieses Planes sey die Vernichtung des unmit-
telbaren reichsständischen Klerus schlechterdings
nothwendig. In dem Bundessystem müsse man
ansehnliche Heere auf den Beinen halten, die
gewöhnlichen Steuern reichten dazu nicht hin,
es bleibe also nichts übrig, als das beträchtliche
Vermögen der Klerisey auch in der katholischen
Hälfte Deutschlands, wie es bereits in der pro-
testantischen geschehen, an sich zu ziehen. Den
landständischen Klerus treffe hier vor allen die
Reihe. So wie der reichsständige Klerus den
Kayserthron unterstütze, so halte der landstän-
dische den Landesherrn in den gesetzmäßigen
Schranken, und unterstütze auf diese Art den

Für-

Fürstensitz. Dies sey ein Motif mehr zur Entkräftung desselben. Mit ihm müsse der weltliche Theil der Landschaft fallen, und so würde das 1670 vergeblich nachgesuchte unbeschränkte Besteuerungsrecht errungen. Die Landschaft könne sich aber, nach glücklich durchgesetztem Bundessystem, nicht länger halten, weil ihre Stütze — die Reichsverfassung und Grundgesetzgebung — nicht mehr sey. Vergeblich werde sie sich auf feyerliche Verträge und uraltes Herkommen berufen, weil die Verbindlichkeit solcher Verträge eine deutsche Reichsverfassung voraussetze, sie also mit dieser aufgehöret hätten. Man werde die Selbsterhaltungspflicht entgegenstellen, das Landschaftssystem ein Kind des, von dem ehemaligen, rohen, barbarischen Germanien sich herschreibenden, Landeigenthumssystems nennen, es als den richtigen Prinzipien des natürlichen Staatsrechts widersprechend, und als unschicklich für die heutige Kultur der Völker angeben, welches eine ungleiche und zweckwidrige Repräsentation involvire u. d. m. Endlich würde der Stärkere Gewalt brauchen. Auf den hohen Schulen des nördlichen Deutschlands, und fast in allen neuern Kompendien des deutschen Staatsrechts werde der Satz aufgestellt,

stellt, daß die Landeshoheit, wenn und in wie fern die Pflichten gegen das Reich erfüllt, oder nicht verletzt seyen, eine unumschränkte Staatsgewalt sey. Die meisten Reichsstände seyen schon 1670. über die Unbeschränktheit des Besteuerungsrechts, und über die Aufhebung der Privilegien der Landstände mit einander einig geworden. Diese Privilegien und Verträge seyen also nicht mehr, und es komme nur noch auf die völlige Ausführung alles dieses an u. s. w. Der Hr. Verfasser endiget damit, daß sich die Gewißheit voraussehen lasse, daß, wenn einmal die Landstände entkräftet oder vertilget seyn würden, das Mißvergnügen der Unterthanen wegen immer mehr wachsenden Auflagen steigen werde. Den Ausbruch könne nur eine gerechte Regierung hemmen, aber die glückliche Auflösung dieses Problems sey dort unmöglich, wo man gerade jenen Stand, der den drückenden Finanzberechnungen Einhalt zu thun, Muth und Entschlossenheit genug hatte, und dazu auch durch einen gegen allen Angriff gesicherten Unterhalt und Wohlstand in Stand gesetzt war, zu schwächen und zu vernichten suche.

Die Antwort auf alles dieses ist folgende:

Wenn es gleich das Verlangen eines deutschen Patrioten im dreyzehnten Jahrhundert seyn konnte, daß die kayserliche Macht durch die sich emporschwingende Landeshoheit nicht verschlungen werde, so mußte es jedoch der Wunsch unsrer armen Brüder jener Zeiten, und billiger Weise muß es auch unsre Freude noch heut zu Tag seyn, daß wenigstens aus der groben Gutsherrlichkeit die feinere Landeshoheit wurde. Es sagt auch die Geschichte, daß die Deutschen, als Kayser Friderich II. in seinem Instrumente über die Ertheilung der Landeshoheit die Einwilligung der Unterthanen in Anregung brachte, aus mehreren dort aufgezählten Ursachen die Landeshoheit ihrer Herzoge und Markgrafen wünschten y). Ihre politische Lage gewann eine

y) Nach der Verfassung jener Zeiten, da Deutschland ein sehr großes Reich war, war es unmöglich, daß jede Provinz Theil an dem allgemeinen Wohl nehmen, Nutzen aus den Reichsverordnungen schöpfen konnte. Der Kayser hatte die bekannte aulam ambulatoriam, welche verhinderte, daß er eben nicht zugleich an jenem Orte seyn konnte, wo seine Gegenwart am nothwendigsten war. Mangel an Posten, Unsicherheit und Unbequemlichkeit der Wege erschwerten die

eine günstigere Wendung, und sie konnten hoffen, daß ihr Sklavenstand, ein Produkt der Gutsherrlichkeit, sich unter dem menschlichern System

---

die Korrespondenz mit dem kayserlichen Hoflager noch mehr. Auch konnte der Kayser durch einen langen Aufenthalt in einer Provinz den Unterthanen zur Last und zum Nachtheil werden, wie dieses mit Heinrich IV. in Sachsen der Fall war. Alles dieses fiel hingegen bey der Regierung eines ungetheilten Landesherrn weg. Die Bürger fanden also ihre Rechnung dabey, und waren es sogleich zufrieden. Auch fiel die Bedenklichkeit, daß der neue Landesherr ein Despot werden könnte, durch die Bemerkung hinweg, daß derselbe keinen stehenden Soldaten habe, sondern in ihren und der Ritter Händen die Gewalt der Waffen liege; wie auch, daß der neue Landesherr hernach wie zuvor zu etwaiger Belangung dem Kayser und Reich unterworfen sey. Ein Motif aber, warum die Freyen zu dieser Regierungsveränderung große Lust trugen, war, daß dadurch ihre Existenz selbst mehr Ansehen gewann. Denn die Ritter, ein Theil der Geistlichkeit, und die Landstädte hatten keinen Zutritt zu den Reichstagen. Jetzt aber hielten ihre Landesherrn Landtage, und sie waren dabey. Auch fragte er sie, vielleicht aus Politik, in minder wichtigen Fällen um Rath, und folgte ihnen. Alles dieses waren die Ursachen,

 warum

rem der Landeshoheit verliehren würde. Sie hofften nicht vergebens. — Mit der Entstehung der Territorialhoheit entwickelten sich auch die Landtage und Landstände aus einer Nachahmung der reichsständischen Verfassung. (Die Landstände sind also so alt, wie die Landeshoheit). Die Kayser Fredinande II. und III. wollten zwar den großen Fehler ihrer Vorfahrer wieder gut machen, und behaupteten, der Grund der Landeshoheit liege entweder in einem Privilegium, oder in der Präskription; überhaupt hätten die Stände die Landeshoheit nicht, und in der Regel stehe sie dem Kayser zu, und müsse von den Prätendenten ex speciali privilegio oder præscriptione bewiesen werden. Allein es ist bekannt, daß in dem dreyßigjährigen Kriege, an welchem Religion und Eifersucht der Stände zugleich Antheil nahmen, diese die Waffen nicht eher niederlegten, bis dieser Punkt, unter fremdem Einfluß, zu Gunsten der Stände im 8ten Artikel §. 1. des Osnabrückischen Friedensinstruments entschieden, und die Landes-

---

warum diese wichtige Revolution in der deutschen Staatsverfassung ohne alles Aufsehen zu Stande kam.

Landeshoheit derselben öffentlich vom Kayser garantirt wurde. Sie gehört also nun den Reichsständen völlig an, und wo der Kayser eine Ausnahme für sich machen will, muß er sie beweisen. Alle publizistische Spekulationen über den Entstehungsgrund der deutschen Landeshoheit sind daher überflüssig. Das Instrument des Kaysers Friderich II., und der §. 1. Art. 8. des westphäl. Friedens sind das entscheidende Faktum, und die eigentliche Konstitutionsakte für diese Landeshoheit, gegen welche nun weder ein historischer, noch philosophischer Beweis mit Grund geführt werden kann. Sie ist omni exceptione major.

Daß man auf die völlige Vernichtung des kayserlichen Ansehens, und auf eine Umschaffung des deutschen Reichsstaates in ein Bundessystem losarbeite, ist faktisch, und muß erst bewiesen werden. Wenn der Hr. Verfasser unter diesem Bundessystem mehrere föderirte Staaten versteht, welche als gleiche und unabhängige Gesellschaften unter sich und in Beziehung auf fremde, (wie weiland Holland, die Niederlande, und die Schweiz, und jetzt noch die vereinigten Freystaaten von Amerika), entwe-

der

der kein gesetzmäßiges Oberhaupt haben, oder ein solches wählen könnten, welches, ohne Rechte, wodurch ihre Souverainität beschränkt werden dürfte, sey, so kann dieses nach der bestehenden Grundverfassung des deutschen Staates, deren Fortdauer man aus verschiedenen Gründen wünschen soll, weder angenommen noch vertheidigt werden. Jene große Idee eines Föderativsystems oder Völkerstaats — zwar so einfach, so möglich, so wohlthätig in seiner Anlage unter freyen Staaten, und so sonderbar und unmöglich für Leute von gemeinem Kopf — diese würdigen Bemerkungen eines Abts de St. Pierre, und eines Kants, ist wohl zur Zeit selbst auf dem ganzen Erdrunde nur noch eine Idee. Ihre Realisirung ist nur unter den gleichen und unabhängigen Völkerschaften der Welt möglich, zu welchen die Deutschen, zwar auch als ein freyes Volk in Beziehung auf auswärtige Nationen, gehören, und welche folglich ein würdiges Glied eines allgemeinen Völkerbundes werden können. Aber in der deutschen Verfassung selbst ist jene menschenfreundliche Idee ohne Anwendung. Die deutschen Territorien sind für sich keine unabhängige Staaten, sondern sie sind dem Kayser und Reiche

unterwor=

unterworfen (pacto subjectionis); ob sie gleich unter sich, ohne Rücksicht auf diese Unterwürfigkeit, als gleiche Staaten betrachtet werden können. Daher können die deutschen Reichsstände nur in der letztgedachten Eigenschaft, nämlich als abhängige Glieder von Kayser und Reich, und dem kayserlichen Ansehen, und der Unterwürfigkeit gegen das Reich und das Reichsoberhaupt unbeschadet, irgend eine Art von politischer Vereinigung schliessen. Ja, man dürfte behaupten, daß das Beste unseres Vaterlandes es nothwendig mache: Deutschland hat schon lange zu seinem grösten Nachtheile erfahren, daß bey ihm der Gemeingeist ein Fremdling ist. Es sah meistentheils das Nationalinteresse, und dadurch seine Nationalmacht getheilt, und mußte theilweise das Opfer fremder Eroberungssucht werden. Die Geschichte fast aller Friedensschlüsse bestätiget es. Der deutsche Patriot muß demnach wünschen, daß die verschiedenen Reichspotenzen in eine nähere Verbindung miteinander treten, um dadurch äussern und innern Feinden die Stirne mit Nachdruck bieten zu können. Diese Vereinigung, da sie doch unter Staaten d. i. unter jenen des deutschen Reichs besteht,

kann

kann einigermassen auch ein Staatenbund genennt werden. Sie hat eben dasselbe Fundament, wie der Weltstaatenbund, nämlich Mehrheit der Kräfte zu einem Zweck vereinigt. Auch der Zweck ist derselbe, wie bey jenem, nämlich Erhaltung. Die gesetzlichen Rücksichten gegen Kayser und Reich können und müssen beybehalten werden; sie hindern diesen grossen Plan gar nicht; denn jene Rücksichten, und dieser Plan gehen, auf eine konsequente Art, auf eins und dasselbe — auf Erhaltung — hinaus Unsre vaterländische Geschichte liefert ähnliche Fälle in den berühmten Vereinen der verschiedenen Reichsstände, worunter die Kurvereine die merkwürdigsten sind z).

Wer

z) Der erste Kurverein wurde zu Rhense am Rhein 1338. gegen die Anmassungen des Papstes errichtet. Der zweyte zu Maynz 1399. wegen der Alienation Maylands vom Kayser Wenzeslaus. Der dritte 1424. der hussitischen Händel wegen. Der vierte zu Frankfurt am Mayn 1438. wegen den Baßler Dekreten. Der fünfte wieder zu Frankfurt am Mayn wegen des Schisma in der Kirche. Der sechste zu Gelnhausen 1502. über die vorhergegangenen Punkte der letzten Vereine. Der siebente zu Worms 1521. über

Wer kennet nicht die guten Folgen dieser Verbindungen? Wer weiß nicht von den guten Würkungen des schwäbischen Bundes, und der Asso-

---

über die stete Festhaltung der kayserlichen Wahlkapitulation. Der achte 1558. über den Religionsfrieden. Moser in seinem größern Staatsrechte Tom I. zählt nur 7 solcher Kurfürstenvereine. Aber 1754. erschien zu Maynz eine Dissertation de unione electorali von Horix, worinn die Verhandlungen des achten Vereins aus Originalakten genommen sind. Seitdem ist sie in corpore jur. publ. von Schmaus S. 207. Es war das Projekt zu einem neuen Verein 1684. fertig; im Moser ist es zu finden. Er kam aber nicht zu Stand, und von den Kurfürsten wird nun kein anderer, als der von 1558., beschwohren. Nur zu bedauern ist es, daß diese Verbindung, von welcher die Kurfürsten den eigentlichen Besitz ihrer Vorzüge und Rechte haben, und das deutsche Reich so viele Vortheile zog, ihrem reellen Inhalt nach bis auf einige kleine Ueberreste bereits verloschen ist. Zwey Ursachen schienen vorzüglich diese glückliche Harmonie gehoben zu haben: Die traurige Religionsspaltung, und der zu große Anwachs etlicher kurfürstlichen Häuser, wodurch Eifersucht entstand. Gegenwärtig scheint die französische Revolution, und der darauf gefolgte Krieg, der die Meynungen jedes Staates,

beynahe

Assoziation der vordern Reichskreise? Also eine nähere Vereinigung der Reichsstände sey das Losungswort in Deutschland! Ob auch zur Ausführung

---

beynahe der ganzen Welt, in zwey Hälften theilet, auch die deutsche Eintracht isolirt zu haben. Moser sagt mit Recht, daß der Kern des Kurfürstenvereins schon längst verschwunden, und nur die Schaale noch übrig sey. Noch eine schwache Würkung zeigte sich 1766. bey dem Zwiste, den der Kurfürst von Bayern mit dem französischen Gesandten hatte, (bey der Vermählung Josephs II. mit einer bayerischen Prinzessin, wo der französische Envoyé den Vorzug vor dem bayerischen Ambassadeur verlangte), wo sich die kurfürstlichen Höfe des Kurfürstens von Bayern annahmen, welches jedoch ohne Zweifel auch ohne jenen Verein geschehen wäre. Bey der Wahl Franz I. 1745. waren die ältern Kurvereine fast ganz in Vergessenheit gerathen, und weder Hannover noch Böhmen waren bedacht, eine solche Verbindung zu beschwören, und alle übrige Kurfürsten hatten während ihrer Regierung bis dorthin weder persönlich, noch durch einen Gesandten, diesen Eyd abgelegt, wie es doch der erste Kurverein von 1338. von einem jeden neuen Kanditaten des kurfürstlichen Kollegiums festsetzte. Maynz erklärte daher den 9ten Oktober 1745., daß, wenn die übrigen Kurfürsten nachfolgen würden,

führung dieses Planes die Auflösung des unmittelbaren reichsständischen Klerus nothwendig sey, kann wohl nicht behauptet werden. Der Hr. Verfasser wird vielleicht mit dem Worte: Staatenbund, so gehässige Begriffe verbinden, die mir ganz unbekannt sind. Was aber den landständischen Klerus angeht, so ist dieser durch seine moralische Persönlichkeit, und durch sein Grundeigenthum ein rechtmässiger Unterthan, hat also Ansprüche auf Repräsentation, warum sollte

---

den, es bereit sey, diesen Eyd abzulegen. Maynz that es auch am 12ten Oktober, Maria Theresia, als Kurfürstin von Böhmen, am 14ten, Sachsen am 16ten Von Kölln, Trier, Bayern, Pfalz, Brandenburg weiß man es nicht. Das Zeremoniel hievon findet man in der darüber erschienenen Abhandlung unter der Aufschrift: **Beschreibung der am 9ten Oktober 1745. vorgegangenen Wiederaufrichtung der Kurvereine.** Bey der Wahl Josephs II. 1764. wurde dieser Eyd von den meisten Kurfürsten geleistet, und da der braunschweigische Gesandte seine Vollmacht dazu nicht hatte, wurde seine Beeydigung auf dem Reichstage zu Regensburg am 7ten Oktober desselben Jahrs nachgeholt. Möchten sich doch diese und ähnliche vortheilhafte Verbindungen nie ganz auflösen!

sollte auch er vernichtet werden können und müssen? Vielleicht dürfte dieses Schicksal einige ihm eigene Maximen und Prärogative treffen, nicht aber seine Persönlichkeit. Was sein Vermögen betrift, so ist er in demselben, wie jeder Andere in seinem Privateigenthum, zu schützen, wenn er das giebt, was er schuldig ist. Verkennet er aber seine Pflicht, dann mag er es erdulden, wenn man zu ausserordentlichen Mitteln schreiten muß. Daß die Geistlichkeit die Stütze des Thrones sey, ist eine abgenutzte Phrase der geistlichen Skribenten, und verdienet keine Antwort mehr. Ich verstehe mich zu wenig auf die Ideenverbindung dieser Herrn, um einzusehen, warum mit der Entkräftung des landständischen Klerus der weltliche Theil der Landschaft fallen müsse. Vermuthlich sind dieses nur Schreckschüsse, deren man sich bedienet, um diesen zu einer thätigern Widersetzlichkeit gegen die kurfürstliche Entschliessung anzufeuern. Die Landstände können, philosophisch und theoretisch betrachtet, die Schutzwehre der politischen Freyheit seyn, und die Erfahrung hat es längst schon bestätigt. Wenn alle Staatsgewalt in den Händen eines Einzigen ist, sagt Montesquiou, dann ist es um die Freyheit geschehen. Da in den deut-

schen

schen Territorien die Fürsten dieselbe gröstentheils besitzen, so sind die Landstände, welche dem Oberherrn einen Zügel anlegen, eine schon von dem allgemeinen Staatsrecht gebilligte, ja für nothwendig befundene Sache, welche sich selbst garantirt; welcher man die Selbsterhaltungspflicht, die sich hier gewiß nur auf die Staatensubsistenz beziehen kann, nicht nur nicht entgegenstellen, sondern zum Grund legen muß; weit entfernt, daß man das Landschaftssystem ein Kind des ehemaligen, von dem rohen, barbarischen Germanien sich herschreibenden, Landeigenthumssystems nennen, es schnurgerade als den richtigen Prinzipien des natürlichen Staatsrechts widersprechend ansehen, es für untauglich und gar nicht anpassend auf die heutige so hoch gestiegene Kultur der Völker betrachten, noch dafür halten könne, indem es eine ungleiche und ganz zweckwidrige Repräsentation involvire. Freylich müßte nach der Theorie des philosophischen Staatsrechts vieles aus der positiven Welt verschwinden, aber wenn selbst jene Theorie für eine Sache, wie die Landstände sind, steht, dann wird den Fürsten, wenn sie nicht in grobe Despoten ausarten, und den Syllogismen der philosophischen Staatsrechtslehrer

nicht

nicht Zwölfpfündner opponiren wollen, immer noch ein Damm entgegen streben.

Der Hr. Verfasser macht Ausfälle auf die hohen Schulen des nördlichen Deutschlands, und auf die neuern Kompendien des deutschen Staatsrechts, welche den Satz aufstellen, daß die Landeshoheit, wenn und in wie fern die Pflichten gegen das Reich erfüllt sind, eine unbeschränkte Staatsgewalt sey. Ich begreife nicht, wie man diesen Satz, der ganz in dem Geiste des deutschen Staatsrechts liegt, anstößig finden kann. Ich glaube nicht, daß ich durch denselben, welchen ich doch auf einer katholischen, auf einer geistlichen hohen Schule, in einem Lande des südlichen Deutschlands vortragen hörte, den Rechten seiner Kayserlichen Majestät, unsers rechtmäßigen Oberhaupts, oder der konstitutionellen Unterwürfigkeit gegen Allerhöchstihn, und das Reich zu nahe trete. Die Vereinigung der meisten Reichsstände über die Erlangung eines unbeschränkten Besteuerungsrechts, und über die Aufhebung der Privilegien der Landstände, ist mir wenigstens eine ganz fremde Sache; auch dieses, daß man die Ausführung dieses Planes früher oder später, nach

Zeit

Zeit und Umständen, versuchen oder vollenden werde. Dieses sind wohl nichts als Ahndungen, welche wahrscheinlich daher entstehen, weil eine Lieblingshypothese durch irgend eine politische, über den bey sich gebildeten Kreis hinwegspringende, Erscheinung aufgeschreckt wurde, nicht aber das Resultat einer Ideenverbindung, welche hinreichend philosophisch berechnet ist. Der Hr. Verfasser macht durch eine sonderbare Aneinanderreihung der Begriffe die Sache der bayerischen Prälaten zur Sache aller Landstände in Deutschland, und will durch die Besteuerung dieser Prälaten — das, billigste und klügste, was man sich in der gegenwärtigen Lage Bayerns denken kann — die Territoriallandstände warnen, vor ihren Landesherrn auf der Hut zu seyn. Der Hr. Ungenannte vergißt wohl, daß der dritte Stand der landschaftlichen Repräsentation die Städte sind, und daß diese im Stillen einen Kurfürsten von Bayern loben werden, daß Er zur Erleichterung der produzirenden Klasse jenen weisen und gerechten Entschluß gefaßt habe. Der Hr. Verfasser sucht überhaupt auf der einen Seite die Landstände, welche aus einer Nachahmung der Reichsstände entsprangen, als eine Stütze der Nationalfreyheit, als einen unent-

unentbehrlichen Strebpfeiler der landesherrlichen Macht, nach dem Wunsche und dem Verlangen jedes Gutgesinnten, zu erheben und zu schützen, und einer vielleicht angemaßten Souverainität entgegenzustellen; auf der andern Seite kann er jedoch nicht verhehlen, daß er sich immer bemüht, die Reichsstände, die doch gewissermassen, eines oder das andere ausgenommen, auch eben dasselbe in Beziehung auf das Reichsoberhaupt sind, herabzusetzen, einzuschränken, und die Souverainität Eines deutschen Monarchen wieder aufzubauen. Welche Inkonsequenz im Räsonnement!

Der politische Blick des Herrn Ungenannten ist wohl sehr unrichtig, wenn er in der Entkräftung der Landstände die Auflagen der Unterthanen, und mit dieser das Mißvergnügen derselben wachsen sieht. Man sollte gerade das Gegentheil sagen können. Durch die Besteurung der Geistlichkeit werden die Lasten auf mehreren Schultern getragen, und dadurch vermindert. Die Finanzberechnungen müssen freylich drückend seyn, wenn sich der reichste Stand von den schuldigen Gebühren ausnimmt, und, um jenen Finanzberechnungen Einhalt zu thun,

nur deswegen Muth und Entschlossenheit hat, weil er fürchtet, die Reihe zu zahlen möchte an ihn kommen. Der Patriotismus mag weit davon seyn. Wohl befindet sich der deutsche Klerus in einem gegen alle Angriffe gesicherten Unterhalt und Wohlstand. Man beneidet ihn nicht darum, aber man kann ihn auch nicht billigen. Ist wohl jener Reichthum ein Theil der Nationalmacht? Nein, denn der Klerus will nicht Bürger seyn, will nichts zu den Planen und Bedürfnissen des Vaterlandes beytragen. Reichthum giebt Macht, Macht Ansehen; besitzt ein Stand einen unverhältnißmäßigen Reichthum, so kann er freylich, nach der Meynung der meisten Staatsmänner, die andern im Gleichgewicht erhalten, aber dieß ist immer ein unsicheres Mittel. Denn 1) bleibt es der Redlichkeit eines solchen Standes überlassen, zu welchem Ziel er sein Ansehen verwenden will, und dann befindet man sich in demselben Falle, da man, aus Mißtrauen auf die Redlichkeit des Souverains einen dritten Stand schuff. Die Geschichte sagt nicht zu wenig von den Abweichungen dieses Standes von seiner Bestimmung. 2) Der Mächtigere hält sich immer lieber an dem Mächtigen, und das Interesse, das sich bey

 ihnen

ihnen so wechselseitig involvirt, vereiniget sich in einer Streblinie; der schwächere Theil pflegt meistens leer auszugehen. Wer weiß nicht von den grossen Streitigkeiten der Patrizier und Plebejer des alten Roms? Nur Volkstribunen konnten den gemeinen Haufen retten. Wer weiß nicht, daß der Klerus das französische Volk in Stich ließ, und in dem nämlichen Falle, da man von ihm gleiche Beytragspflichtigkeit mit den Uebrigen forderte, zu einem der gräßlichsten Schauspiele der Welt Gelegenheit mit gab. 3) Der unverhältnißmäßige Reichthum eines Standes vor dem andern bleibt, nach den höhern Prinzipien der Staatswirthschaft, immerhin eine unvermeidliche Inkonsequenz, er theilet die Nationalkraft, und hebet das Gleichgewicht. Wenn er nicht der Gegenstand des Fürsten- und Volksneides, nicht die Lockspeise zu gewaltsamen und revolutionären Schritten seyn soll, so muß er sich durch eine weise Annäherung an den Bürgerkarakter sicher stellen. Dadurch gewinnt der Besitzer viel leichter den ruhigen Genuß, der Mitbürger eine Erleichterung, und das Vaterland gewinnt an Nationalmacht. Möchten diese Reflexionen unsern deutschen Mitbürgern beweisen, wie sehr

wir die Erhaltung eines jeden Standes wünschen, indem wir gewissenhaft die Mittel zu seiner Erhaltung anzeigen!

Was wird die Geistlichkeit wohl für Maasregeln ergreifen? §. 30. S. 101 — 104. Hier erlaubt sich der Hr. Verfasser gewisse Herausforderungen, die nicht zu rechtfertigen sind. 1) Empfiehlt er der Geistlichkeit ausharrenden Muth, wir möchten es lieber Halsstärrigkeit und Kontumaz nennen. Würde sich diesen Fehler ein anderer Stand, als der Klerus, erlauben, so würde dieser, der erste, von der Kanzel herab das: Seyd eurer Obrigkeit gehorsam, nicht um der Strafe, sondern um des Gewissens willen, predigen; würde in seinem Lande die exekutive Gewalt, im Reiche den Reichsfiskal, exzitiren, ja er würde es gar für unumgänglich nöthig erachten, ein löbliches Kreiskontingent marschiren zu lassen. 2) Muntert er sie zu einer Vereinigung in Grundsätzen und Maasregeln auf. Es ist zu wundern, daß der Hr. Verfasser nicht auch den Ort schon nennet, wo diese zweyte Liga geschlossen werden soll. Es ist für den Hrn. Ungenannten ein Glück, daß seine Philosophie nicht

diese ist, welche selbst alle vernünftige katholische Theologen haben, daß die Geistlichen Unterthanen des Landes sind, sonst liessen sich üble Folgerungen auf ihn machen. Doch die Konsequenzenmacherey ist allzeit ein Intriguenstück. 3) 4) 5) Fordert er die Domkapitel, den niedern Klerus, die Bischöffe, gar des H. r. R. Erzkanzlern und Kurfürsten von Maynz auf, die projektirte Steuersache zu hintertreiben!! Seine Kurfürstliche Gnaden zu Maynz sind selbst Landesherr, haben selbst Klöster aufgehoben, haben in der berühmten Emser-Punktation, welche sich zum grossen Verluste des katholischen Deutschlandes zerschlug, wo ein Joseph II. diktirte, und wo die Prinzipien des Hrn Verfassers wohl nicht zu Hause gewesen seyn möchten, die Feder geführt. 6) Er ladet des Hrn Erzkanzlers Kurfürstl. Gnaden ein, ex officio Seiner Kayserlichen Majestät von dem, was vorgehet, Anzeige zu machen. Diese könnte wohl nicht anders lauten, als daß der Kurfürst von Bayern, mit dem vernünftigern kotholischen Deutschlande überzeugt, daß der in seinem Lande ansässige oder begüterte Klerus sein Landesunterthan sey, denselben von Rechtswegen mit einer ausserordentlichen Steuer

belege,

belege, um sein Kreiskontingent zu stellen, um die nöthigen Festungen, wovon eine schon auf fremde Kosten hergestellt wurde, in wehrhaften Stand zu setzen. Man muß sich nicht wenig wundern, daß es Einige heutzutag so gar befremdend finden, wenn ein deutscher Landesherr, bey dem Abgange eines ausdrücklichen verbindenden Reichsgesetzes, seinen Klerus besteuern will, ja, daß man ihn deswegen gar bey des Kaysers Majestät zu verklagen drohet, da es doch die Kayser und Päpste, ja die Erz- und Bischöffe selbst waren, welche die Landesherrn auf die Idee der geistlichen Besteuerung brachten, und zwar in dem Mittelalter, einer Periode, wo die Geistlichkeit, in Verhältniß auf die jetzigen Zeiten, auf der höchsten Stufe von Macht und Ansehen stand. Was die Kayser angehet, so übten diese von jeher ohne allen Widerspruch das Recht aus, gewisse Abgaben von den Bischöffen zu beziehen, und diesen fiel es nie ein, sich dem Reichsdienste zn entziehen. Nachher fiengen aber die Päpste selbst an, die Geistlichen bey Gelegenheit der Kreuzzüge, oft auch in ihren eigenen Angelegenheiten, zu besteuern. Die weltlichen Fürsten verlangten von den Päpsten, (freylich nur aus frommer Einfalt) daß ihnen ebenfalls

unter

unter dem Vorwand der Kreuzzüge verstattet werde, gewisse Auflagen auf die Geistlichen zu machen, worunter besonders die in Frankreich geforderten Saladins-Zehnden berühmt sind. Dem Beyspiele der Päpste folgten bald die Erz- und Bischöffe, hernach gar die Städte, die unter dem Vorwand, daß sie zu ihrer Sicherheit in den damaligen Zeiten des Faustrechts, kostspielige Vertheidigungsanstalten zu treffen genöthiget seyen, die in ihren Mauern wohnende Geistlichkeit, indem sie durch die Bürger Schutz und Sicherheit hätte, mit Umgeld, Acisen und Schatzungen, trotz der vielen Einwendungen von Seiten derselben, belegten a). 7) Die Domkapitel sollen den Erzkanzler angehen, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht ausführliche Rechtsbelehrungen über die Nichtigtigkeit der päpstlichen Bulle zu geben. Seine Kurfürstliche Durchlaucht von Pfalzbayern erkennen nun aber in dieser Sache die päpstliche Bulle gar nicht. 8) Sie sollen in Vereinigung ihrer Bischöffe die Hülfe der höchsten Reichsgerichte anrufen. Doch hierinn, indem es

---

a) Schmidt's Geschichte der Deutschen. B. 7. S. 285. u. f. f.

es eine Klage in Unterthanensachen gegen die Obrigkeit ist, wird von dieser der Bericht abgefordert, und ich zweifle nicht, daß derselbe, indem die Streitsache de Cæsare male informato ad melius informandum gebracht würde, so ausfallen könnte, daß der Klerus mit seinen unstichhaltigen Gründen, deren Unrecht auch schon der gemeinste Mann im Publikum einsieht, den Kürzern ziehen würde.

Aehnliche Maasregeln soll auch die Regulargeistlichkeit ergreifen, sagt der Hr. Ungenannte, und der landständische Klerus soll die Mitglieder der Landschaft von der, der landschaftlichen Verfassung drohenden Gefahr unterrichten, und ihren Beystand anrufen, und diese sollen die andern Landstände des deutschen Reichs, denen früher oder später ein gleiches Schicksal bevorstehe, aufmerksam machen u. s. w. Schweifte der Hr. Verfasser mit seinen Sätzen nicht in der Irre herum, stützte er sich nicht, wenigstens in seiner Ueberzeugung, auf ein vermeyntliches Recht, so könnte man ihn sehr unredlicher Absichten beschuldigen. So kann ihm aber erst die Belehrung zu statten kommen. Sollte man nicht glauben, der Hr. Verfasser wün-

wünsche in seiner beliebten Prozedur, der bayerische Klerus soll in Bayern, und die Landstände sollen in Deutschland die Sturmfahne gegen ihre Fürsten ausstecken? Wie kann sich der Hr. Verfasser, nach seinen unfriedfertigen Gesinnungen, unterstehen, auch andere Reichsfürsten des Verdachts anzuklagen, als wollten sie ihre Landstände stürzen? Hierinn ist derselbe wohl in seinem Eifer ein wenig zu weit gegangen; wie auch, wenn er am Ende die bedenklichen Worte braucht: „Bey dieser allge„meinen Gährung ist von der Weisheit des „bayerischen Ministeriums zu erwarten, daß es „die Stände und den Klerus nicht werde auf „das äusserste bringen wollen u. s. w.“ Es giebt ja für die Störer der öffentlichen Ruhe Gesetze und Strafmittel.

Der Hr. Ungenannte kehret in seinem Gutachten §. 31. S. 104 — 108. in die Gränzen der Bescheidenheit zurück, und führet nur über das Uebermaaß, und den Modus der projektirten Besteuerung des Klerus Beschwerde. Was jenes angeht, so ist bekannt, daß schon der Höchstselige Kurfürst die angesetzte Summe über die Hälfte erließ, und daß der jetzt regierende

rende Herr Kurfürst das Maaß dem Patriotismus des geistlichen Standes anheimstellte: und dennoch chikaniret man von einigen Orten her über Prinzipien, und will gar nichts zahlen. Was den Modus betrift, so führet der Hr. Verfasser an, daß der Klerus, wie auch andere Bürger und Unterthanen, nicht willkührlich besteuert werden sollen. Ich bitte denselben, zu bedenken, ob das willkührlich besteuern heißt, wenn ein Kreiskontingent in den Kriegssold gesetzt werden muß, wenn alle Staatskässen erschöpft sind, der Gang der Staatsräder stockt, und dieses Stocken Gefahr im Verzug herbeyführet! Wenn aber dasjenige willkührlich besteuern genennt wird, wenn einige Landstände ihr Jawort nicht dazu geben, dann weiß man, wie man sich jene mit so gehässigen Farben geschilderte Willkühr im Besteuern zu erklären hat: Diese Landstände sollen nun selbst zahlen.

Ich übergehe die von dem Hrn. Verfasser S. 107 am Schluß gemachten Bedingungen, unter welchen der Klerus den geforderten Beytrag abgeben soll, als unstatthaft. Der Klerus, als eine bürgerliche Person, hat keine andere Bedingungen zu machen, als diejenigen, welche

ihm

ihm die Natur der Steuern, in Beziehung ihres Verhältnisses mit dem Vermögen und der Subsistenz der Steuernden, und welche ihm die Reichsgesetze erlauben. Die Rechte des deutschen Klerus in Steuersachen sind auseinander gesetzt worden: es sind die Rechte eines Staatsbürgers. Dem in Bayern begüterten Klerus kann die Beruhigung gegeben werden, daß, die Fälle ausgenommen, wo ein außerordentliches Bedürfniß der Machtvollkommenheit der Regierung Eingriffe in das Privateigenthum gestattet, der Klerus, wenn er die Pflichten des Bürgers erfüllt, auf den Schutz und die Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft vollkommen zu rechnen hat. Die zweckmäßige Verwendung seines gegenwärtigen Beytrages kann jedoch nicht verfehlt werden, weil die Bedürfnisse des Staats dringend und notorisch sind.

Soviel zur Antwort auf die Schrift: Etwas über das jüngste Besteuerungsbreve des Papsts Pius VI.

Wir wiederholen, daß, wenn wir tiefer in die Sache eingedrungen seyn sollten, als es diesem oder jenem Theile lieb seyn möchte, diejenigen

jenigen sich es zuzurechnen haben, welche durch die erwähnten Schriften ihr vermeyntliches Recht dem gelehrten Publikum zur Beurtheilung vorlegten. Dadurch veranlaßt ergriffen wir die Gelegenheit, unsre Meynung ohne persönliche Rücksichten, nach Recht und Billigkeit, zu äussern. Wenn uns auch ein grosser Theil darüber anfeindet, so tröstet uns das Bewustseyn, recht gethan zu haben. Wir haben die Feder aus eigenem Antriebe, aus innerer Auffoderung, nicht aus einer fremden, am wenigsten auf Anstiften desjenigen Hofes, für welchen diese Blätter geschrieben seyn könnten, in die Hand genommen. Deutschland kann aus den neuesten Ereignissen Bayerns wissen, daß der jetzt regierende Herr Kurfürst diesem Lande eine verbesserte Gestalt zu geben sucht. Die Schritte, die zu diesem erhabenen Zwecke gethan werden, verrathen auch unstreitig den Geist, der sie leitet. Der Gedanke, in der Eigenschaft eines Weltbürgers, zur Verbesserung eines Staates einige wenige Ideen hinwerfen zu können, war es, der uns zu dieser Arbeit beseelte. Wir schmeicheln uns, die Grundsätze, die wir in der gegenwärtigen Abhandlung vortrugen, dürften zu jenem Gei-

ste

sie passen. Der Schritt, den ein Fürst an der Spitze seiner Nation, mit dieser vorwärts zu machen sucht, ist ein herzerhebendes Phänomen für den Mann von Gefühl. Möchten wir doch der Auflösung jenes grossen Problems näher rücken: Wie ist die Menschheit, wie sind Staaten zu ihrer möglichen Vollkommenheit zu bringen? — Diese erhabene Idee ist ganz der Bemühungen des menschlichen Verstandes, und die mögliche Realisirung derselben ganz der Würde eines guten Regenten werth.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grund, Christoph,

Ueber die Steuerpflichtigkeit des christlichen Klerus im deutschen Reiche
Ein Resultat des allgemeinen, und des positiven deutschen Staatsrechts,
als Gegenstück zu den Schriften: Die Steuerfreiheit des christlichen
Klerus im deutschen Reiche, und: Etwas über das jüngste Besteuerungsbreve

Regensburg 1799

Bavar. 773#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373063-0
VD18 15005275